



TECHNISCHE REGLEMENTE DES SCHWEIZER EISLAUF-VERBANDES

ERSTES KAPITEL	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
ZWEITES KAPITEL	EISKUNSTLAUFEN
DRITTES KAPITEL	EISTANZEN
VIERTES KAPITEL	SYNCHRONIZED SKATING
FÜNFTES KAPITEL	EISSCHNELLAUF
SECHSTES KAPITEL	SHORT TRACK

ERSTES KAPITEL

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1.1	GRUNDSATZ	3
1.2	ART DER WETTBEWERBE	3
1.2.1	Internationale Meisterschaften / Olympische Spiele	3
1.2.2	Internationale Konkurrenzen	3
1.2.3	Interclub Wettkämpfe mit Teilnehmern aus mindestens zwei ISU Mitgliederverbänden	3
1.2.4	Schweizermeisterschaften	3
1.2.5	Nationale Konkurrenzen	4
1.2.6	Lokale und regionale Wettkämpfe	4
1.3	TEILNAHMEBEDINGUNGEN	4
1.3.1	Internationale ISU Konkurrenzen, ISU Meisterschaften (EM, WM, JWM), Olympische Spiele	4
1.3.2	Interclub Wettkämpfe mit Teilnehmern aus mindestens zwei ISU Mitgliederverbänden	5
1.3.3	Schweizermeisterschaften	5
1.3.3.1	Ausländer	5
1.3.4	Nationale Konkurrenzen	6
1.3.5	Lokale und regionale Wettkämpfe	6
1.4	DURCHFÜHRUNG VON NATIONALEN WETTBEWERBEN	6
1.4.1	Auszeichnungen	6
1.4.2	Doping	6
1.4.3	ISU-Bestimmungen	7
1.4.4	Organisation	7
1.4.5	Kosten	7
1.4.6	Startgebühren	7
1.4.7	Zuständigkeit	7
1.5	ART DER TESTS	7
1.5.1	Internationale Tests	7
1.5.2	Nationale Tests	7
1.6	SPORTÄRZTLICHE VORSCHRIFTEN	7
1.6.1	Internationale Meisterschaften / Konkurrenzen	7
1.6.2	Olympische Spiele	8
1.7	REKURSE	8
1.8	LIZENZ	8
1.8.1	Lizenzkarte	8
1.8.2	Lizenzgesuche	9
1.8.2.1	Neuausstellung	9
1.8.2.2	Erneuerung / Reaktivierung	9
1.8.2.3	Mutationen	9
1.8.2.4	Ersatzlizenzkarte	10
1.8.3	Lizenzgebühren	10
1.9	SCHAULAUFEN	10
1.9.1	Weisungen für die Läufer	10
1.9.2	Priorität	10

1.9.3 Sanktionien

ERSTES KAPITEL

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 GRUNDSATZ

Die Technischen Reglemente des SEV richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der „*ISU Constitution & General Regulations*“ sowie der „*ISU Special Regulations & Technical Rules*“. Hier sind nur Ergänzungen und Abweichungen erwähnt. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem deutschen und französischen Text gilt die deutsche Fassung

1.2 ART DER WETTBEWERBE

1.2.1 Internationale Meisterschaften / Olympische Spiele

Gemäss den gültigen Bestimmungen der ISU: *Rule 107*, §1 und §2.

1.2.2 Internationale Konkurrenzen

Gemäss den gültigen Bestimmungen der ISU: *Rule 107*, §3 bis §11.

1.2.3 Interclub Wettkämpfe mit Teilnehmern aus mindestens zwei ISU Mitgliederverbänden

Gemäss den gültigen Bestimmungen der ISU: *Rule 107*, §12.

1.2.4 Schweizermeisterschaften

Schweizermeisterschaften Elite Kunstlauf und Eistanz
(Damen, Herren, Paare und Eistanz)

Schweizermeisterschaften Synchronized Skating
(Senioren, Junioren, Nachwuchs)

Schweizermeisterschaften Eisschnelllauf
(Vierkampf, Sprint, Einzeldistanzen)
(Senioren und Junioren)

Schweizermeisterschaften Short Track
(Senioren und Junioren)

Schweizermeisterschaften Senioren B Kunstlauf
(Damen und Herren)

Schweizermeisterschaften Junioren Kunstlauf und Eistanz
(Damen, Herren, Paare, Eistanz)

Schweizermeisterschaften Nachwuchs Kunstlauf und Eistanz
(Mädchen, Knaben, Paare, Eistanz)

Schweizermeisterschaften Jugend Kunstlauf
(Mädchen, Knaben)

Schweizermeisterschaften Mini Kunstlauf
(Mädchen)

1.2.5 Nationale Konkurrenzen

Nationaler Seniorencup im Eisschnelllaufen
(Damen, Herren)

Swiss Cup
(Damen Kunstlauf, Herren Kunstlauf)

1.2.6 Lokale und regionale Wettkämpfe

(Regional- bzw. Kantonalmeisterschaften, Städtewettkämpfe usw.).
Offen für Mitglieder der ausschreibenden und der allenfalls eingeladenen Clubs und Regionalverbände.

1.3 TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Für alle Schweizermeisterschaften, nationale Konkurrenzen sowie lokale und regionale Wettkämpfe ist für die Läuferinnen und Läufer eine gültige Lizenzkarte obligatorisch. Es gelten die für die jeweiligen Leistungsklassen vorgeschriebenen Teilnahmebedingungen der Technischen Reglemente SEV.

An Schweizermeisterschaften, nationalen Konkurrenzen sowie regionalen Wettkämpfen dürfen nur Wettkampf-Funktionäre eingesetzt werden, welche vom SEV anerkannt sind. Dies sind insbesondere jene, welche auf den jeweils vom SEV publizierten Verzeichnissen aufgeführt sind.

1.3.1 Internationale ISU Konkurrenzen, ISU Meisterschaften (EM, WM, JWM), Olympische Spiele

Läuferinnen und Läufer des SEV dürfen an den oben erwähnten Meisterschaften nur teilnehmen, wenn sie an den in der gleichen Saison stattfindenden Schweizermeisterschaften starten.

Ausnahmen kann der Vorstand des SEV bewilligen.

Für die Teilnahme von Läuferinnen und Läufern sowie Wettkampf-Funktionären an internationalen Wettbewerben gelten die der Sportart entsprechenden Bestimmungen der ISU.

1.3.2 Interclub Wettkämpfe mit Teilnehmern aus mindestens zwei ISU Mitgliederverbänden

Läuferinnen und Läufer sowie Wettkampf-Funktionäre des SEV dürfen an Interclub Wettkämpfen welche in der Schweiz stattfinden ohne Einschränkung teilnehmen.

Eine Teilnahme von Läuferinnen und Läufern an Interclub Wettkämpfen im Ausland, welche gemäss ISU Rule 107, §12 durchgeführt werden, müssen der zuständigen Kommission des SEV (Figure oder Speed) durch den anmeldenden Club oder Regionalverband gemeldet werden.

Wettkampf-Funktionären des SEV dürfen Einsätze an Interclub Wettkämpfen im Ausland annehmen. Die Wettkampf-Funktionäre sind jedoch verpflichtet, Ihren Einsatz der zuständigen Kommission des SEV (Figure oder Speed) zu melden.

1.3.3 Schweizermeisterschaften

Läuferinnen und Läufer der Schweizermeisterschaften müssen den entsprechenden Leistungsklassen angehören.

1.3.3.1 Ausländer

Ausländer dürfen an den Schweizermeisterschaften teilnehmen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Fester Wohnsitz in der Schweiz
- b) Mitgliedschaft in einem Club des SEV
- c) Gültige SEV-Lizenz
- d) Freigabe des ausländischen Verbandes zuhanden des Vorstandes SEV

Je nach Sportart gelten zudem folgende Bedingungen.

Kunstlauf Damen und Herren

Die Zugehörigkeit zur entsprechenden SEV-Leistungsklasse ist erforderlich, wobei die Alterslimiten sowie die Testanforderungen gemäss den gültigen technischen Reglementen Kunstlauf gelten. Hat die Läuferin bzw. der Läufer vergleichbare Tests in seinem Heimatland bestanden, ist ihm freigestellt, in welcher SEV-Testklasse er einsteigen möchte. Die Reihenfolge der Tests muss jedoch eingehalten werden. Der Vorstand des SEV kann Ausnahmen von dieser Regel bewilligen.

Kunstlauf Paare

Es gelten die gültigen Bestimmung der ISU: *Rule* 109, §2 c). Sofern die darin aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, ist ein fester Wohnsitz in der Schweiz nicht erforderlich. Zudem gelten die allgemeinen Teilnahmebedingungen der technischen Reglemente Kunstlauf.

Eistanz

Es gelten die gültigen Bestimmung der ISU: *Rule* 109, §2 c). Sofern die darin aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, ist ein fester Wohnsitz in der Schweiz nicht erforderlich. Zudem gelten die allgemeinen Teilnahmebedingungen der technischen Reglemente Eistanz.

Synchronized Skating

Es gelten die gültigen Bestimmungen der ISU: *Rule* 109, §2 d). Sofern die darin aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, ist ein fester Wohnsitz in der Schweiz nicht erforderlich. Zudem gelten die allgemeinen Teilnahmebedingungen der technischen Reglemente Synchronized Skating.

Eisschnelllauf/Short Track

Es gelten die allgemeinen Teilnahmebedingungen der technischen Reglemente Eisschnelllauf bzw. Short Track.

Für alle eventuellen Auslandsdelegationen aller Sportarten gelten die gültigen Bestimmungen der ISU.

1.3.4 Nationale Konkurrenzen

Es gelten die Bestimmungen, welche der SEV zu Beginn einer Saison publiziert.

1.3.5 Lokale und regionale Wettkämpfe

(Regional-, Kantonalmeisterschaften, Städtewettkämpfe usw.)

Der ausschreibende Club formuliert die Teilnahmebedingungen.

Die Reglemente des SEV und die Bestimmungen der ISU müssen grundsätzlich eingehalten werden, sobald der Wettkampf für Teilnehmer aus anderen Clubs ausgeschrieben wird.

Clubeigene Wettkämpfe, ausgeschrieben und durchgeführt für die eigenen Mitglieder, unterstehen nicht den Reglementen des SEV.

Wenn die Kategorienbezeichnungen des SEV (Elite, Junioren, Senioren, Nachwuchs, Jugend, Mini, Juvenile) übernommen werden, so müssen auch die entsprechenden Programmanforderungen erfüllt sein.

1.4 DURCHFÜHRUNG VON NATIONALEN WETTBEWERBEN

1.4.1 Auszeichnungen

Die drei Erstklassierten der Schweizermeisterschaften erhalten die Medaillen des SEV (Gold, Silber, Bronze).

Die drei erstklassierten Synchronized Skating Teams der Schweizermeisterschaften erhalten die Medaillen des SEV (Gold, Silber, Bronze).

1.4.2 Doping

Dopingkontrollen werden gemäss den SEV-Statuten Kapitel XIV, Paragraph 43, den Bestimmungen der ISU und den Bestimmungen der Swiss Olympic Association durchgeführt.

1.4.3 ISU-Bestimmungen

Für die Durchführung von nationalen Wettbewerben gelten grundsätzlich die gültigen Bestimmungen der ISU.

1.4.4 Organisation

Die Durchführung aller durch den SEV organisierten Meisterschaften basiert auf den vertraglichen Vereinbarungen zwischen SEV und Organisator sowie auf dem entsprechenden Pflichtenheft.

1.4.5 Kosten

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen in den Vereinbarungen mit den Organisatoren sowie in den Pflichtenheften.

1.4.6 Startgebühren

Der Vorstand SEV entscheidet über den Betrag der Startgebühren. Diese werden für alle Schweizermeisterschaften an den SEV einbezahlt.

1.4.7 Zuständigkeit

Schweizer Eislauf-Verband (SEV).

1.5 ART DER TESTS

1.5.1 Internationale Tests

Gemäss den Bestimmungen der ISU.

1.5.2 Nationale Tests

Gemäss den Technischen Reglementen SEV, Kapitel 2, 3 und 4.

- Stiltests im Kunstlaufen
- Kürtests im Kunstlaufen
- Paarlauftests
- Eistanztests
- Synchronized Skating-Test

1.6 SPORTÄRZTLICHE VORSCHRIFTEN

1.6.1 Internationale Meisterschaften / Konkurrenzen

Alle Sportler sind verpflichtet mit einem ärztlichen Zeugnis, jede Art von akuten Erkrankungen oder Verletzungen vor internationalen Wettbewerben, zu denen sie angemeldet sind dem entsprechenden Delegationsleiter und dem Chef der Kommission Sport SEV zu melden.

1.6.2 Olympische Spiele

Die Teilnahme an den Olympischen Winterspielen unterliegt zusätzlich den Vorschriften der Swiss Olympic Association.

1.7 REKURSE

Rekurse über Resultate sind nur dann erlaubt, wenn es sich um mathematische Rechnungsfehler handelt. Menschliche Irrtümer wie u. a. falsche Erkennung eines Elementes oder eines falschen Schwierigkeitsgrades gelten nicht als mathematische Rechnungsfehler.

Der Rekurs muss innerhalb 24 Stunden durch den Heimclub an den Schiedsrichter eingereicht werden. Dieser nimmt Rücksprache auf mit dem Technischen Controller des Wettkampfes und dem Chef der Kommission Figure oder in Ausnahmefällen einem anderen Mitglied des Vorstandes des SEV. Grundlage des Entscheides sind die Bestimmungen der ISU und das Technische Reglement des SEV. Der Schiedsrichter entscheidet abschliessend über den Rekurs und gibt ihn dem Vorstand des SEV und dem betroffenen Club bekannt.

Rekurse gegen Entscheide der Kommissionen können an den Vorstand des SEV weiter gezogen werden.

Rekurse dürfen nur durch den Heimclub der betreffenden Läuferin bzw. des betreffenden Läufers eingereicht werden.

1.8 LIZENZ

Innerhalb eines Verbandsjahres (1. Mai - 30. April) darf eine Läuferin bzw. ein Läufer nur für einen und denselben Club lizenziert sein und starten. Allfällige Ausnahmen können von der zuständigen Kommission des SEV bewilligt werden.

Im Synchronized Skating darf eine Läuferin bzw. ein Läufer zusätzlich für einen anderen Club starten, sofern er Mitglied dieses anderen Clubs ist.

1.8.1 Lizenzkarte

Die Lizenzkarte dient als Ausweis der aktiven Läuferin bzw. des aktiven Läufers und als Leistungsnachweis. Auf der Lizenzkarte sind der Name, das Geburtsdatum, die Clubzugehörigkeit, die Nationalität und ein Passfoto der Inhaberin bzw. des Inhabers abgebildet.

Die Lizenzkarte muss von Läuferinnen und Läufern vor der Teilnahme an Tests und Wettkämpfen vor Ort dem Schiedsrichter vorgewiesen werden können.

Die Lizenzkarte ist jeweils für eine Saison (1. Mai bis 30. April) gültig und muss jährlich erneuert werden.

Jeder Missbrauch oder jede Fälschung der Lizenzkarte wird mit dem Rückzug der Karte durch den Vorstand geahndet.

Auf der Lizenzkarte werden keine Eintragungen vorgenommen. Resultate von Tests und Wettkämpfe aller lizenzierten Läufer werden elektronisch in einem Datenverwaltungssystem vom SEV erfasst.

1.8.2 Lizenzgesuche

Zuständig für die Administration des Lizenzwesens ist die Geschäftsstelle des SEV, an welche sämtliche Lizenzgesuche (Neuausstellung, Reaktivierung, Mutation, Ersatzlizenzausstellung) durch den Club der Läuferin bzw. des Läufers gerichtet werden müssen.

1.8.2.1 Neuausstellung

Eine neue Lizenz kann jederzeit beantragt werden. Die neu ausgestellte Lizenzkarte ist bis zum Ende des laufenden Verbandsjahres (30. April) gültig.

1.8.2.2 Erneuerung / Reaktivierung

Lizenzierte Läuferinnen und Läufer erhalten per 31. März des jeweiligen Jahres eine Rechnung über den Lizenzbetrag für die Erneuerung der Lizenz für die folgende Saison direkt zugestellt. Diese muss bis spätestens 31. Mai einbezahlt werden.

Nach erfolgter Zahlung wird der Läuferin bzw. dem Läufer eine neue Lizenzkarte zugesandt.

Wird am Zahlungsfälligkeitsdatum kein Zahlungseingang festgestellt, wird die Lizenz inaktiv und muss bei Bedarf reaktiviert werden.

Die Reaktivierung einer inaktiven Lizenz kann jederzeit beantragt werden.

1.8.2.3 Mutationen

Ein Clubwechsel ist bei der Erneuerung einer Lizenz für die folgende Saison möglich. Dieser muss vor der Einzahlung des Lizenzbetrages für die jährliche Erneuerung gemeldet werden. Eine schriftliche Freigabe des bisherigen Clubs ist notwendig.

Nach einer Lizenzerneuerung, ist ein Clubwechsel nur noch möglich, solange die Läuferin bzw. der Läufer mit dieser Lizenz noch an keinem Test oder Wettkampf teilgenommen hat. Die Läuferin bzw. der Läufer muss in diesem Fall eine Ersatzlizenzkarte beantragen (siehe 1.8.2.4). Allfällige Ausnahmen können von der zuständigen Kommission des SEV bewilligt werden.

Wechselt eine Läuferin oder ein Läufer die Staatsbürgerschaft, so muss dies der Geschäftsstelle des SEV innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.

Wird der Nationalitätswechsel zwischen dem 1. März und dem 31. Mai gemeldet (vor der Einzahlung des Lizenzbetrages für die Erneuerung der Lizenz), wird die Mutation bei der Ausgabe der erneuerten Lizenzkarte berücksichtigt. Ansonsten erhält die Läuferin bzw. der Läufer eine Ersatzlizenzkarte ausgestellt (siehe 1.8.2.4).

1.8.2.4 Ersatzlizenzkarte

Bei Verlust der Lizenzkarte (z.B. aufgrund eines Postversagens), kann bis zum 30. Juni nach der Lizenzerneuerung mittels einfacher Meldung eine kostenlose Ersatzlizenzkarte angefordert werden.

Bei Verlust der Lizenzkarte nach dem 30. Juni muss eine Ersatzlizenzkarte beantragt werden.

Bei Mutationen, welche nicht im Verlauf der Erneuerung der Lizenz vorgenommen werden, muss ebenfalls eine Ersatzlizenzkarte beantragt werden.

1.8.3 Lizenzgebühren

Der jährliche Lizenzbeitrag sowie die Bearbeitungsgebühr sämtliche Lizenzgesuche (Neuausstellung, Reaktivierung, Mutation, Ersatzlizenzausstellung) werden jährlich durch den Vorstand des SEV festgelegt und kommuniziert.

1.9 SCHAULAUFEN

1.9.1 Weisungen für die Läufer

Kaderathleten und Kaderteams, welche an Schaulaufen im In- und Ausland teilnehmen, an welchen Professionals („*ineligible Skaters*“) auftreten, müssen für die Teilnahme vorgängig vom Vorstand SEV eine Bewilligung einholen. Es gelten in jedem Fall die gültigen Bestimmungen der ISU (z.B. General Regulations, *Rule 102*).

1.9.2 Priorität

Die Teilnahme an einer ISU- oder SEV-Veranstaltung oder an einer clubeigenen Veranstaltung geht der Teilnahme an jedem anderen Schaulaufen vor.

1.9.3 Sanktionen

Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Schaulaufreglements kann die zuständige Kommission des SEV ein Startverbot aussprechen.

ZWEITES KAPITEL

INHALTSVERZEICHNIS

2.	KUNSTLAUF	5
2.1	SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN / KONKURRENZEN	5
2.1.1	Allgemeines	5
2.1.2	Schweizermeisterschaften Elite	5
2.1.2.1	Meistertitel	5
2.1.2.2	Erfordernisse	5
2.1.2.3	Programm	5
2.1.2.4	Teilnahme	5
2.1.3	Schweizermeisterschaften Junioren	5
2.1.3.1	Meistertitel	5
2.1.3.2	Erfordernisse	6
2.1.3.3	Programm	6
2.1.3.4	Teilnahme	6
2.1.4	Schweizermeisterschaften Senioren B	6
2.1.4.1	Meistertitel	6
2.1.4.2	Erfordernisse	6
2.1.4.3	Programm	6
2.1.4.4	Teilnahme	7
2.1.5	Schweizermeisterschaften Nachwuchs	7
2.1.5.1	Meistertitel	7
2.1.5.2	Erfordernisse	7
2.1.5.3	Programm	7
2.1.5.4	Teilnahme	7
2.1.6	Schweizermeisterschaften Jugend und Mini	8
2.1.6.1	Meistertitel	8
2.1.6.2	Erfordernisse	8
2.1.6.3	Programm	8
2.1.6.4	Teilnahme	8
2.1.7	SEV-Leistungsklassen	9
2.2	KUNSTLAUFTESTS	11
2.2.1	Allgemeines	11
2.2.1.1	Anmeldung	11
2.2.1.2	Einteilung der Tests	11
2.2.1.3	Gebühren	12
2.2.1.4	Kosten	12
2.2.1.5	Organisation und Durchführung	12
2.2.1.6	Preisgerichte (Mindestanforderungen)	13
2.2.1.7	Diplome / Abzeichen	14
2.2.1.8	Wertungsblätter / Zentralregister	15
2.2.1.9	Zulassung du den Tests	15
2.2.2	Technische Durchführung Stiltests	15
2.2.2.1	Allgemeines	15
2.2.2.1.1	Anforderungen	15
2.2.2.1.2	Startreihenfolge	16
2.2.2.1.3	Reihenfolge der Laufübungen	16
2.2.2.1.4	Dritte Wiederholung einer Laufübung	16

2.2.2.1.5	Aufwärmzeit / Einlaufen	16
2.2.2.1.6	Lauffläche	16
2.2.2.1.7	Platzierung des Preisgerichtes	16
2.2.2.1.8	Musik	16
2.2.2.2	Bewertung	16
2.2.2.2.1	Allgemeines	16
2.2.2.2.2	Notwendige Punktzahl	17
2.2.2.2.3	Bestehen des Tests	17
2.2.3	Technische Durchführung Kürtests	17
2.2.3.1	Allgemeines	17
2.2.3.1.1	Anforderungen	18
2.2.3.1.2	Startreihenfolge	19
2.2.3.1.3	Reihenfolge der Elemente	20
2.2.3.1.4	Dritte Wiederholung eines der Elemente	20
2.2.3.1.5	Aufwärmzeit / Einlaufen	20
2.2.3.1.6	Lauffläche	20
2.2.3.1.7	Platzierung des Preisgerichtes	20
2.2.3.1.8	Musik	20
2.2.3.2	Kürtest 6. Klasse	20
2.2.3.3	Kürtest 5. Klasse	21
2.2.3.4	Kürtest 4. Klasse	22
2.2.3.5	Kürtest 3. Klasse	22
2.2.3.6	Kürtest 2. Klasse	23
2.2.3.7	Kürtest 1. Klasse	25
2.2.3.8	Bewertung	27
2.2.3.8.1	Allgemeines	27
2.2.3.8.2	Notwendige Punktzahlen	27
2.2.3.8.3	Bestehen des Tests	28
2.2.4	Technische Durchführung Paarlauf Tests	28
2.2.4.1	Allgemeines	28
2.2.4.1.1	Anforderungen	29
2.2.4.1.2	Startreihenfolge	31
2.2.4.1.3	Reihenfolge der Elemente	31
2.2.4.1.4	Dritte Wiederholung eines der Elemente	31
2.2.4.1.5	Aufwärmzeit / Einlaufen	31
2.2.4.1.6	Lauffläche	31
2.2.4.1.7	Platzierung des Preisgerichtes	31
2.2.4.1.8	Musik	32
2.2.4.2	Paarlauftest 4. Klasse	32
2.2.4.3	Paarlauftest 3. Klasse	33
2.2.4.4	Paarlauftest 2. Klasse	34
2.2.4.5	Paarlauftest 1. Klasse	35
2.2.4.6	Bewertung	36
2.2.4.6.1	Allgemeines	36
2.2.4.6.2	Notwendige Punktzahlen	36
2.2.4.6.3	Bestehen des Tests	36
2.3	WETTKAMPF-FUNKTIONÄRE	37
2.3.1	Preisrichter & Schiedsrichter	37
2.3.1.1	Klassen	37
2.3.1.2	Anforderungen	37
2.3.1.2.1	Anwärter Preisrichter 2. Klasse	38

2.3.1.2.2	Preisrichter 2. Klasse	38
2.3.1.2.3	Anwärter Preisrichter 1. Klasse	38
2.3.1.2.4	Preisrichter 1. Klasse	39
2.3.1.2.5	Nationale Preisrichter	39
2.3.1.2.6	Internationale Preisrichter und ISU-Preisrichter	40
2.3.1.2.7	Internationale Schiedsrichter und ISU Schiedsrichter	40
2.3.1.2.8	Ehrenpreisrichter des SEV	40
2.3.1.3	Preisrichterausbildung	40
2.3.1.3.1	Preisrichterkurse	40
2.3.1.3.2	Proberichter	40
2.3.1.3.3	Ehemalige Läufer	40
2.3.1.4	Aufgebot	41
2.3.1.5	Ernennung	41
2.3.1.6	Preisrichter und Berichterstattung	41
2.3.1.7	Verzeichnis der Preisrichter	41
2.3.1.8	Sanktionen	42
2.3.2	Technical Controller	42
2.3.2.1	Klassen	42
2.3.2.2	Anforderungen	42
2.3.2.2.1	Technical Controller Anwärter	43
2.3.2.2.2	Technical Controller für Test & Wettkämpfe	43
2.3.2.2.3	Nationale Technical Controller	43
2.3.2.2.4	Internationale Technical Controller sowie ISU Technical Controller	44
2.3.2.3	Ausbildung	44
2.3.2.4	Aufgebot	44
2.3.2.5	Ernennung	44
2.3.2.6	Technical Controller und Berichterstattung	45
2.3.2.7	Verzeichnis der Technical Controller	45
2.3.2.8	Sanktionen	45
2.3.3	Technical Specialist	45
2.3.3.1	Klassen	45
2.3.3.2	Anforderungen	45
2.3.3.2.1	Technical Specialists Anwärter	46
2.3.3.2.2	Technical Specialists für Test & Wettkämpfe	46
2.3.3.2.3	Nationale Technical Specialists	47
2.3.3.2.4	Internationale Technical Specialists sowie ISU Technical Specialists	47
2.3.3.3	Ausbildung	47
2.3.3.4	Aufgebot	48
2.3.3.5	Ernennung	48
2.3.3.6	Technical Specialist und Berichterstattung	48
2.3.3.7	Verzeichnis der Technical Specialists	48
2.3.3.8	Sanktionen	48
2.3.4	Data Operator & Replay Operator	49
2.3.4.1	Klassen	49
2.3.4.2	Anforderungen	49
2.3.4.2.1	Data Operator & Replay Operator Anwärter	49
2.3.4.2.2	Data Operator & Replay Operator für Test & Wettkämpfe	50
2.3.4.2.3	Nationale Data Operator & Replay Operator	50
2.3.4.2.4	Internationale Data Operator & Replay Operator sowie ISU Data Operator & Replay Operator	50
2.3.4.3	Ausbildung	51
2.3.4.4	Aufgebot	51

2.3.4.5	Ernennung	51
2.3.4.6	Data Operator & Replay Operator und Berichterstattung	51
2.3.4.7	Verzeichnis der Data Operator & Replay Operator	51
2.3.4.8	Sanktionen	52
2.3.5	Camera Operator	52
2.3.5.1	Klassen	52
2.3.5.2	Anforderungen	52
2.3.5.3	Ausbildung	52
2.3.5.4	Aufgebot	53
2.3.5.5	Ernennung	53
2.3.5.6	Camera Operator und Berichterstattung	53
2.3.5.7	Verzeichnis der Camera Operators	53
2.3.5.8	Sanktionen	53
2.3.6	Rechnungsführer	53
2.3.6.1	Klassen	53
2.3.6.2	Anforderungen	54
2.3.6.3	Ausbildung	54
2.3.6.4	Aufgebot	54
2.3.6.5	Ernennung	54
2.3.6.6	Rechnungsführer und Berichterstattung	55
2.3.6.7	Verzeichnis der Rechnungsführer	55
2.3.6.8	Sanktionen	55

ZWEITES KAPITEL

2 KUNSTLAUF

2.1 SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN / KONKURRENZEN

2.1.1 Allgemeines

Betreffend Ausschreibung, Auszeichnungen, Einhaltung der Doping- und der ISU-Bestimmungen, Organisation, Spesen und Zuständigkeit siehe erstes Kapitel 1.4.

2.1.2 Schweizermeisterschaften Elite

2.1.2.1 Meistertitel

„Schweizermeisterin 20.. / Schweizermeister 20.. / Schweizermeister im Paarlaufen 20..“.

2.1.2.2 Erfordernisse

Um den Titel „Schweizermeister Elite“ und die Medaille zu gewinnen, gibt es keine geforderte Mindestleistung. Der erstklassierten Dame, dem erstklassierten Herrn und dem erstklassierten Paar wird der Titel zugesprochen.

2.1.2.3 Programm

Die Schweizermeisterschaften Elite werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen für ISU-Senior-Meisterschaften (Damen, Herren, Paare) durchgeführt.

2.1.2.4 Teilnahme

Startberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, welche die Alterslimiten gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen erfüllen und der Leistungsklasse Elite angehören sowie Läufer, die den Meistertitel Junioren erreicht oder durch Beschluss der Kommission Figure die Aufstiegsberechtigung erlangt haben.

Eine durch Gewinn des Meistertitels Junioren oder durch Beschluss der Kommission Figure des SEV erlangte Aufstiegsberechtigung erlischt, wenn der betreffende Läufer / die betreffende Läuferin an den Schweizermeisterschaften Elite des nachfolgenden Jahres nicht teilnimmt (unabhängig des Grundes).

Betreffend Start von Ausländern siehe erstes Kapitel, 1.3.3.1.

2.1.3 Schweizermeisterschaften Junioren

2.1.3.1 Meistertitel

„Schweizermeisterin Junioren 20.. / Schweizermeister Junioren 20.. / Schweizermeister Junioren im Paarlaufen 20..“.

2.1.3.2 Erfordernisse

Um den Titel „Schweizermeister Junioren“ und die Medaille zu gewinnen, gibt es keine geforderte Mindestleistung. Der erstklassierten Dame, dem erstklassierten Herrn und dem erstklassierten Paar wird der Titel zugesprochen.

2.1.3.3 Programm

Die Schweizermeisterschaften Junioren werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen für ISU-Junior-Meisterschaften (Damen, Herren, Paare) durchgeführt.

2.1.3.4 Teilnahme

Startberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, welche die Alterslimiten gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen erfüllen und der Leistungsklasse Junioren angehören sowie Läufer, die den Meistertitel Nachwuchs oder durch Beschluss der Kommission Figure des SEV die Aufstiegsberechtigung erlangt haben.

Eine durch Gewinn des Meistertitels Nachwuchs oder durch Beschluss der Kommission Figure des SEV erlangte Aufstiegsberechtigung erlischt, wenn der betreffende Läufer / die betreffende Läuferin an den Schweizermeisterschaften Junioren des nachfolgenden Jahres nicht teilnimmt (unabhängig des Grundes).

Betreffend Start von Ausländern siehe erstes Kapitel, 1.3.3.1.

Ausgeschlossen sind Läuferinnen und Läufer, die früher an Schweizermeisterschaften Elite teilgenommen haben (siehe Leistungsklasse: 2.1.7).

Die Meister sind berechtigt, im darauf folgenden Jahr den Titel zu verteidigen.

2.1.4 Schweizermeisterschaften Senioren B

2.1.4.1 Meistertitel

„Schweizermeisterin Senioren B 20.. / Schweizermeister Senioren B 20..“.

2.1.4.2 Erfordernisse

Um den Titel „Schweizermeister Senioren B“ und die Medaille zu gewinnen, gibt es keine geforderte Mindestleistung. Der erstklassierten Dame und dem erstklassierten Herrn wird der Titel zugesprochen.

2.1.4.3 Programm

Die Schweizermeisterschaften Senioren B werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen für ISU-Junior-Meisterschaften (Damen, Herren) durchgeführt.

2.1.4.4 Teilnahme

Startberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, welche die Alterslimiten gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen für die Leistungsklasse Junioren nicht mehr erfüllen, d.h. das 19. Lebensjahr vor dem 1. Juli vor der kommenden Eislaufsaison vollendet haben

Betreffend Start von Ausländern siehe erstes Kapitel, 1.3.3.1.

Ausgeschlossen sind Läuferinnen und Läufer, die früher an Schweizermeisterschaften Elite teilgenommen haben (siehe Leistungsklasse: 2.1.7).

Die Meister sind berechtigt, im darauf folgenden Jahr den Titel zu verteidigen.

2.1.5 Schweizermeisterschaften Nachwuchs

2.1.5.1 Meistertitel

„Schweizermeisterin Nachwuchs 20.. / Schweizermeister Nachwuchs 20.. / Schweizermeister Nachwuchs im Paarlaufen 20..“.

2.1.5.2 Erfordernisse

Um den Titel „Schweizermeister Nachwuchs“ und die Medaille zu gewinnen, gibt es keine geforderte Mindestleistung. Der erstklassierten Dame, dem erstklassierten Herrn und dem erstklassierten Paar wird der Titel zugesprochen.

2.1.5.3 Programm

Die Schweizermeisterschaften Nachwuchs werden nach den jeweils gültigen Richtlinien für ISU-Novice-Meisterschaften (Damen, Herren, Paare) durchgeführt.

2.1.5.4 Teilnahme

Startberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 15. Altersjahr für Mädchen bzw. das 16. Altersjahr für Knaben bis zum 1. Juli vor Durchführung der Meisterschaft noch nicht vollendet haben und der Leistungsklasse Nachwuchs angehören (siehe 2.1.7) oder die mit dem Gewinn des Meistertitels Jugend oder durch Beschluss der Kommission Figure des SEV die Aufstiegsberechtigung erlangt haben.

Betreffend Start von Ausländern siehe erstes Kapitel, 1.3.3.1.

Ausgeschlossen sind Läufer und Läuferinnen, die früher an Schweizermeisterschaften Elite oder Junioren teilgenommen haben (siehe Leistungsklasse: 2.1.7).

Die Meister sind berechtigt, im darauf folgenden Jahr den Titel zu verteidigen.

2.1.6 Schweizermeisterschaften Jugend und Mini

2.1.6.1 Meistertitel

„Schweizermeisterin Jugend 20.. / Schweizermeister Jugend 20..“.
„Schweizermeisterin Mini 20..“.

2.1.6.2 Erfordernisse

Um den Titel „Schweizermeister Jugend und Mini“ und die Medaille zu gewinnen, gibt es keine geforderte Mindestleistung. Der erstklassierten Dame bei Jugend und bei Mini, dem erstklassierten Herrn bei Jugend und dem erstklassierten Paar bei Jugend wird der Titel zugesprochen.

2.1.6.3 Programm

Die Schweizermeisterschaften Jugend/Mini werden nach den jeweils gültigen Richtlinien für ISU-Novice-Meisterschaften (Damen, Herren, Paare) durchgeführt.

Ausnahme für Paare: Kein Kurzprogramm / Kür: 3 Minuten.

2.1.6.4 Teilnahme

Startberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 13. Altersjahr für Mädchen Jugend und das 12. Altersjahr für Mädchen Mini bzw. das 14. Altersjahr für Knaben bis zum 1. Juli vor Durchführung der Meisterschaft noch nicht vollendet haben und der Leistungsklasse Jugend (siehe 2.1.7) angehören und noch nie in einer höheren Leistungsklasse an SEV-Meisterschaften oder Wettkämpfen teilgenommen haben.

Betreffend Start von Ausländern siehe erstes Kapitel, 1.3.3.1.

Ausgeschlossen sind Läufer, die früher an Schweizermeisterschaften Nachwuchs und höher teilgenommen haben

Die Meister der Kategorie Jugend sind berechtigt, im darauf folgenden Jahr den Titel ein Mal zu verteidigen. Die Meisterin der Kategorie Mini kann ihren Titel nicht verteidigen und muss mindestens in die Kategorie Jugend (oder höher gemäss Teststand) aufsteigen. Die zweit- und dritt platzierte Läuferin kann auf eigenen Entschluss in die Kategorie Jugend (oder höher gemäss Teststand) aufsteigen.

2.1.7 SEV-Leistungsklassen

Für die Zugehörigkeit zu den einzelnen SEV-Leistungsklassen müssen in den Kategorien Damen und Herren folgende Teste vor dem 1. September des laufenden Verbandsjahres bestanden und bis zum 15. September dem zuständigen Mitglied der Kommission Figure des SEV für das Zentralregister gemeldet werden.

Schweizermeisterschaften Jugend und Mini:	Kürtest 4. Klasse
Schweizermeisterschaften Nachwuchs:	Kürtest 3. Klasse
Schweizermeisterschaften Senioren B:	Kürtest 2. Klasse
Schweizermeisterschaften Junioren:	Kürtest 2. Klasse
Schweizermeisterschaften Elite:	Kürtest 1. Klasse

Für Paarläufer bestehen keine Leistungsklassen.

Für die Teilnahme an Schweizermeisterschaften gilt: Es darf pro Saison nur in einer Leistungsklasse gestartet werden.

Soweit Alterslimiten bestehen, sind diese in 2.1.2.4, 2.1.3.4, 2.1.4.4, 2.1.5.4 und 2.1.6.4 geregelt.

2.2 KUNSTLAUFTESTS

2.2.1 Allgemeines

2.2.1.1 Anmeldung

Die Anmeldung zu einem Kür-, Stil- und Paarlauftest der 6. - 4. Klasse SEV hat an den durchführenden Club zu erfolgen.

Kandidaten, die einen Test bei einem anderen als ihrem eigenen Club abzulegen wünschen, müssen von ihrem Heimclub eine schriftliche Erlaubnis am Test vorlegen. Andernfalls werden sie zum Test nicht zugelassen.

Für die Kür-, Stil- und Paarlauftests der 3. bis 1. Klasse SEV müssen die Kandidaten durch ihren Heimclub der Kommission Figure des SEV auf die von ihr erlassene Ausschreibung hin gemeldet werden.

Während einer Saison können Kandidaten nur für einen Club Tests ablegen.

Ein nicht bestandener Test darf nicht vor Ablauf von 30 Tagen wiederholt werden.

2.2.1.2 Einteilung der Tests

6. Klasse	(Inter Bronze)	- Stiltest - Kürtest
5. Klasse	(Bronze)	- Stiltest - Kürtest
4. Klasse	(Inter Silber)	- Stiltest - Kürtest - Paarlauftest
3. Klasse	(Silber)	- Stiltest - Kürtest - Paarlauftest
2. Klasse	(Inter Gold)	- Stiltest - Kürtest - Paarlauftest
1. Klasse	(Gold)	- Stiltest - Kürtest - Paarlauftest

2.2.1.3 Gebühren

Der Betrag der Testgebühren für die verschiedenen Stil-, Kür- und Paarlaufstestklassen wird jährlich festgelegt und bekannt gegeben.

Die Gebühr für die Tests ist dem veranstaltenden Club resp. dem SEV innerhalb der auf der Ausschreibung angegebenen Frist zu zahlen.

Angemeldete Kandidaten, die zu einem Test nicht erscheinen, auch wenn sie sich abmelden, und Kandidaten, die einen Test nicht bestehen, haben kein Anrecht auf eine Rückerstattung der Testgebühr.

Gebühren werden nur dann zurückerstattet, wenn ein vorgesehener Test vom Veranstalter aus irgendeinem Grunde nicht durchgeführt werden kann.

2.2.1.4 Kosten

Bei den Kür- und Stiltest der 6. bis 4. Klasse sowie Paarlauf Test 4. Klasse übernimmt der durchführende Club alle Kosten.

Bei den Prüfungsläufen Kür-, Stil- und Paarlaufstest der 3. bis 1. Klasse übernimmt der SEV die Kosten für das Preisgericht, den Technical Specialist/Technical Controller, den Replay Operator, den Camera Operator und den Rechnungsführer sowie für das Equipment, die Wertungsblätter und die Diplome.

Der Club stellt einen Speaker zur Verfügung, der gleichzeitig die Musik abspielt.

Der SEV bezahlt dem organisierenden Club einen durch den Vorstand festzulegenden Beitrag an die Eiskosten. Der Beitrag ist durch den Club mit Belegen unter Beilage eines Einzahlungsscheines beim Vorstand SEV einzufordern.

Die Entschädigung der Funktionäre richtet sich nach den aktuellen SEV-Tarifen.

2.2.1.5 Organisation und Durchführung

Die Kür-, Stil- und die Paarlaufstests der 3. bis 1. Klasse werden durch die Kommission Figure des SEV durchgeführt. Die administrative Organisation kann dem Club übertragen werden, auf dessen Bahn der Test stattfindet.

Diese Tests müssen auf einer gedeckten Bahn durchgeführt werden.

Für die Durchführung der Tests aller anderen Klassen sind die dem SEV angehörenden Clubs zuständig.

Ein Club, welcher einen Test organisiert, ist dafür verantwortlich das Preisgericht gemäss den Anforderungen für die durchzuführenden Testklassen anzubieten (siehe 2.2.1.6). Das Aufgebot darf nicht durch einen Eislauflehrer erfolgen.

Der für den Test aufgebotene Schiedsrichter, welcher die Anforderungen für die durchzuführenden Testklassen erfüllen muss, ist rechtzeitig schriftlich zu informieren über:

- Namen, Clubzugehörigkeit und Klasse aller aufgebotenen Preisrichter;
- Namen aller Kandidaten jedes vorgesehenen Tests, deren Clubzugehörigkeit sowie die Namen deren Trainer.

Der Schiedsrichter hat alle Rechte und Pflichten, welche die Bestimmungen der ISU für dieses Amt vorsehen: siehe ISU *Rule* 409, §1.

Der Schiedsrichter ist für die Einhaltung der Anforderungen an das Preisgericht sowie die Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen der Kandidaten verantwortlich. Insbesondere ist der Schiedsrichter verpflichtet:

- vor dem Test die Mitglieder des Preisgerichtes und des technischen Panels aufzufordern anhand der Teilnehmerlisten zu überprüfen das kein Verwandtschaftsgrad zu Kandidaten oder deren Trainer besteht.
- einen Test abzusagen, wenn die Anforderungen an das Preisgericht nicht erfüllt sind (siehe 2.2.1.6).
- einen Kandidaten von einem Test auszuschliessen, wenn dieser nicht im Besitz einer gültigen Lizenz ist, die Testgebühr nicht entrichtet hat, den vorangegangenen Test nicht bestanden hat oder ein Verwandter des Kandidaten oder ein Angehöriger des Trainers im Preisgericht im Einsatz ist.

Ausnahmen kann der Schiedsrichter nur mit Antrag an die Kommission Figure oder an ein anderes Mitglied des SEV Vorstandes genehmigt werden.

Der Schiedsrichter ist berechtigt, die Prüfung zu verschieben oder zu unterbrechen, wenn die Eis- oder Wetterverhältnisse ein korrektes Laufen verhindern. Jeder Test der 6. – 4. Klasse muss jedoch am gleichen Tag beendet werden, an dem er begonnen wurde.

2.2.1.6 Preisgerichte (Mindestanforderungen)

Preisgerichte für Klasse 6. – 4. Kür-, Stil- und Paarlauftests

Test / Preisrichter	Total	2. Klasse	Anwärter 1. Klasse	1. Klasse	National
6. Klasse Kür & Stil	3	2		1	
5. Klasse Kür & Stil	3	2		1	
4. Klasse Kür & Stil	3	1		1	1
4. Klasse Paarlauf					

Bei den Klasse 6. – 4. Kür-, Stil- und Paarlauftests amtiert einer der Preisrichter zugleich als Schiedsrichter.

Bei den 6. - 5. Klasse Kür & Stil Test, muss der Preisrichter, welcher als Schiedsrichter amtiert mindestens Preisrichter 1. Klasse oder höher sein.

Bei den Klasse 4. Kür-, Stil und Paarlauftests muss der Preisrichter, welcher als Schiedsrichter amtiert nationaler Preisrichter sein.

Preisgerichte für Klasse 3. – 1. Kür-, Stil und Paarlauftests

Test / Funktionäre	Technisches Panel		Preisgericht		
	Technical Controller	Technical Specialist	Schieds- richter	Preis- richter	Preis- richter
3. Klasse Kür & <u>Stil</u> 3. Klasse Paarlauf	TC (TS)	TS (ATS)	National	1. Klasse	1. Klasse
2. Klasse Kür & <u>Stil</u> 2. Klasse Paarlauf	TC (TS)	TS (ATS)	National	1. Klasse	1. Klasse
1. Klasse Kür & <u>Stil</u> 1. Klasse Paarlauf	TC	TS	Inter- national*	National	1. Klasse

Der Schiedsrichter amtet zugleich als Preisrichter.

TC: Technical Controller / TS: Technical Specialist / ATS: Assistant Technical Specialist

*In Ausnahmefällen kann die Kommission Figure für einen Test 1. Klasse Stil einen Nationalen Preisrichter aufbieten.

Das technische Panel bei den Klasse 3. – 1. Kür-, Stil und Paarlauftests sollte aus einem Technical Controller und einem Technical Specialist zusammengesetzt werden. Ist dies aus Verfügbarkeitsgründen nicht möglich, so können zwei Technical Specialist eingesetzt werden, wobei einer als Assistant Technical Specialist amtet oder zwei Technical Controller, wobei einer als Technical Specialist amtet.

Sind Technical Controller und Technical Specialist gegenteiliger Meinung, so zählt die Meinung des Technical Controllers; Sind Technical Specialist und Assistant Technical Specialist gegenteiliger Meinung, so zählt die Meinung des Technical Specialist.

Des Weiteren wird ein Replay Operator, ein Camera Operator und ein Rechnungsführer benötigt.

Ein separater Schiedsrichter kann durch den Chef Kommission Figure des SEV bei Tests 1. Klasse mit einer grossen Anzahl Kandidaten aufgeboden werden.

Anwärter 2. Klasse dürfen keine Tests abnehmen, können jedoch zu Übungszwecken mit Einverständnis des Schiedsrichters als Probepreisrichter mitrichten. Gleichzeitig dürfen jedoch nicht mehr als zwei Probepreisrichter mitwirken.

Verwandte eines Kandidaten und Angehörige des Trainers eines Kandidaten dürfen keine Tests abnehmen.

2.2.1.7 Diplome / Abzeichen

Nach bestandem Test erhält jeder Kandidat das offizielle Diplom des SEV. Für die Beschaffung und Ausfertigung dieser Diplome gilt analog 2.2.1.1 resp. 2.2.1.5.

Die Diplome der Kür- & Stiltest 6. – 4. Klasse und des Paarlauftest 4. Klasse müssen vom Schiedsrichter und vom Präsidenten des organisierenden Clubs oder einem Stellvertreter unterschrieben werden, die Diplome der Kür-, Stil und Paarlaufklassen 3. - 1. vom Technical Controller und dem Schiedsrichter.

Kandidaten, die eine Prüfung bestanden haben, können das offizielle Abzeichen des SEV für die betreffende Klasse bei ihrem Club erwerben.

Die Abzeichen sind durch die Clubs gegen Bezahlung der jeweils festgesetzten Preise beim Zentralsekretariat SEV zu beziehen.

2.2.1.8 Wertungsblätter / Zentralregister

Die Preisrichter müssen für ihre Bewertungen die offiziellen Original-Wertungsblätter des SEV benutzen. Sie müssen vor Beginn eines Tests den Preisrichtern und dem Technical Controller / Technical Specialist, mit den nötigen Angaben versehen, zur Verfügung gestellt werden.

Für die Kürtests der Klasse 3. – 1. sowie für alle Stiltests braucht es zusätzlich „blanko Bestätigungsschreiben“ für den ersten Teil (falls jemand nur den ersten Teil besteht) und pro Läufer ein Kürprogramm Blatt bzw. Stilprogramm Blatt für die schriftliche Version des ISU Judging System, ausgefüllt mit den geplanten Elementen der Kür bzw. des Stilprogrammes.

Der Schiedsrichter muss die Wertungsblätter auf Vollständigkeit überprüfen und an das zuständige Mitglied der Kommission Figure des SEV senden.

Der SEV führt ein Zentralregister über die durchgeführten Prüfungsläufe im Kunstlaufen.

2.2.1.9 Zulassung zu den Tests

Der Kandidat (Amateur- oder Nicht-Amateur) muss einem Club angehören und eine gültige Lizenzkarte vorweisen.

Zugelassen zu einem Test ist, wer den entsprechenden Test der nächstniedrigen Klasse bestanden hat.

Für die Zulassung zum Paarlaufstest 4. Klasse müssen beide Kandidaten einzeln vorgängig den Kürtest 5. Klasse bestanden haben.

2.2.2 Technische Durchführung Stiltests

2.2.2.1 Allgemeines

Für die Bewertung der Stiltest wird das ISU Judging System angewendet.

Folgende Abkürzungen werden übernommen:

GOE: *Grade of Execution*

SOV: *Scale of Values*

TES: *Total Element Score*

PCS: *Program Component Score*

TSS: *Total Segment Score*

2.2.2.1.1 Anforderungen

Die Anforderungen richten sich nach den SEV Reglementen „Stilteste im ISU Judging System“, Ausgabe August 2007.

2.2.2.1.2 Startreihenfolge

Bei einem Prüfungslaufen mit verschiedenen Stiltests werden die einzelnen Klassen in der Regel gesondert geprüft.

2.2.2.1.3 Reihenfolge der Laufübungen

Die Laufübungen sind in jedem Stiltest in der Reihenfolge zu laufen, wie dies im SEV Reglement „Stilteste im ISU Judging System“, Ausgabe August 2007, vorgesehen ist.

2.2.2.1.4 Dritte Wiederholung einer Laufübung

Wird eine Laufübung bei der Mehrheit der Preisrichter mit GOE 3 MINUS bewertet, dürfen beide Durchläufe der Übung wiederholt werden. Falls die Wiederholung wieder von der Mehrheit der Preisrichter mit GOE 3 MINUS bewertet wird, hat dies für den Kandidaten den Ausschluss aus dem Test zur Folge. Eine Wiederholung ist pro Test nur bei einer Laufübung zugelassen.

2.2.2.1.5 Aufwärmzeit / Einlaufen

Nach der Auslosung sind alle Läufer nach den Anweisungen des Schiedsrichters während 10 Minuten zum Einlaufen berechtigt resp. 6 Minuten für das Stilprogramm.

2.2.2.1.6 Lauffläche

Die Lauffläche soll 30 x 60 Meter, im Minimum jedoch 26 x 56 Meter betragen.

2.2.2.1.7 Platzierung des Preisgerichtes

Die Aufstellung des Preisgerichtes erfolgt in gleicher Weise wie bei den SEV-Meisterschaften.

2.2.2.1.8 Musik

Für Darbietungen mit Musik, muss diese auf der ganzen Lauffläche deutlich hörbar sein.

2.2.2.2 Bewertung

2.2.2.2.1 Allgemeines

Für die Bestimmung der Levels aller Schritte gelten die gültigen ISU-Bestimmungen. Die Angaben zu den Punkten der Levels, welche im SEV Reglement „Stilteste im ISU Judging System“, Ausgabe August 2007, aufgeführt sind werden bei entsprechender Änderung der ISU-Bestimmungen (SOV) ungültig und dem aktuellen Stand angepasst.

2.2.2.2.2 Notwendige Punktzahl

Um den Test zu bestehen, muss der Kandidat bei den Laufübungen bei der Mehrheit der Preisrichter die entsprechende Punktzahl erreichen und für die Mehrheit der Elemente/Laufübungen eine Punktzahl, welcher dem BASE-Wert entspricht bzw. im Stilprogramm mindestens den geforderten TES und TSS erreichen:

Klassen	Punktzahl Elemente	Punktzahl Stilprogramm
Stiltest 6. Klasse (Inter-Bronze)	<u>5.0</u>	<u>TES: - / TSS: 4.2</u>
Stiltest 5. Klasse (Bronze)	<u>6.0</u>	<u>TES: - / TSS: 5.4</u>
Stiltest 4. Klasse (Inter-Silber)	<u>7.8</u>	<u>TES: - / TSS: 8.1</u>
Stiltest 3. Klasse (Silber)	<u>9.5</u>	<u>TES: 5.4 / TSS: 15.9</u>
Stiltest 2. Klasse (Inter-Gold)	<u>10.0</u>	<u>TES: 5.6 / TSS: 18.4</u>
Stiltest 1. Klasse (Gold)	<u>10.5</u>	<u>TES: 5.9 / TSS: 21.4</u>

2.2.2.2.3 Bestehen des Tests

Ein Stiltest ist bestanden, wenn bei den Elementen bei der Mehrheit der Preisrichter die entsprechende Punktzahl erreicht ist und im Stilprogramm mindestens der erforderliche TSS erreicht ist und folgende Bedingungen erfüllt sind:

Bei den Tests 6. - 1. Klasse muss der Kandidat mindestens die Punktzahl des BASE-Wertes bei der Mehrheit der Preisrichter für die Mehrheit der Elemente erreicht haben. Dies ist bei den Tests 3. – 1. Klasse auch durch Ausführen eines höhere Levels sowie bei allen Test mit GOE PLUS Bewertungen möglich.

Bei den Tests 3. – 1. Klasse, 2. Teil, muss der Kandidat mindestens die geforderte Punktzahl für den TES und die geforderte Gesamtpunktzahl TSS erreicht haben.

2.2.3 **Technische Durchführung Kürtests**

2.2.3.1 **Allgemeines**

Für die Bewertung der Kürtest wird das ISU Judging System, basierend auf den „*ISU Special Regulations & Technical Rules 2008*“ und weitere Anpassungen, angewendet.

Folgende Abkürzungen werden übernommen:

- GOE: *Grade of Execution*
- SOV: *Scale of Values*
- TES: *Total Element Score*
- PCS: *Program Component Score*
- TSS: *Total Segment Score*

2.2.3.1.1 Anforderungen

Sprünge:

- Richtigkeit der Ausführung des vorgeschriebenen Sprunges
- Absprung und Landung
- Sicherheit
- Geschwindigkeit vor und nach dem Sprung
- Haltung und Stil im Einlauf und Auslauf
- Verbindungsschritte und Kürbewegungen im Einlauf
- Höhe im Verhältnis zur Weite des Sprunges
- Bewegungskoordination
- Verhältnis Flugzeit - Rotationszeit des Sprunges
- Kratzen, Schaben
- Haltung

Pirouetten:

- Richtigkeit der Ausführung der vorgeschriebenen Pirouette
- Sicherheit
- Kontrollierter Ein- und Auslauf
- Genaue Zentrierung
- Zahl der Drehungen
- Drehgeschwindigkeit
- Drehimpulsverlust
- Haltung

Die Kürelemente sind je zweimal in der aufgeführten Reihenfolge zu laufen.

Es steht dem Läufer frei, auf eine zweite Ausführung eines Elementes zu verzichten.

Ein ausgewähltes Element darf in der zweiten oder dritten Ausführung nicht geändert werden (z.B. Sprungkombination, kombinierte Pirouette).

Von jedem Preisrichter sind die GOE (BASE, PLUS oder MINUS) für beide Ausführungen aufzuschreiben, die beste Beurteilung ist nach rechts zu schreiben.

Eine dritte Ausführung kann verlangt werden, wenn eine der regulären Ausführungen wegen eines nachweislich nicht durch den Läufer verschuldeten Hindernisses misslungen ist. Eine dritte Ausführung ist auch erlaubt, wenn der Läufer in beiden Ausführungen desselben Kürelementes stürzt oder wenn beide Ausführungen bei der Mehrheit der Preisrichter bei GOE 3 MINUS liegen. Dies ist jedoch in den letzten beiden Fällen nur bei einem Element möglich. Gelingt dem Läufer der dritte Versuch, so darf der Läufer den Test weiter laufen. Misslingt der dritte Versuch, d.h. wird der Läufer erneut mit GOE 3 MINUS benotet, so bedeutet dies den Ausschluss aus dem Test.

Regel für 6. – 4. Kürtest:

Den Test hat bestanden, wer bei der Mehrheit der Preisrichter die geforderte Punktzahl erreicht hat sowie mindestens die Punktezahl des BASE-Wertes bei der Mehrheit der Preisrichter für die Mehrheit der Elemente, jedoch mindestens bei einem Sprung, einem Schritt und einer Pirouette erhalten hat.

Für den Inter-Bronze, Bronze und Inter-Silbertest ist die SOV aller Elemente so definiert, dass bei den GOE jedes PLUS + 0.1 und jedes MINUS – 0.1 zum BASE-Wert ergibt.

Über die Richtigkeit der Ausführung eines vorgeschriebenen Kürelementes entscheidet der Schiedsrichter. Kann ein Element nicht den Anforderungen entsprechend erkannt werden, so muss dieses von den Preisrichtern mit GOE 3 MINUS bewertet werden.

Regel für 3. – 1. Kürtest:

Den ersten Teil des Tests hat bestanden, wer bei der Mehrheit der Preisrichter die geforderte Punktzahl erreicht hat und bei der Mehrheit der Elemente eine Punktezahl, welcher dem BASE-Wert entspricht erreicht hat. Dies ist bei den Pirouetten auch durch Ausführen eines höheren Levels und einer GOE MINUS Bewertung bzw. bei Sprungkombinationen und Sprungfolgen durch Sprünge mit höherem Basiswerten und GOE MINUS Bewertung möglich.

Für den Silbertest, Inter-Gold und den Goldtest wird für alle Elemente für die GOE die gültige SOV der ISU-Bestimmungen übernommen. Im ersten Teil dieser Tests können somit Pirouetten mit höheren Levels gezeigt werden. Im zweiten Teil erfolgt die Bewertung des Kürprogramms nach den ISU-Bestimmungen des ISU Judging System (Papierversion).

Über die Richtigkeit der Ausführung eines vorgeschriebenen Kürelementes und die Höhe der Levels entscheidet das technische Panel. Kann ein Element nicht den Anforderungen entsprechend erkannt werden, bzw. entspricht die Höhe des Levels nicht den Anforderungen, so muss dieses von den Preisrichtern mit GOE 3 MINUS bewertet werden.

Wer den ersten Teil bestanden hat und beim zweiten Teil die Punktzahl oder weitere Vorgaben für das Kürprogramm nicht erreicht, dem wird bei einer Testwiederholung innerhalb der darauf folgenden 13 Monaten, der erste Teil angerechnet. Der Läufer darf somit bei der Testwiederholung direkt zur Kür antreten. Hierfür erhält er ein Bestätigungsschreiben mit Angaben zu Ort, Datum und Punktezahl des bestandenen Teils. Dieses Schreiben ist 13 Monate gültig und muss vom Läufer am Test dem Schiedsrichter vorgelegt werden.

2.2.3.1.2 Startreihenfolge

Die Startreihenfolge legt der Schiedsrichter fest oder bestimmt sie durch das Los.

2.2.3.1.3 Reihenfolge der Elemente

Wenn mehrere Kandidaten gleichzeitig einen Kürtest absolvieren, so läuft der erste Kandidat alle Sprünge, anschliessend läuft der zweite die Sprünge, dann der dritte usw. In der gleichen Weise folgen die Schritte und Pirouetten.

2.2.3.1.4 Dritte Wiederholung eines der Elemente

Wird ein Element zweimal mit GOE 3 MINUS bewertet, darf eine dritte Ausführung des Elementes stattfinden. Falls der 3. Versuch erneut mit GOE 3 MINUS bewertet wird, hat dies für den Kandidaten den Ausschluss aus dem Test zur Folge. Ein 3. Versuch ist pro Test nur bei einem Element möglich.

2.2.3.1.5 Aufwärmzeit / Einlaufen

Nach der Auslosung sind alle Läufer nach den Anweisungen des Schiedsrichters während 10 Minuten zum Einlaufen berechtigt resp. 6 Minuten für die Kür. Mit Beginn des Kürtestes (Elemente) sind jeweils zwei Läufer berechtigt, sich auf der Eisfläche aufzuhalten. Ein Läufer läuft die Testelemente vor, der nächstfolgende darf sich in einem Drittel der Eisfläche einlaufen, ohne den startenden Läufer zu behindern.

2.2.3.1.6 Lauffläche

Die Lauffläche soll für den 6. bis 4. Kürtest mindestens 20 x 40 Meter, für den 3. bis 1. Kürtest 30 x 60 Meter, mindestens aber 26 x 56 Meter betragen.

2.2.3.1.7 Platzierung des Preisgerichtes

Die Aufstellung des Preisgerichtes und des technischen Panels für die Kürtests der 3., 2. und 1. Klasse erfolgt in gleicher Weise wie bei den SEV-Meisterschaften.

2.2.3.1.8 Musik

Für Darbietungen mit Musik, muss diese auf der ganzen Lauffläche deutlich hörbar sein.

2.2.3.2 Kürtest 6. Klasse

Kürtest Inter-Bronze

Elemente	+++	++	+	BASE	-	--	---
a) Salchow	0.3	0.2	0.1	0.4	-0.1	-0.2	-0.3
b) Rittberger	0.3	0.2	0.1	0.5	-0.1	-0.2	-0.3
c) Flip	0.3	0.2	0.1	0.5	-0.1	-0.2	-0.3
d) Schritt mit va+ve Dreier	0.3	0.2	0.1	0.6	-0.1	-0.2	-0.3
e) Schritt mit Schlangenb. & Mohawks	0.3	0.2	0.1	0.6	-0.1	-0.2	-0.3
f) Standpirouette	0.3	0.2	0.1	1.2	-0.1	-0.2	-0.3
g) Sitzpirouette	0.3	0.2	0.1	1.3	-0.1	-0.2	-0.3
Total pro Preisrichter				5.1			

- a) Salchow
- b) Rittberger

- c) Flip
- d) Schritt mit folgenden Dreiern: Rva, Lva, Rve, Lve
- e) Schritt mit mindestens zwei verschiedenen vorwärts Schlangenbogen, z.B. Rvae und Lvae oder Rvea und Lvea oder eine andere Variante und zwei verschiedenen Mohawks (offen oder geschlossen), z.B. oMo Rve-Lre und oMo Lve-Rre oder oMo Rve-Lre und gMo Rve-Lre oder eine andere Variante
- f) Standpirouette (mindestens 6 Umdrehungen)
- g) Sitzpirouette (mindestens 6 Umdrehungen)

Den Test hat bestanden, wer bei der Mehrheit der Preisrichter mindestens **5.1** Punkte erreicht hat sowie mindestens die Punktezahl des BASE-Wertes bei der Mehrheit der Preisrichter für die Mehrheit der Elemente, jedoch mindestens bei einem Sprung, einem Schritt und einer Pirouette erhalten hat.

2.2.3.3 Kürtest 5. Klasse

Kürtest Bronze

Elemente	+++	++	+	BASE	-	--	---
a) Lutz	0.3	0.2	0.1	0.6	-0.1	-0.2	-0.3
b) Axel	0.3	0.2	0.1	0.8	-0.1	-0.2	-0.3
c) Sprungkombination Flip-Rittberger	0.3	0.2	0.1	1.0	-0.1	-0.2	-0.3
d) Schritt mit 2 rückw. Schlangenbogen & 2 versch. rückw. Dreier	0.3	0.2	0.1	0.9	-0.1	-0.2	-0.3
e) Schritt mit 2 versch. Spiralenpos. à 3 Sek. (links & rechts) auf Serpentine, Kreis oder Kombination der beiden	0.3	0.2	0.1	0.9	-0.1	-0.2	-0.3
f) Waage (CSp)	0.3	0.2	0.1	1.4	-0.1	-0.2	-0.3
g) Pirouette mit Fusswechsel (CUSp)	0.3	0.2	0.1	1.7	-0.1	-0.2	-0.3
				(1.9)			
				(2.0)			
Total pro Preisrichter				7.3			

- a) Lutz
- b) Axel
- c) Sprungkombination Flip-Rittberger
- d) Schritt mit mindestens zwei verschiedenen rückwärts Schlangenbogen, ergänzt durch mindestens zwei verschiedene rückwärts Dreier
- e) Schritt mit mindestens zwei verschiedenen Spiralpositionen, welche während drei Sekunden gehalten werden müssen, eine rechts und eine links. Der Schritt muss auf einer Serpentine oder einem Kreis oder eine Kombination der beiden ausgeführt werden.
- f) Waagepirouette (mindestens 6 Umdrehungen)
- g) Pirouette mit einem Fusswechsel, ohne Positionswechsel (mindestens 5/5 Umdrehungen)

Den Test hat bestanden, wer bei der Mehrheit der Preisrichter mindestens **7.3** Punkte erreicht hat sowie mindestens die Punktezahl des BASE-Wertes bei der Mehrheit der Preisrichter für die Mehrheit der Elemente, jedoch mindestens bei einem Sprung, einem Schritt und einer Pirouette erhalten hat.

2.2.3.4 Kürtest 4. Klasse

Kürtest Inter-Silber

Elemente	+++	++	+	BASE	-	--	---
a) Doppel Salchow	0.3	0.2	0.1	1.3	-0.1	-0.2	-0.3
b) Doppel Toe-Loop	0.3	0.2	0.1	1.3	-0.1	-0.2	-0.3
c) Kombi Axel & Doppelsprung	0.3	0.2	0.1	2.1 (2.3)	-0.1	-0.2	-0.3
d) Schritt mit 2 versch. Doppeldreier	0.3	0.2	0.1	1.2	-0.1	-0.2	-0.3
e) Schritt mit versch. Gegendreiern	0.3	0.2	0.1	1.2	-0.1	-0.2	-0.3
f) Sitzpirouette mit Fusswechsel	0.3	0.2	0.1	1.9	-0.1	-0.2	-0.3
g) Kombinierte Pirouette ohne Fusswechsel, mit Basispositionen Waage/Sitz, L1	0.3	0.2	0.1	1.7	-0.1	-0.2	-0.3
Total pro Preisrichter				10.7			

- a) Doppel Salchow
- b) Doppel Toe-Loop
- c) Kombination mit Axel (einwärts oder auswärts), gefolgt von einem Doppelsprung
- d) Schritt mit mindestens zwei verschiedenen vorwärts Doppeldreiern (nach dem zweiten Dreier muss klar sichtbar auf dem Standbein gehalten werden)
- e) Schritt mit verschiedenen Gegendreiern
- f) Sitzpirouette mit einem Fusswechsel (mindestens 5/5 Umdrehungen)
- g) Kombinierte Pirouette ohne Fusswechsel, die Basispositionen Waage/Sitz müssen enthalten sein (mindestens 6 Umdrehungen). Erforderliche Schwierigkeitsgrad: mindestens Level 1

Den Test hat bestanden, wer bei der Mehrheit der Preisrichter mindestens **10.7** Punkte erreicht hat sowie mindestens die Punktezahl des BASE-Wertes bei der Mehrheit der Preisrichter für die Mehrheit der Elemente, jedoch mindestens bei einem Sprung, einem Schritt und einer Pirouette erhalten hat.

2.2.3.5 Kürtest 3. Klasse

Kürtest Silber – 1. Teil

Element	+++	++	+	BASE	-	--	---
a) Doppel Rittberger od. Doppel Flip	1.5	1.0	0.5	1.5	-0.3	-0.6	-1.0
b) Doppel Flip od. Doppel Rittberger aus Schrittfolge od. Kürbewegung	1.5	1.0	0.5	1.7	-0.3	-0.6	-1.0
c) Sprungkombination mit Doppel Toe-Loop und frei gewählten Doppel Sprung	1.5	1.0	0.5	1.3+ 1.3= 2.6	-0.3	-0.6	-1.0
d) Eingesprungene Waage <u>FCSp</u> L 1 oder Waage mit Fusswechsel <u>CCSp</u> L 1	1.5	1.0	0.5	1.9 (2.0)	-0.3	-0.6	-1.0
e) Kombinierte Pirouette <u>CCoSp</u> L 1	1.5	1.0	0.5	2.0	-0.3	-0.6	-1.0
Total pro Preisrichter				9.7			

- a) Doppel Flip oder Doppel Rittberger
- b) Doppel Flip oder Doppel Rittberger aus einer Schrittfolge oder aus Kürbewegungen. Der unter a) ausgeführte Sprung darf unter b) nicht nochmals gezeigt werden)

- c) Sprungkombination mit Doppel Toe-Loop und demselben oder einem anderen Doppelsprung
- d) Waagepirouette mit einem Fusswechsel (mindestens 5/5 Umdrehungen) oder eingesprungene Waage (mindestens 6 Umdrehungen).
Erforderliche Schwierigkeitsgrad: mindestens Level 1.
- e) Kombinierte Pirouette mit einem Fusswechsel und mindestens einem Positionswechsel (mindestens 5/5 Umdrehungen)

Den ersten Teil des Silbertests hat bestanden, wer bei der Mehrheit der Preisrichter mindestens **9.7** Punkte erreicht hat und für die Mehrheit der Elemente eine Punktzahl, welcher dem BASE-Wert entspricht erreicht hat: Dies ist bei den Pirouetten auch durch Ausführen eines höhere Level und einer GOE MINUS Bewertung möglich.

Kürtest Silber – 2. Teil

Kürdauer und Kürinhalt richtet sich nach den ISU Richtlinien der Kategorie Novice:
Damen 3 Min. / Herren 3 ½ Min.

Die gezeigten Elemente müssen mindestens denselben Schwierigkeitsgrad wie die im 1. Teil vorgeschriebenen Elemente aufweisen, aber nicht alle Elemente müssen wiederholt werden.

Die Punktzahl für **Damen** errechnet sich für den
und einen Durchschnitt von 2.00 (10.00 x 1.6)
abzüglich eventueller Abzüge nach ISU Judging System.

TES: 16.0 Punkte
PCS: 16.0 Punkte

Zum Bestehen braucht die Läuferin:

TSS: 32.0 Punkte

Die Punktzahl für **Herren** errechnet sich für den
und einen Durchschnitt von 2.00 (10.00 x 2.0)
abzüglich eventueller Abzüge nach ISU Judging System.

TES: 17.0 Punkte
PCS: 20.0 Punkte

Zum Bestehen braucht der Läufer:

TSS: 37.0 Punkte

Den zweiten Teil des Silbertests hat bestanden wer die notwendige Gesamtpunktzahl (TSS) erreicht hat. Die Zusammensetzung von TES und PCS sowie eventuelle Abzüge spielen hierbei keine Rolle: Stürze werden nach ISU Judging System abgezogen, hindern aber bei erreichter Gesamtpunktzahl nicht am Bestehen des Tests.

2.2.3.6 Kürtest 2. Klasse

Kürtest Inter-Gold – 1. Teil Damen

Element	+++	++	+	BASE	-	--	---
a) Doppel Lutz	1.5	1.0	0.5	1.9	-0.3	-0.6	-1.0
b) Sprungkombi mit Doppel Rittberger und frei gewählten Doppel Sprung	1.5	1.0	0.5	1.5+ 1.3= 2.8	-0.3	-0.6	-1.0
c) Sprungkombination bestehend aus zwei Doppelsprüngen und einem Einfachsprung oder drei Doppelsprüngen	1.5	1.0	0.5	3.3	-0.3	-0.6	-1.0
d) Eingesprungene Sitzpirouette L 1	1.5	1.0	0.5	2.0	-0.3	-0.6	-1.0
e) Himmelspirouette L 1	1.5	1.0	0.5	1.5	-0.3	-0.6	-1.0
Total pro Preisrichter				11.5			

- a) Doppel Lutz
- b) Sprungkombination mit Doppel Rittberger und demselben oder einem anderen Doppelsprung
- c) Sprungkombination bestehend aus zwei Doppelsprüngen und einem Einfachsprung oder drei Doppelsprüngen: der BASE Werte der Sprungkombination mussmindestens 3.3 erreichen
- d) Eingesprungene Sitzpirouette mit Sitzposition in der Luft, Landung auf dem Absprungbein oder mit Fusswechsel vor der Landung (mindestens 8 Umdrehungen). Erforderliche Schwierigkeitsgrad: mindestens Level 1.
- e) Himmelspirouette (mindestens 8 Umdrehungen). Erforderliche Schwierigkeitsgrad: mindestens Level 1

Kürtest Inter-Gold – 1. Teil Herren

Element	+++	++	+	BASE	-	--	---
a) Doppel Lutz	1.5	1.0	0.5	1.9	-0.3	-0.6	-1.0
b) Doppel Axel	3.0	2.0	1.0	3.5	-0.7	-1.4	-2.1
c) Sprungkombination mit Doppel Rittberger und frei gewählten Doppel Sprung	1.5	1.0	0.5	1.5+ 1.3= 2.8	-0.3	-0.6	-1.0
d) Eingesprungene Sitzpirouette L1	1.5	1.0	0.5	2.0	-0.3	-0.6	-1.0
e) Gewechselte Waagepirouette L1	1.5	1.0	0.5	2.0	-0.3	-0.6	-1.0
Total pro Preisrichter				12.2			

- a) Doppel Lutz
- b) Doppel Axel
- c) Sprungkombination mit Doppel Rittberger und demselben oder einem anderen Doppelsprung
- d) Eingesprungene Sitzpirouette mit Sitzposition in der Luft, Landung auf dem Absprungbein oder mit Fusswechsel vor der Landung (mindestens 8 Umdrehungen). Erforderlicher Schwierigkeitsgrad: mindestens Level 1.
- e) Gewechselte Waage (mindestens 6/6 Umdrehungen). Erforderlicher Schwierigkeitsgrad: mindestens Level 1.

Den ersten Teil des Inter-Goldtests hat bestanden, wer bei der Mehrheit der Preisrichter, bei den **Damen** mindestens **11.5** Punkte und bei den **Herren** mindestens **12.2** Punkte, erreicht hat und für die Mehrheit der Elemente eine Punktezah, welcher dem BASE-Wert entspricht erreicht hat: Dies ist bei den Pirouetten auch durch Ausführen eines höhere Level und einer GOE MINUS Bewertung bzw. bei Sprungkombinationen und Sprungfolgen durch Sprünge mit höherem Basiswerten und GOE MINUS Bewertung möglich.

Kürtest Inter-Gold – 2. Teil

Kürdauer und Kürinhalt richtet sich nach den ISU Bestimmungen der Kategorie Junioren: Damen 3 ½ Min. / Herren 4 Min.

Die gezeigten Elemente müssen mindestens denselben Schwierigkeitsgrad wie die im 1. Teil vorgeschriebenen Elemente aufweisen, aber nicht alle Elemente müssen wiederholt werden.

Für die **Herren** ist die Vorführung eines Doppel Axels oder eines Dreifachsprunges in der Kür **obligatorisch**: Dieser Sprung muss vom technischen Panel in der Rotati-

on anerkannt werden und darf keinen tieferen GOE als 2 MINUS erhalten. Über den GOE entscheidet im Zweifelsfall die Mehrheit der Preisrichter.

Die Punktzahl für **Damen** errechnet sich für den
und einen Durchschnitt von 2.5 (12.5 x 1.6)
abzüglich eventueller Abzüge nach ISU Judging System.

TES: 18.2 Punkte

PCS: 20.0 Punkte

Zum Bestehen braucht die Läuferin:

TSS: 38.2 Punkte

Die Punktzahl für **Herren** errechnet sich für den
und einen Durchschnitt von 2.5(12.5 x 2.0)
abzüglich eventueller Abzüge nach ISU Judging System.

TES: 19.7 Punkte

PCS: 25.0 Punkte

Zum Bestehen braucht der Läufer:

TSS: 44.7 Punkte

Den zweiten Teil des Inter-Goldtests hat bestanden wer die notwendige Gesamtpunktezahl (TSS) erreicht hat. Die Zusammensetzung von TES und PCS sowie eventuelle Abzüge spielen hierbei keine Rolle: Stürze werden nach ISU Judging System abgezogen, hindern aber bei erreichter Gesamtpunktezahl nicht am Bestehen des Tests; ausser bei den Herren, wo das fehlen eines identifizierten Doppel Axels oder Dreifach Sprung das bestehen des Tests verhindert.

2.2.3.7 Kürtest 1. Klasse

Kürtest Gold – 1. Teil Damen

Element	+++	++	+	BASE	-	--	---
a) Doppel Lutz	1.5	1.0	0.5	1.9	-0.3	-0.6	-1.0
b) Doppel Axel	3.0	2.0	1.0	3.5	-0.7	-1.4	-2.1
c) Sprungkombination bestehend aus zwei Doppelsprüngen und einem Einfachsprung oder drei Doppelsprüngen	1.5	1.0	0.5	3.8	-0.3	-0.6	-1.0
d) Eingesprungene Pirouette L2	1.5	1.0	0.5	2.3	-0.3	-0.6	-1.0
e) Kombinierte Pirouette L2	1.5	1.0	0.5	2.5	-0.3	-0.6	-1.0
Total pro Preisrichter				14.0			

- a) Doppel Lutz
- b) Doppel Axel
- c) Sprungkombination bestehend aus zwei Doppelsprüngen und einem Einfachsprung oder drei Doppelsprüngen: der BASE Werte der Sprungkombination muss mindestens 3.8 erreichen
- d) Eingesprungene Pirouette nach Wahl (gemäss Kurzprogramm ISU Senior Kategorie). Erforderliche Schwierigkeitsgrad: mindestens Level 2.
- e) Kombinierte Pirouette (gemäss Kurzprogramm ISU Senior Kategorie). Erforderliche Schwierigkeitsgrad: mindestens Level 2.
Eine kombinierte Pirouette, welche nicht mindestens mit Level 2 identifiziert wird, wird nicht als „erforderliches Element“ anerkannt und mit 3 MINUS bestraft.

Kürtest Gold – 1. Teil Herren

Element	+++	++	+	BASE	-	--	---
a) Doppel Axel	3.0	2.0	1.0	3.5	-0.7	-1.4	-2.1
b) Dreifachsprung nach Wahl	3.0	2.0	1.0	4.0	-1.0	-2.0	-3.0
c) Sprungkombination aus zwei Doppelsprüngen oder 1 Doppel- und 1 Dreifachsprung	1.5	1.0	0.5	1.7+ 1.5= 3.2	-0.3	-0.6	-1.0
d) Eingesprungene Pirouette L 2	1.5	1.0	0.5	2.3	-0.3	-0.6	-1.0
e) Kombinierte Pirouette L 2	1.5	1.0	0.5	2.5	-0.3	-0.6	-1.0
Total pro Preisrichter				15.5			

- a) Doppel Axel
 b) Dreifachsprung nach Wahl
 c) Sprungkombination bestehend aus zwei Doppelsprüngen oder einem Doppel- und einem Dreifachsprung
 d) Eingesprungene Pirouette nach Wahl (gemäss Kurzprogramm ISU Senior Kategorie). Erforderliche Schwierigkeitsgrad: mindestens Level 2.
 e) Kombinierte Pirouette (gemäss Kurzprogramm ISU Senior Kategorie). Erforderliche Schwierigkeitsgrad: mindestens Level 2.
 Eine kombinierte Pirouette, welche nicht mindestens mit Level 2 identifiziert wird, wird nicht als „erforderliches Element“ anerkannt und mit 3 MINUS bestraft.

Den ersten Teil des Goldtests hat bestanden, wer bei der Mehrheit der Preisrichter, bei den **Damen** mindestens **14.0** Punkte und bei den **Herren** mindestens **15.5** Punkte, erreicht hat und für die Mehrheit der Elemente eine Punktezahl, welcher dem BASE-Wert entspricht erreicht hat: Dies ist bei den Pirouetten auch durch Ausführen eines höhere Level und einer GOE MINUS Bewertung bzw. bei Sprungkombinationen und Sprungfolgen durch Sprünge mit höherem Basiswerten und GOE MINUS Bewertung möglich..

Kürtest Gold – 2. Teil

Kürdauer und Kürinhalt richtet sich nach den ISU Bestimmungen der Kategorie Senior: Damen 4 Min. / Herren 4 ½ Min.

Die gezeigten Elemente müssen mindestens denselben Schwierigkeitsgrad wie die im 1. Teil vorgeschriebenen Elemente aufweisen.

Für die **Damen** ist die Vorführung eines Doppel Axels oder eines Dreifachsprunges in der Kür **obligatorisch**: Dieser Sprung muss vom technischen Panel in der Rotation anerkannt werden und darf keinen tieferen GOE als 2 MINUS erhalten. Über den GOE entscheidet im Zweifelsfall die Mehrheit der Preisrichter.

Für die **Herren** ist die Vorführung eines Dreifachsprunges in der Kür **obligatorisch**: Dieser Sprung muss vom technischen Panel in der Rotation anerkannt werden und darf keinen tieferen GOE als 2 MINUS erhalten. Über den GOE entscheidet im Zweifelsfall die Mehrheit der Preisrichter.

Die Punktzahl für **Damen** errechnet sich für den
und einen Durchschnitt von 3.00 (15.0 x 1.6)
abzüglich eventueller Abzüge nach ISU Judging System.

TES: 25.0 Punkte
PCS: 24.0 Punkte

Zum Bestehen braucht die Läuferin:

TSS: 49.0 Punkte

Die Punktzahl für **Herren** errechnet sich für den
und einen Durchschnitt von 3.00 (15.0 x 2.0)
abzüglich eventueller Abzüge nach ISU Judging System.

TES: 27.5 Punkte
PCS: 30.0 Punkte

Zum Bestehen braucht der Läufer:

TSS: 57.5 Punkte

Den zweiten Teil des Goldtests hat bestanden wer die notwendige Gesamtpunktezahl (TSS) erreicht hat. Die Zusammensetzung von TES und PCS sowie eventuelle Abzüge spielen hierbei keine Rolle: Stürze werden nach ISU Judging System abgezogen, hindern aber bei erreichter Gesamtpunktzahl nicht am Bestehen des Tests; ausser bei fehlen eines identifizierten Doppel Axels oder Dreifach Sprung bei den Damen, bzw. bei fehlen eines identifizierten Dreifach Sprunges bei den Herren, was das bestehen des Tests verhindert.

2.2.3.8 Bewertung

2.2.3.8.1 Allgemeines

Für die Bestimmung der Levels aller Elemente gelten die aktuellen ISU-Bestimmungen.

Bei der Berechnung der Punkte bei den Kürelementen des Kürtests 3. - 1. Klasse wird bei Sprungkombinationen zuerst der Wert der BASE durch zusammenzählen der beiden Sprungwerte errechnet, da beide zusammen eine Einheit bilden. Danach wird der GOE Wert des Sprunges mit dem höchsten Wert dazugezählt oder abgezogen, das heisst:

Element	+++	++	+	BASE	-	--	---
von 2 T bis 2Lz	1.5	1.0	0.5		-0.3	-0.6	-1.0
Mit 2 A	3.0	2.0	1.0		-0.7	-1.4	-2.1
Mit Dreifachsprung	3.0	2.0	1.0		-1.0	-2.0	-3.0

2.2.3.8.2 Notwendige Punktzahlen

Um den Test zu bestehen, muss der Kandidat bei den Elementen bei der Mehrheit der Preisrichter die geforderte Punktezahl erreichen bzw. im Kürprogramm mindestens den geforderten TSS erreichen:

Klassen	Punktezahl Elemente	Punktezahl Kür
Kürtest 6. Klasse (Inter-Bronze)	<u>5.1</u>	-
Kürtest 5. Klasse (Bronze)	<u>7.3</u>	-
Kürtest 4. Klasse (Inter-Silber)	<u>10.7</u>	-
Kürtest 3. Klasse (Silber)	<u>9.7</u>	32.0 Damen 37.0 Herren
Kürtest 2. Klasse (Inter-Gold)	<u>11.5</u> Damen <u>12.2</u> Herren	<u>38.3</u> Damen <u>44.7</u> Herren
Kürtest 1. Klasse (Gold)	<u>14.0</u> Damen <u>15.5</u> Herren	<u>49.0</u> Damen <u>57.5</u> Herren

2.2.3.8.3 Bestehen des Tests

Ein Kürtest ist bestanden, wenn bei den Elementen bei der Mehrheit der Preisrichter die geforderte Punktezahl erreicht ist und im Kürprogramm mindestens der erforderliche TSS erreicht ist und folgende Bedingungen erfüllt sind:

Bei den Tests 6. - 4. Klasse muss der Kandidat mindestens die Punktezahl des BASE-Wertes bei der Mehrheit der Preisrichter für die Mehrheit der Elemente, jedoch mindestens bei einem Sprung, einem Schritt und einer Pirouette erhalten haben.

Bei den Tests 3. – 1. Klasse, 1. Teil, muss der Kandidat für die Mehrheit der Elemente eine Punktezahl, welcher dem BASE-Wert entspricht erreicht haben.

Beim Test 2. Klasse, 2. Teil, ist im Kürprogramm für Herren die Ausführung eines Doppel Axels oder eines Dreifachsprunges erforderlich.

Beim Test 1. Klasse, 2. Teil, ist im Kürprogramm für Damen die Ausführung eines Doppel Axels oder eines Dreifachsprunges erforderlich, für Herren die Ausführung eines Dreifachsprunges.

2.2.4 Technische Durchführung Paarlauf Tests

2.2.4.1 Allgemeines

Für die Bewertung der Kürtest wird das ISU Judging System, basierend auf den ISU Special Regulations & Technical *Rules* 2008 und weitere Anpassungen, angewendet.

Folgende Abkürzungen werden übernommen:

- GOE: *Grade of Execution*
- SOV: *Scale of Values*
- TES: *Total Element Score*
- PCS: *Program Component Score*
- TSS: *Total Segment Score*

2.2.4.1.1 Anforderungen

Für die parallelen Sprünge und Pirouetten gelten die Bewertungsgrundlagen der Kürtests. Besondere Beachtung ist zusätzlich der Synchronisation der Bewegungen und dem sinnvollen Abstand der Partner zu schenken.

Für die Elemente im Paarlaufen sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

Hebungen und Twists:

- Richtige Griff- und Körperhaltung
- Gestreckte Arme beider Partner
- Schwung vor und nach der Hebung oder des Twists
- Distanz und Höhe
- Kratzen und Schaben des Partners
- Position der Partnerin während der Hebung oder des Twists
- Saubere Landung der Partnerin nach dem Twist (an der Taille bevor sie das Eis berührt)
- Saubere Landung der Partnerin (auf einem Fuss)
- Auslauf des Partners auf einem Fuss
- Gleichmässige, möglichst schnelle Drehung

Wurfsprünge:

- Höhe und Weite des Wurfes
- Haltung der Partnerin während des Sprungs
- Haltung der Partnerin im Moment des Wurfs
- Vertikal-axiale Rotation der Partnerin
- Saubere Landung der Partnerin (auf einem Fuss)

Paarlaufpirouetten:

- Drehzahl
- Drehgeschwindigkeit und Drehimpulsverlust
- Qualität der Position beider Partner während der Pirouette
- Zentrierung der Pirouette
- Qualität des Fusswechsels

Zirkel und Todesspiralen:

- Zirkelstellung des Partners
- Position der Partnerin während der Spirale
- Gestreckte Führungsarme
- Kufenreinheit der Partnerin während der Spirale
- Drehzahl, Drehgeschwindigkeit, Drehimpulsverlust
- Auslauf der Spirale

Die Elemente sind je zweimal in der aufgeführten Reihenfolge zu laufen.

Es steht dem Paar frei, auf eine zweite Ausführung eines Elementes zu verzichten.

Ein ausgewähltes Element darf in der zweiten oder dritten Ausführung nicht geändert werden (z.B. Sprungkombination, kombinierte Pirouette).

Von jedem Preisrichter sind die GOE (BASE, PLUS oder MINUS) für beide Ausführungen aufzuschreiben, die beste Beurteilung ist nach rechts zu schreiben.

Eine dritte Ausführung kann verlangt werden, wenn eine der regulären Ausführungen wegen eines nachweislich nicht durch das Paar verschuldeten Hindernisses misslungen ist. Eine dritte Ausführung ist auch erlaubt, wenn das Paar in beiden Ausführungen desselben Kürelementes stürzt oder wenn beide Ausführungen bei der Mehrheit der Preisrichter bei GOE 3 MINUS liegen. Dies ist jedoch in den letzten beiden Fällen nur bei einem Element möglich. Gelingt dem Paar der dritte Versuch, so darf das Paar den Test weiter laufen. Misslingt der dritte Versuch, d.h. wird das Paar erneut mit GOE 3 MINUS benotet, so bedeutet dies den Ausschluss aus dem Test.

Regel für 4. Paarlauffest:

Den Test hat bestanden, wer bei der Mehrheit der Preisrichter die geforderte Punktzahl erreicht hat sowie mindestens die Punktzahl des BASE-Wertes bei der Mehrheit der Preisrichter für die Mehrheit der Elemente.

Die verlangten Elemente erfordern alle Level 1. Ein Paar darf auch höhere Levels ausführen, es wird aber nur der Wert entsprechend Level 1 berücksichtigt

Für den Inter-Silbertest ist die SOV aller Elemente so definiert, dass bei den GOE jedes PLUS + 0.1 und jedes MINUS – 0.1 zum BASE-Wert ergibt.

Über die Richtigkeit der Ausführung eines vorgeschriebenen Kürelementes entscheidet der Schiedsrichter. Kann ein Element nicht den Anforderungen entsprechend erkannt werden, so muss dieses von den Preisrichtern mit GOE 3 MINUS bewertet werden.

Regel für 3. – 1. Paarlauffest:

Den ersten Teil des Tests hat bestanden, wer bei der Mehrheit der Preisrichter die geforderte Punktzahl erreicht hat und bei der Mehrheit der Elemente eine Punktzahl, welcher dem BASE-Wert entspricht erreicht hat.

Die verlangten Elemente erfordern alle Level 1. Ein Paar darf auch höhere Levels ausführen, diese werden auch für den Wert entsprechend berücksichtigt.

Für die Hebungen, Twists, Pirouetten, Schritte und Spiralen kann dieses Total sogar mit GOE MINUS erreicht werden, wenn höhere Levels für diese Elemente zugestanden werden. Beim Parallelsprung im 2. Klasse Test kann dieses Total sogar mit MINUS erreicht werden, wenn der vom Paar gewählte Sprung der Schwierigste ist der zur Wahl steht

Für den Silbertest, Inter-Gold und den Goldtest wird für alle Elemente für die GOE die gültige SOV der ISU-Bestimmungen übernommen. Im ersten Teil dieser Tests können somit Pirouetten mit höheren Levels gezeigt werden. Im zweiten Teil erfolgt die Bewertung des Kürprogramms nach den ISU-Bestimmungen des ISU Judging System (Papierversion).

Über die Richtigkeit der Ausführung eines vorgeschriebenen Kürelementes und die Höhe der Levels entscheidet das technische Panel. Kann ein Element nicht den Anforderungen entsprechend erkannt werden, bzw. entspricht die Höhe des Levels nicht den Anforderungen, so muss dieses von den Preisrichtern mit GOE 3 MINUS bewertet werden.

Wenn ein Paar den ersten Teil bestanden hat und beim zweiten Teil die Punktzahl nicht erreicht, wird ihm bei einer Testwiederholung innerhalb der darauf folgenden 13 Monate, der erste Teil angerechnet. Das Paar darf somit bei der Testwiederholung direkt zur Kür antreten. Hierfür erhält es ein Bestätigungsschreiben mit Angaben zu Ort, Datum und Punktezahl des bestandenen Teils. Dieses Schreiben ist 13 Monate gültig und muss vom Paar am Test dem Schiedsrichter vorgelegt werden. Dieses schreiben verliert seine Gültigkeit bei Partnerwechsel.

2.2.4.1.2 Startreihenfolge

Die Startreihenfolge legt der Schiedsrichter fest oder bestimmt sie durch das Los.

2.2.4.1.3 Reihenfolge der Elemente

Wenn mehrere Paare gleichzeitig einen Parlaufstest absolvieren, so läuft das erste Paar zuerst alle Kandidat alle Hebungen, Twists, Sprünge und Wurfssprünge, anschließend folgt das zweite Paar usw. In der gleichen Weise folgen die Pirouetten, Schritte und Spiralen.

2.2.4.1.4 Dritte Wiederholung eines der Elemente

Wird ein Element zweimal mit GOE 3 MINUS bewertet, darf eine dritte Ausführung des Elementes stattfinden. Falls der 3. Versuch erneut mit GOE 3 MINUS bewertet wird, hat dies für das Paar den Ausschluss aus dem Test zur Folge. Ein 3. Versuch ist pro Test nur bei einem Element möglich.

2.2.4.1.5 Aufwärmzeit / Einlaufen

Nach der Auslosung sind alle Paare nach den Anweisungen des Schiedsrichters während 10 Minuten zum Einlaufen berechtigt resp. 6 Minuten für die Kür. Mit Beginn des Parlaufstestes kann nur noch ausserhalb der für den Test vorgesehenen Lauffläche eingelaufen werden, falls eine solche Möglichkeit vorhanden ist. Bei den Pirouetten erhält das erststartende Paar 1 Min. Einlaufzeit und das folgende Paar darf während dem vorherstartenden nochmals einlaufen, etc.

2.2.4.1.6 Lauffläche

Die Lauffläche soll 30 x 60 Meter, mindestens aber 26 x 56 Meter betragen.

2.2.4.1.7 Platzierung des Preisgerichtes

Die Aufstellung des Preisgerichtes und des technischen Panels für die Parlaufstests der 3., 2. und 1. Klasse erfolgt in gleicher Weise wie bei den SEV-Meisterschaften.

2.2.4.1.8 Musik

Für Darbietungen mit Musik, muss diese auf der ganzen Lauffläche deutlich hörbar sein.

2.2.4.2 Paarlauftest 4. Klasse

Paarlauftest Inter-Silber

Element	+++	++	+	BASE	-	--	---
a) Wurfsprung einfach (S/T : 1,2) (Lo/F/Lz : 1,5) (A : 2,0)	0.3	0.2	0.1	1.2 (1,5) (2,0)	-0.1	-0.2	-0.3
b) Doppel Salchow oder Doppel Toe-Loop parallel	0.3	0.2	0.1	1.3	-0.1	-0.2	-0.3
c) Kombinierte Pirouette parallel, mit einem Positionswechsel aber ohne Fusswechsel	0.3	0.2	0.1	1.7	-0.1	-0.2	-0.3
d) Pirouette parallel in 1 Position, mit oder ohne Fusswechsel	0.3	0.2	0.1	1.3	-0.1	-0.2	-0.3
e) Zirkel mit mindestens 1 Umdrehung	0.3	0.2	0.1	1.2	-0.1	-0.2	-0.3
f) Schrittfolge (Gerade, Kreis, Serpentine)	0.3	0.2	0.1	1.8	-0.1	-0.2	-0.3
g) Folge von Spiralen (2 pro Partner)	0.3	0.2	0.1	1.8	-0.1	-0.2	-0.3
Total pro Preisrichter				10.3			

- a) Wurfsprung einfach (Salchow, Toe Loop, Loop, Lutz oder Axel)
- b) Doppel Salchow oder Doppel Toe-Loop parallel
- c) Kombinierte Pirouette parallel, mit mindestens einem Positionswechsel und ohne Fusswechsel (mind. 5 Umdrehungen). Die Pirouette muss mindestens zwei verschiedene Basispositionen beinhalten.
- d) Pirouette in einer Position parallel gelaufen, mit oder ohne Fusswechsel (mind. 5 Umdrehungen)
- e) Zirkelspirale mit mindestens einer Umdrehung (keine Todesspirale). Die Zirkelstellung ist obligatorisch
- f) Schrittfolge (Gerade, Kreis oder Serpentine)
- g) Folge von Spiralen (mindestens zwei Spiralen pro Partner). Schrittfolge mit mindestens zwei Spiralpositionen pro Partner, die mindestens 3 Sekunden gehalten werden müssen, vervollständigt mit Elementen eigener Wahl. Während der ganzen Dauer der Spiralenfolge, muss mindestens einer der zwei Partner in der Spiralposition sein. Diese Spiralen können auf einem Kreis, einer Serpentine oder in der Kombination von 2 Kreisen, 2 Serpentinaen oder einem Kreis und einer Serpentine ausgeführt werden.

Das Paar hat den Inter-Silbertests bestanden, wenn es bei der Mehrheit der Preisrichter mindestens **10.3** Punkte erreicht hat und für die Mehrheit der Elemente eine Punktezahl, welcher dem BASE-Wert entspricht erreicht hat.

2.2.4.3 Paarlaufstest 3. Klasse

Paarlaufstest Silber – 1. Teil

Element	+++	++	+	BASE	-	--	---
a) Hebung der Gruppe 2 (ISU <i>Rule</i> 313)	1.0	0.6	0.3	1.3	-0.3	-0.6	-1.0
b) Einfacher Twist Flip oder Lutz	1.5	1.0	0.5	1.3	-0.3	-0.6	-1.0
c) Doppel Loop oder Doppel Flip parallel	1.5	1.0	0.5	1.5 (1.7)	-0.3	-0.6	-1.0
d) Paarlauf Pirouette ohne Fusswechsel (Positionswechsel erlaubt)	1.5	1.0	0.5	2.0	-0.3	-0.6	-1.0
e) Todesspirale vorwärts einwärts	2.0	1.4	0.7	2.8	-0.7	-1.4	-2.0
Total pro Preisrichter				8.9			

- a) Hebung der Gruppe 2 (ISU *Rule* 313), mindestens Level 1. Verlangt werden mind. 2 Umdrehungen der Partnerin sowie 1 Umdrehung im Minimum und Maximum 3½ Umdrehungen des Partners.
- b) Einfacher Twist Flip oder Lutz
- c) Doppel Loop oder Doppel Flip parallel gesprungen
- d) Paarlauf Pirouette ohne Fusswechsel (Positionswechsel möglich), mindestens Level 1. Minimum 5 Umdrehungen.
- e) Todesspirale vorwärts einwärts (mind. eine Umdrehung in der Zirkelstellung, gemäss ISU *Rule* 313), Mindestens Level 1

Das Paar hat den ersten Teil des Silbertests bestanden, wenn es bei der Mehrheit der Preisrichter mindestens **8.9** Punkte erreicht hat und für die Mehrheit der Elemente eine Punktezahl, welcher dem BASE-Wert entspricht erreicht hat: Für die Hebungen, Twists, Pirouetten und Todesspiralen kann dieses Total sogar mit GOE MINUS erreicht werden, wenn in diesen Elementen höhere Levels vorhanden sind.

Paarlaufstest Silber – 2. Teil

Kürdauer und Kürinhalt richtet sich nach den ISU Richtlinien der Kategorie Novice: 3 ½ Min.

Die gezeigten Elemente müssen mindestens denselben Schwierigkeitsgrad wie die im 1. Teil vorgeschriebenen Elemente aufweisen, aber nicht alle Elemente müssen wiederholt werden.

Die Punktezahl errechnet sich für den
und einen Durchschnitt von 2.00 (10.0 x 1.6)
abzüglich eventueller Abzüge nach ISU Judging System.

TES: 18.0 Punkte
PCS: 16.0 Punkte

Zum Bestehen braucht das Paar:

TSS: 32.0 Punkte

Den zweiten Teil des Silbertests hat bestanden wer die notwendige Gesamtpunktezahl (TSS) erreicht hat. Die Zusammensetzung von TES und PCS sowie eventuelle Abzüge spielen hierbei keine Rolle: Stürze werden nach ISU Judging System abgezogen, hindern aber bei erreichter Gesamtpunktezahl nicht am Bestehen des Tests.

2.2.4.4 Paarlaufstest 2. Klasse

Paarlaufstest Inter-Gold – 1. Teil

Element	+++	++	+	BASE	-	--	---
a) Hebung der Gruppe 3 oder 4 (ISU <i>Rule</i> 313)	1.0	0.6	0.3	2.5	-0.3	-0.6	-1.0
b) Doppel Wulf-Salchow oder Doppel Wurf-Toe Loop	1.5	1.0	0.5	2.5	-0.3	-0.6	-1.0
c) Doppel Lutz oder Doppel Axel parallel	1.5 (3.0)	1.0 (2.0)	0.5 (1.0)	1.9 (3.5)	-0.3 (-0.7)	-0.6 (-1.4)	-1.0 (-2.1)
d) Paarlauf Pirouette mit 1 Fusswechsel und 1 Positionswechsel (mindestens)	1.5	1.0	0.5	3.0	-0.3	-0.6	-1.0
e) Todesspirale rückwärts einwärts	2.0	1.4	0.7	2.8	-0.7	-1.4	-2.0
Total pro Preisrichter				12.7			

- Hebung der Gruppe 3 oder 4 (ISU *Rule* 313), mindestens Level 1. Verlangt werden mindestens 2 Umdrehungen der Partnerin sowie 1 Umdrehung im Minimum und Maximum 3½ Umdrehungen des Partners.
- Doppel Wulf-Salchow oder Doppel Wurf-Toe Loop
- Doppel Lutz oder Doppel Axel parallel gesprungen
- Paarlauf Pirouette mit einem Fusswechsel und mind. einem Positionswechsel (im Gesamten mindestens 8 Umdrehungen (gemäss ISU *Rule* 313), mindestens Level 1.
- Todesspirale rückwärts einwärts (mindestens 1 Umdrehung in der Zirkelstellung, gemäss ISU *Rule* 313), Mindestens Level 1

Das Paar hat den ersten Teil des Inter-Goldtests bestanden, wenn es bei der Mehrheit der Preisrichter mindestens **12.7** Punkte erreicht hat und für die Mehrheit der Elemente eine Punktezahl, welcher dem BASE-Wert entspricht erreicht hat: Für die Hebungen, Pirouetten und die Todesspiralen kann dieses Total sogar mit GOE MINUS erreicht werden, wenn in diesen Elementen höhere Levels vorhanden sind. Für den Parallelsprung kann das Total sogar mit GOE MINUS erreicht werden, wenn ein Doppel Axel gewählt wird.

Paarlaufstest Inter-Gold – 2. Teil

Kürdauer und Kürinhalt richtet sich nach den ISU Bestimmungen der Kategorie Junioren: 4 Min.

Die gezeigten Elemente müssen mindestens denselben Schwierigkeitsgrad wie die im 1. Teil vorgeschriebenen Elemente aufweisen, aber nicht alle Elemente müssen wiederholt werden.

Die Punktzahl errechnet sich für den
und einen Durchschnitt von 2.50 (12.50 x 1.6)
abzüglich eventueller Abzüge nach ISU Judging System.

TES: 21.7 Punkte
PCS: 20.0 Punkte

Zum Bestehen braucht das Paar:

TSS: 41.7 Punkte

Den zweiten Teil des Inter-Goldtests hat bestanden wer die notwendige Gesamtpunktzahl (TSS) erreicht hat. Die Zusammensetzung von TES und PCS sowie eventuelle Abzüge spielen hierbei keine Rolle: Stürze werden nach ISU Judging System

abgezogen, hindern aber bei erreichter Gesamtpunktzahl nicht am Bestehen des Tests.

2.2.4.5 Paarlauffest 1. Klasse

Paarlauffest Gold – 1. Teil

Element	+++	++	+	BASE	-	--	---
a) Toe-In oder Step-In Lasso (Hebung Gruppe 5, ISU <i>Rule</i> 313)	1.0	0.6	0.3	4.5	-0.3	-0.6	-1.0
b) Doppel Twist Flip oder Lutz	1.5	1.0	0.5	3.0	-0.3	-0.6	-1.0
c) Doppel Wurf-Loop	1.5	1.0	0.5	3.0	-0.3	-0.6	-1.0
d) Kombinierte Pirouette parallel mit 1 Fusswechsel und 1 Positionswechsel (min.)	1.5	1.0	0.5	2.0	-0.3	-0.6	-1.0
e) Todesspirale rückwärts	2.0	1.4	0.7	3.0	-0.7	-1.4	-2.0
Total pro Preisrichter				15.5			

- a) Toe-in oder Step-in Lasso (Hebung der Gruppe 5, ISU *Rule* 313), mindestens Level 1. Verlangt werden mind. 2 Umdrehungen der Partnerin sowie 1 Umdrehung im Minimum und Maximum 3½ Umdrehungen des Partners.
- b) Doppel Twist Flip oder Lutz
- c) Doppel Wurf-Loop
- d) Kombinierte Pirouette parallel gelaufen mit 1 Fusswechsel und mindestens einem Positionswechsel (mindestens 5 Umdrehungen auf jedem Fuss, gemäss ISU *Rule* 313), mindestens Level 1
- e) Todesspirale rückwärts auswärts (mind. 1 Umdrehung in der Zirkelstellung, gemäss ISU *Rule* 313), mindestens Level 1

Das Paar hat den ersten Teil des Goldtests bestanden, wenn es bei der Mehrheit der Preisrichter mindestens **15.5** Punkte erreicht hat und für die Mehrheit der Elemente eine Punktezahl, welcher dem BASE-Wert entspricht erreicht hat: Für die Hebungen, Twists, Pirouetten und Todesspiralen kann dieses Total sogar mit GOE MINUS erreicht werden, wenn in diesen Elementen höhere Levels vorhanden sind.

Paarlauffest Gold – 2. Teil

Kürdauer und Kürinhalt richtet sich nach den ISU Bestimmungen der Kategorie Senior: 4 ½ Min.

Die gezeigten Elemente müssen mindestens denselben Schwierigkeitsgrad wie die im 1. Teil vorgeschriebenen Elemente aufweisen.

Die Punktzahl errechnet sich für den
und einen Durchschnitt von 3.00 (15.00 x 1.6)
abzüglich eventueller Abzüge nach ISU Judging System.

TES: 25.7 Punkte

PCS: 24.0 Punkte

Zum Bestehen braucht das Paar:

TSS: 49.7 Punkte

Den zweiten Teil des Goldtests hat bestanden wer die notwendige Gesamtpunktezahl (TSS) erreicht hat. Die Zusammensetzung von TES und PCS sowie eventuelle Abzüge spielen hierbei keine Rolle: Stürze werden nach ISU Judging System abgezogen, hindern aber bei erreichter Gesamtpunktzahl nicht am Bestehen des Tests.

2.2.4.6 Bewertung

2.2.4.6.1 Allgemeines

Für die Bestimmung der Levels aller Elemente gelten die aktuellen ISU-Bestimmungen.

2.2.4.6.2 Notwendige Punktzahlen

Um den Test zu bestehen, muss das Paar bei den Elementen bei der Mehrheit der Preisrichter die geforderte Punktezahl erreichen bzw. im Kürprogramm mindestens den geforderten TSS erreichen:

Klassen	Punktezahl Elemente	Punktezahl Kür
Paarlaufest 4. Klasse (Inter-Silber)	10.3	-
Paarlaufest 3. Klasse (Silber)	8.9	<u>34.0</u>
Paarlaufest 2. Klasse (Inter-Gold)	12.7	<u>41.7</u>
Paarlaufest 1. Klasse (Gold)	15.5	<u>49.7</u>

2.2.4.6.3 Bestehen des Tests

Ein Paarlaufest ist bestanden, wenn bei den Elementen bei der Mehrheit der Preisrichter die entsprechende Punktezahl erreicht ist und im Kürprogramm mindestens der erforderliche TSS erreicht ist und folgende Bedingungen erfüllt sind:

Bei dem Test 4. – 1. Klasse muss das Paar für die Mehrheit der Elemente eine Punktezahl, welcher dem BASE-Wert entspricht erreicht haben.

2.3 WETTKAMPF-FUNKTIONÄRE

Für die Durchführung von Wettkämpfen im Kunstlaufen mit Bewertung nach ISU Judging System gibt es folgende Funktionen, welche durch entsprechend qualifizierte Wettkampf-Funktionäre wahrgenommen werden:

- Preisrichter und Schiedsrichter
- Technical Controller
- Technical Specialist (und Assistant Technical Specialist)
- Data Operator
- Replay Operator
- Camera Operator
- Rechnungsführer

2.3.1 Preisrichter & Schiedsrichter

2.3.1.1 Klassen

Die Preisrichter im Kunstlaufen werden in folgende Klassen eingeteilt:

- a) Anwärter Preisrichter 2. Klasse
- b) Preisrichter 2. Klasse
- c) Anwärter Preisrichter 1. Klasse
- d) Preisrichter 1. Klasse
- e) Nationale Preisrichter
- f) Internationale Preisrichter
- g) ISU Preisrichter
- h) Internationale Schiedsrichter
- i) ISU Schiedsrichter
- j) Ehrenpreisrichter des SEV.

2.3.1.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Preisrichters bzw. des Schiedsrichters im Kunstlauf erfordert:

- Schweizer Bürger oder Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung „C“;
- Amateurqualifikation, gemäss ISU General Regulations, *Rule* 102;
- Zurückgelegtes 18. Altersjahr;
- Vollständige Kenntnis über alle Angelegenheiten betreffend das Werten des Kunstlaufen;
- Angemessene Sehkraft und Gehör sowie allgemein gute physische Verfassung, um das Amt ausüben zu können;
- Diskretes Verhalten und Verschwiegenheit;
- Keine Voreingenommenheit für oder gegen einzelne Läuferinnen & Läufer oder anderen Gegebenheiten;
- Vollständiges unparteiisches und neutrales Verhalten zu jeder Zeit;
- gutes schriftliches Verständnis der Englischen Sprache;
- Befolgen der gültigen SEV Reglemente und ISU-Bestimmungen;
- Wahrnehmung der Pflichten und Rechte gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen: ISU *Rule* 409, §2 (Preisrichter) und §1 (Schiedsrichter).

Als Voraussetzung für die Ernennung als Preisrichter im Kunstlauf sind bei den einzelnen Klassen folgende Anforderungen zu erfüllen:

2.3.1.2.1 Anwärter Preisrichter 2. Klasse

Personen mit gründlichen technischen und künstlerische Kenntnisse des Eislaufens, die das Amt eines Kunstlauf-Preisrichters übernehmen wollen, sind von ihrem Club der Kommission Figure des SEV als Anwärter Preisrichter 2. Klasse vorzuschlagen.

Die Kommission Figure des SEV entscheidet über eine Aufnahme in die SEV-Liste für Preisrichter im Kunstlauf.

Bei erfolgter Aufnahme, werden eine jährliche Teilnahme an einem regionalen oder nationalen Preisrichterkurs SEV sowie Einsätze als Probepreisrichter an Tests sowie an lokalen Wettkämpfen erwartet.

Anwärter Preisrichter 2. Klasse sind nicht berechtigt Tests abzunehmen.

Anwärter Preisrichter 2. Klasse im Kunstlauf können auch auf die SEV-Liste für Stilpreisrichter als Anwärter 2. Klasse aufgenommen werden.

2.3.1.2.2 Preisrichter 2. Klasse

Zum Aufstieg als Preisrichter 2. Klasse werden verlangt: mindestens zwei Jahre Praxis bei lokalen Wettbewerben sowie offizielles Proberichten von Tests bis und mit 4. Klasse. Die Preisrichter werden vom Club zum Preisrichter 2. Klasse vorgeschlagen.

Die Kommission Figure des SEV kann den Aufstieg in die Kategorie 2. Klasse mangels Praxis oder mangels Teilnahme an Preisrichterkursen zurückweisen.

Eine jährliche Teilnahme an einem regionalen oder nationalen Preisrichterkurs SEV sowie Einsätze als Preisrichter oder Probepreisrichter an Tests werden erwartet.

Der Preisrichter 2. Klasse ist berechtigt, SEV-Tests bis und mit der 4. Klasse abzunehmen.

Preisrichter 2. Klasse im Kunstlauf können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Stilpreisrichter als Preisrichter 2. Klasse aufgenommen werden.

2.3.1.2.3 Anwärter Preisrichter 1. Klasse

Nach drei Jahren Praxis als Preisrichter 2. Klasse und Fortbildung an weiteren Preisrichterkursen kann der Club den Preisrichter der Kommission Figure des SEV als Anwärter Preisrichter 1. Klasse vorschlagen.

Die Kommission Figure des SEV kann den Aufstieg in die Kategorie Anwärter 1. Klasse mangels Praxis oder mangels Teilnahme an Preisrichterkursen zurückweisen.

Die Teilnahme an den jährlichen nationalen oder regionalen Preisrichterkursen SEV ist obligatorisch. Es erfolgt ein Aufgebot der Kommission Figure des SEV zum Probe-richten bei Tests der 3. - 1. Klasse, bei Konkurrenzen und evtl. Meisterschaften.

Anwärter Preisrichter 1. Klasse im Kunstlauf können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Stilpreisrichter aufgenommen werden. Die Einstufung in die Klasse ist abhängig von den am Kurs erworbenen Kenntnissen, höchstens aber Anwärter 1. Klasse.

2.3.1.2.4 Preisrichter 1. Klasse

Für die Nomination als Preisrichter 1. Klasse sind mindestens zwei Jahre Praxis als Anwärter Preisrichter 1. Klasse erforderlich. Eine Prüfung gemäss Aufgebot der Kommission Figure des SEV ist abzulegen.

Die jährliche Teilnahme an den nationalen oder regionalen Preisrichterkursen SEV ist obligatorisch. Mindestens alle zwei Jahre muss der nationale Preisrichterkurs besucht werden.

Der Preisrichter 1. Klasse ist berechtigt, alle Tests und gemäss Aufgebot der Kommission Figure des SEV auch an Meisterschaften zu richten.

Preisrichter 1. Klasse im Kunstlauf können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Stilpreisrichter aufgenommen werden. Die Einstufung in die Klasse ist abhängig von den am Kurs erworbenen Kenntnissen, höchstens aber 1. Klasse.

2.3.1.2.5 Nationale Preisrichter

Erfahrene Preisrichter mit guten Englisch-Kenntnissen und guten administrativen Fähigkeiten können von der Kommission Figure des SEV in Absprache mit dem Vorstand SEV zum nationalen Preisrichter befördert werden.

Die jährliche Teilnahme an den nationalen oder regionalen Preisrichterkursen SEV ist obligatorisch. Mindestens alle zwei Jahre muss der nationale Preisrichterkurs besucht werden.

Erfahrene nationale Preisrichter können von der Kommission Figure des SEV als Schiedsrichter für nationale Meisterschaften oder Tests aufgeboden werden.

Nationale Preisrichter im Kunstlauf können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Stilpreisrichter aufgenommen werden. Die Einstufung in die Klasse ist abhängig von den am Kurs erworbenen Kenntnissen.

2.3.1.2.6 Internationale Preisrichter und ISU-Preisrichter

Nationale Preisrichter bzw. Internationale Preisrichter, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU als Internationaler Preisrichter bzw. ISU Preisrichter vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Preisrichter bzw. ISU Preisrichter liegt bei der ISU.
Für Internationale Preisrichter und ISU Preisrichter gelten die Bestimmungen der ISU.

2.3.1.2.7 Internationale Schiedsrichter und ISU Schiedsrichter

Internationale Preisrichter bzw. ISU Preisrichter, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU als Internationale Schiedsrichter bzw. ISU Schiedsrichter vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Schiedsrichter bzw. ISU Schiedsrichter liegt bei der ISU.
Für Internationale Schiedsrichter und ISU Schiedsrichter gelten die Bestimmungen der ISU.

2.3.1.2.8 Ehrenpreisrichter des SEV

Verdiente Preisrichter der 1. Klasse und höherer Klassen können nach Abschluss ihrer aktiven Tätigkeit auf Antrag des Clubs oder der Kommission Figure des SEV vom Vorstand des SEV zu Ehrenpreisrichtern ernannt werden. Ehrenpreisrichter amten nicht mehr als Preisrichter.

2.3.1.3 Preisrichterausbildung

2.3.1.3.1 Preisrichterkurse

Preisrichter und Anwärter Preisrichter sind verpflichtet, jährlich an einem vom SEV anerkannten regionalen oder nationalen Kurs teilzunehmen. Preisrichter 1. Klasse und höher sind verpflichtet, alle zwei Jahre einen nationalen Preisrichterkurs SEV zu besuchen.

2.3.1.3.2 Proberichter

Die Probepreisrichter sollen so eingesetzt werden, dass der später berichterstattende Schiedsrichter und der Kandidat nicht dem gleichen Club angehören.

2.3.1.3.3 Ehemalige Läufer

Ehemalige Teilnehmer an Schweizermeisterschaften mit mindestens Intergold Kürtest können auf Antrag des Clubs zuhanden der Kommission Figure des SEV in einem abgekürzten Verfahren zum Preisrichter 2. Klasse oder Anwärter 1. Klasse befördert werden.

Sie müssen mindestens 1 Jahr genügend praktische Erfahrung als Anwärter 2. Klasse, 2 Jahre als Preisrichter 2. Klasse und ein Jahr als Anwärter 1. Klasse aufweisen.

2.3.1.4 **Aufgebot**

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Preisrichter nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

Preisrichter welche das 70. Altersjahr erreicht haben, sind vom Aufgebot für Kür-, Stil- und Paarlauftests der 3. - 1. Klasse sowie für nationale Meisterschaften (gemäss AL 1.2.4) und nationalen Konkurrenzen (gemäss AL 1.2.5) ausgeschlossen. Sie sind jedoch weiterhin berechtigt Kür-, Stil- und Paarlauftests der 6. - 4. Klasse abzunehmen sowie Einsätze an lokalen & regionalen- Wettkämpfen (gemäss AL 1.2.6) wahrzunehmen.

2.3.1.5 **Ernennung**

Clubs sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Preisrichter für die folgende Saison, in den entsprechenden Klassen zu melden.

Die Clubs sind dafür verantwortlich zu überprüfen, dass die gemeldeten Personen die Anforderungen für Preisrichter erfüllen (siehe 2.3.1.2, insbesondere jene der Schweizer Staatsbürgerschaft bzw. der Niederlassungsbewilligung „C“, der Amateurqualifikation gemäss ISU General Regulations, *Rule* 102, sowie der Altersbegrenzung (zurückgelegtes 18. Altersjahr).

Die Preisrichter bestätigen die Meldung ihrer Clubs anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Preisrichters ist nach der Aufnahme in das Preisrichterverzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Für Beförderungen ist allein die Kommission Figure des SEV zuständig.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Preisrichter in die entsprechende Kategorie.

Meisterschaftsläufer im Kunstlauf sind von den Kategorien c) - j) ausgeschlossen.

2.3.1.6 **Preisrichter und Berichterstattung**

Preisrichter dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst als Preisrichter eingesetzt wurden.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über sämtliche Aussagen des technischen Panels aller Einsätze bewahren.

2.3.1.7 **Verzeichnis der Preisrichter**

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Preisrichter, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und nach Durchführung aller nationalen Preisrichterkurse, am 1. Dezember publiziert wird.

2.3.1.8 Sanktionen

Preisrichter, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Verbandsjahren keine Teste oder Konkurrenzen gerichtet und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden oder in eine tiefere Klasse eingestuft werden.

Sie können erst wieder als Kunstlauf-Preisrichter in die bisherige Klasse aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht zu haben.

Preisrichter, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand des SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

Schiedsrichter, welche Ihre Pflichten nicht korrekt wahrnehmen, können auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand des SEV verwahrt werden. Nach zweimaliger Verwarnung innerhalb von drei Jahren kann der Vorstand einen Schiedsrichter von der offiziellen Funktionärsliste des SEV für mind. ein Jahr streichen lassen.

2.3.2 Technical Controller

2.3.2.1 Klassen

Technical Controller werden in folgende Klassen eingeteilt:

- c) Technical Controller Anwärter
- d) Technical Controller für Test & Wettkämpfe
- e) Nationale Technical Controller
- f) Internationaler Technical Controller
- g) ISU Technical Controller

2.3.2.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Technical Controllers erfordert:

- Preisrichter der 1. Klasse oder höher;
- Amateurqualifikation, gemäss ISU General Regulations, *Rule* 102;
- Zurückgelegtes 24. Altersjahr und noch nicht erreichtes 70. Altersjahr;
- Höchste Kenntnis im Kunstlauf, bezogen auf die technischen Aspekte;
- Gute mündliche Kommunikationsfähigkeit in Englischer Sprache;
- Fähigkeit Anweisungen zu erteilen und auszuführen, innerhalb einer Team-Umgebung;
- Befolgen der gültigen SEV Reglemente und ISU-Bestimmungen;
- Wahrnehmung der Pflichten gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen: ISU *Rule* 409, §3.

Als Voraussetzung für die Ernennung als Technical Controller sind bei den einzelnen Klassen folgende Anforderungen zu erfüllen:

2.3.2.2.1 Technical Controller Anwarter

Preisrichter der 1. Klasse oder hoher, welche das Amt eines Technical Controllers im Kunstlauf ubernehmen wollen, sind von ihrem Club der Kommission Figure des SEV vorzuschlagen.

Die Anwarter fur das Amt des Technical Controllers im Kunstlaufen werden bei erfullen der Anforderungen in die SEV-Liste fur Technical Controller provisorisch aufgenommen und zu einem nationalen Kurs mit abschliessender Prufung aufgeboden.

Das Resultat dieser Prufung bestimmt, ob der Kandidat definitiv in die SEV-Liste fur Technical Controller aufgenommen wird (siehe 2.3.2.2.2) oder nicht.

Technical Controller Anwarter sind nicht berechtigt Einsatze an SEV-Tests oder nationalen Wettkampfen wahrzunehmen.

2.3.2.2.2 Technical Controller fur Test & Wettkampfe

Bei definitiv erfolgter Aufnahme in die SEV-Liste fur Technical Controller fur Tests & Wettkampfe, ist eine jahrliche Teilnahme an einem nationalen Kurs fur Technical Controller obligatorisch. Ausnahmen konnen von der Kommission Figure des SEV bewilligt werden. Zudem werden mindestens ein Einsatz als Technical Controller an nationalen Konkurrenzen oder Meisterschaften sowie SEV-Tests erwartet.

Technical Controller fur Test & Wettkampfe sind berechtigt, an allen regionalen und nationalen Wettkampfen (ohne Schweizermeisterschaften) sowie an Tests im Kunstlauf ihre Funktion wahrzunehmen.

Technical Controller fur Test & Wettkampfe im Kunstlauf konnen nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses fur Stilteste auch auf die SEV-Liste fur Technical Controller fur Stillauf aufgenommen werden.

2.3.2.2.3 Nationale Technical Controller

Fur die Nomination als nationaler Technical Controller sind erforderlich:

- mindestens zwei Jahre Praxis als Technical Controller fur Test & Wettkampfe;
- mehrere erfolgreiche Einsatze an Wettkampfen;
- Absolvierung der jahrlichen Technical Controller Kurse des SEV.

Eine Prufung gemass Aufgebot der Kommission Figure des SEV ist abzulegen.

Die Teilnahme an einem nationalen Kurs sowie mindestens ein Einsatz als Technical Controller werden erwartet.

Nationale Technical Controller sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkampfen und Meisterschaften sowie an Tests im Kunstlauf ihre Funktion wahrzunehmen.

In Ausnahmefallen konnen Technical Controller auch als Technical Specialist eingesetzt werden.

Nationale Technical Controller im Kunstlauf können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Technical Controller für Stillauf aufgenommen werden.

2.3.2.2.4 Internationale Technical Controller sowie ISU Technical Controller

Nationale Preisrichter oder Technical Controller, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU für die Technical Controller Ausbildung vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Technical Controller bzw. ISU Technical Controller liegt bei der ISU.

Für Internationale Technical Controller und ISU Technical Controller gelten die Bestimmungen der ISU.

2.3.2.3 Ausbildung

Technical Controller aller Klassen sind verpflichtet, jährlich an einem von der Kommission Figure des SEV anerkannten Kurs teilzunehmen.

2.3.2.4 Aufgebot

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Technical Controller nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

2.3.2.5 Ernennung

Clubs sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Technical Controller für die folgende Saison zu melden.

Die Clubs sind dafür verantwortlich zu überprüfen, dass die gemeldeten Personen die Anforderungen für Technical Controller erfüllen (siehe 2.3.2.2), insbesondere jene der Schweizer Staatsbürgerschaft bzw. der Niederlassungsbewilligung „C“, der Amateurqualifikation gemäss ISU General Regulations, *Rule* 102, und der Altersbegrenzung (zurückgelegtes 24. Altersjahr und noch nicht erreichtes 70. Altersjahr).

Die Technical Controller bestätigen die Meldung ihrer Clubs anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Technical Controllers ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Für Beförderungen ist allein die Kommission Figure des SEV zuständig.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Technical Controller in die entsprechende Klasse.

Aktive Meisterschaftsläufer im Kunstlaufen sind als Technical Controller ausgeschlossen.

2.3.2.6 Technical Controller und Berichterstattung

Technical Controller dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation innerhalb des technischen Panels bewahren.

Sie sind jedoch berechtigt, bzw. haben die Pflicht, nach Abschluss ihres Einsatzes (am Ende eines Tests, Wettkampfes oder Meisterschaft) auf Anfrage, Begründungen zu den fachtechnischen Entscheidungen des technischen Panels zu geben.

2.3.2.7 Verzeichnis der Technical Controller

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Technical Controller, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und nach Durchführung der nationalen Kurse, am 1. Dezember publiziert wird.

2.3.2.8 Sanktionen

Technical Controller, die im Laufe einer Saison an keinem Test oder Konkurrenz im Einsatz waren und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden oder in eine tiefere Klasse eingestuft werden.

Sie können erst wieder als Technical Controller aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht zu haben.

Technical Controller, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit in ihrem Amte suspendiert werden.

2.3.3 Technical Specialist

2.3.3.1 Klassen

Technical Specialists werden in folgende Klassen eingeteilt:

- c) Technical Specialists Anwarter
- d) Technical Specialists für Test & Wettkämpfe
- e) Nationale Technical Specialists
- f) Internationale Technical Specialists
- g) ISU Technical Specialists

2.3.3.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Technical Specialist erfordert:

- Schweizer Bürger oder Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung „B“;
- Zurückgelegtes 24. Altersjahr und noch nicht erreichtes 65. Altersjahr;

- Höchste Kenntnis im Kunstlauf, bezogen auf die technischen Aspekte;
- Ein mindestens wöchentlicher Einsatz im Kunstlauf;
- Ein ehemaliger Spitzensportler im Kunstlauf (mindestens auf nationaler Ebene) gewesen zu sein;
- Gute mündliche Kommunikationsfähigkeit in Englischer Sprache;
- Fähigkeit Anweisungen zu erteilen und auszuführen, innerhalb einer Team-Umgebung;
- Befolgen der gültigen SEV Reglemente und ISU-Bestimmungen;
- Wahrnehmung der Pflichten gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen: ISU *Rule* 409, §4.

Die Amateurqualifikation, gemäss ISU General Regulations, *Rule* 102 ist keine Anforderung. Für Ehemalige Läufer gilt eine Wartefrist von 2 Jahren nach Abschluss der Läufer-Karriere (in einer Meisterschaftskategorien) bevor sie als Technical Specialist oder Assistant Technical Specialist Einsätze wahrnehmen dürfen.

Als Voraussetzung für die Ernennung als Technical Specialist sind bei den einzelnen Klassen folgende Anforderungen zu erfüllen:

2.3.3.2.1 Technical Specialists Anwarter

Ehemalige Teilnehmer an Schweizermeisterschaften im Kunstlauf mit mindestens Silber Kürtest sowie Trainer, welche das Amt eines Technical Specialist im Kunstlauf übernehmen wollen, sind von ihrem Club der Kommission Figure des SEV vorzuschlagen.

Die Anwarter für das Amt des Technical Specialist im Kunstlaufen werden bei erfüllen der Anforderungen in die SEV-Liste für Technical Specialist provisorisch aufgenommen und zu einem nationalen Kurs mit abschliessender Prüfung aufgeboden.

Das Resultat dieser Prüfung bestimmt, ob der Kandidat definitiv in die SEV-Liste für Technical Specialists aufgenommen wird (siehe 2.3.3.2.2) oder nicht.

Technical Specialist Anwarter sind nicht berechtigt Einsätze an SEV-Tests oder nationalen Wettkämpfen wahrzunehmen.

2.3.3.2.2 Technical Specialists für Test & Wettkämpfe

Bei definitiv erfolgter Aufnahme in die SEV-Liste für Technical Specialists für Test & Wettkämpfe, ist eine jährliche Teilnahme an einem nationalen Kurs für Technical Specialists obligatorisch. Ausnahmen können von der Kommission Figure des SEV bewilligt werden. Zudem werden mindestens zwei Einsätze als Technical Specialist oder Assistant Technical Specialist an nationalen Konkurrenzen oder Meisterschaften sowie SEV-Tests erwartet.

Technical Specialists für Test & Wettkämpfe sind berechtigt, an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen (ausser Schweizermeisterschaften) sowie an Tests im Kunstlauf die Funktion des Technical Specialist wahrzunehmen. Sie dürfen weder verwandt noch in einem Anstellungsverhältnis mit einem Teilnehmer sein.

Preisrichter sowie Technical Controller, welche sich entscheiden, in einem Verbandsjahr das Amt des Technical Specialist zu übernehmen, sollten in demselben Jahr nicht auch als Preisrichter bzw. Technical Controller amten.

Technical Specialists für Test & Wettkämpfe im Kunstlauf können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Technical Specialists für Stillauf aufgenommen werden.

2.3.3.2.3 Nationale Technical Specialists

Für die Nomination als nationaler Technical Specialist sind erforderlich:

- mindestens zwei Jahre Praxis als Technical Specialist für Test & Wettkämpfe;
- mehrere erfolgreiche Einsätze an Wettkämpfen sowie ein Einsatz als Assistant Technical Specialist an einer Nationalen Meisterschaft;
- Absolvierung der jährlichen Technical Specialist Kurse des SEV.

Eine Prüfung gemäss Aufgebot der Kommission Figure des SEV ist abzulegen.

Die Teilnahme an den nationalen Kursen ist obligatorisch.

Nationale Technical Specialists sind berechtigt, an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie an Tests im Kunstlauf ihre Funktion wahrzunehmen. Sie dürfen weder verwandt noch in einem Anstellungsverhältnis mit einem Teilnehmer sein.

Preisrichter sowie Technical Controllers, welche sich entscheiden, in einer Saison das Amt des Technical Specialist zu übernehmen, sollten in demselben nicht auch als Preisrichter bzw. Technical Controller amten.

Nationale Technical Specialists im Kunstlauf können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Technical Specialists für Stillauf aufgenommen werden.

2.3.3.2.4 Internationale Technical Specialists sowie ISU Technical Specialists

Nationale Technical Specialists, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU für die Technical Specialist Ausbildung vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Technical Specialist bzw. ISU Technical Specialist liegt bei der ISU.

Für Internationale Technical Specialists und ISU Technical Specialist gelten die Bestimmungen der ISU.

2.3.3.3 Ausbildung

Technical Specialists aller Klassen sind verpflichtet, jährlich an einem von der Kommission Figure des SEV anerkannten Kurs teilzunehmen.

2.3.3.4 Aufgebot

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Technical Specialist und Assistant Technical nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

2.3.3.5 Ernennung

Clubs sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Technical Specialists für die folgende Saison zu melden.

Die Clubs sind dafür verantwortlich zu überprüfen, dass die gemeldeten Personen die Anforderungen für Technical Specialists erfüllen (siehe 2.3.3.2), insbesondere jene der Schweizer Staatsbürgerschaft bzw. der Niederlassungsbewilligung „B“, der Altersbegrenzung (zurückgelegtes 24. Altersjahr und noch nicht erreichtes 65. Altersjahr) sowie des wöchentlichen Einsatzes im Kunstlauf.

Die Technical Specialists bestätigen die Meldung ihrer Clubs anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Technical Specialist ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Für Beförderungen ist allein die Kommission Figure des SEV zuständig.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Technical Specialists in die entsprechende Klasse.

Aktive Meisterschaftsläufer im Kunstlaufen sind als Technical Specialist ausgeschlossen.

2.3.3.6 Technical Specialist und Berichterstattung

Technical Specialists dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation innerhalb des technischen Panels bewahren.

2.3.3.7 Verzeichnis der Technical Specialists

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Technical Specialist, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und nach Durchführung aller nationalen Kurse, am 1. Dezember publiziert wird.

2.3.3.8 Sanktionen

Technical Specialists, die im Laufe einer Saison an keinem Test oder Konkurrenz im Einsatz waren und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben können wegen man-

gelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden oder in eine tiefere Klasse eingestuft werden.

Sie können erst wieder als Technical Specialist im Kunstlauf aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht zu haben.

Technical Specialists, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure SEV vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

2.3.4 Data Operator & Replay Operator

2.3.4.1 Klassen

Data Operator & Replay Operator werden in folgende Klassen eingeteilt:

- c) Data Operator & Replay Operator Anwärter
- d) Data Operator & Replay Operator für Test & Wettkämpfe
- e) Nationale Data Operator & Replay Operator
- f) Internationale Data Operator & Replay Operator
- g) ISU Data Operator & Replay Operator

2.3.4.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Data Operator & Replay Operators erfordert:

- Zurückgelegtes 18. Altersjahr und noch nicht erreichtes 65. Altersjahr;
- Höchste Kenntnis im Kunstlaufen, bezogen auf die technischen Aspekte;
- Gute mündliche Kommunikationsfähigkeit in Englischer Sprache;
- Gute Computerkenntnisse sowie gewohnter Umgang mit Touch Screen Bildschirmen;
- Fähigkeit, Anweisungen zu erhalten und auszuführen innerhalb einer Team-Umgebung.
- Befolgen der gültigen SEV Reglemente und ISU-Bestimmungen;
- Wahrnehmung der Pflichten gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen: ISU *Rule* 409, §6.

Als Voraussetzung für die Ernennung als Data Operator & Replay Operator sind bei den einzelnen Klassen folgende Anforderungen zu erfüllen:

2.3.4.2.1 Data Operator & Replay Operator Anwärter

Läufer, Trainer, Preisrichter, Technische Controller und Technical Specialists, welche das Amt eines Data Operators & Replay Operators übernehmen wollen, sind von ihrem Club oder ihrem Regionalverband der Kommission Figure des SEV vorzuschlagen.

Die Anwärter für das Amt des Data Operator & Replay Operator im Kunstlaufen werden bei erfüllen der Anforderungen in die SEV-Liste für Data Operator & Replay

Operator provisorisch aufgenommen und haben einen national ausgeschriebenen Kurs zu besuchen.

Das Absolvieren dieses Kurses bestimmt, ob der Kandidat definitiv in die SEV-Liste für Data Operator & Replay Operator aufgenommen wird (siehe 2.3.4.2.2) oder nicht.

Data Operator & Replay Operator Anwarter sind nicht berechtigt Einsätze an SEV-Tests oder nationalen Wettkämpfen wahrzunehmen.

2.3.4.2.2 Data Operator & Replay Operator für Test & Wettkämpfe

Bei definitiv erfolgter Aufnahme in die SEV-Liste für Data Operator & Replay Operator für Tests & Wettkämpfe, ist eine Teilnahme an einem nationalen Kurs mindestens alle zwei Jahre obligatorisch. Zudem werden verschiedene Einsätze an nationalen Konkurrenzen oder regionalen Meisterschaften sowie an SEV-Tests erwartet.

Data Operator & Replay Operator für Test & Wettkämpfe sind berechtigt, an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen (ohne Schweizermeisterschaften) sowie an Tests im Kunstlauf ihre Funktion wahrzunehmen.

Data Operator & Replay Operator für Test & Wettkämpfe im Kunstlauf können auch bei Stieltest eingesetzt werden.

2.3.4.2.3 Nationale Data Operator & Replay Operator

Für die Nomination als nationaler Data Operator & Replay Operator sind erforderlich:

- mindestens ein Jahr Praxis als Data Operator & Replay Operator für Test & Wettkämpfe;
- mehrere erfolgreiche Einsätze an Wettkämpfen;
- Absolvierung eines Fortgeschrittenen-Kurses des SEV.

Bei erfolgter Aufnahme, wird eine jährliche Teilnahme an einem nationalen Fortgeschrittenen-Kurs sowie mindestens ein Einsatz als Data Operator oder Replay Operator erwartet.

Nationale Data Operator & Replay Operator sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie an Tests ihre Funktion wahrzunehmen.

2.3.4.2.4 Internationale Data Operator & Replay Operator sowie ISU Data Operator & Replay Operator

Nationale Data Operator & Replay Operator, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU für die Data Operator & Replay Operator Ausbildung vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Data Operator & Replay Operator bzw. ISU Data Operator & Replay Operator liegt bei der ISU.

Für Internationale Data Operator & Replay Operator und ISU Data Operator & Replay Operator gelten die Bestimmungen der ISU.

2.3.4.3 **Ausbildung**

Data Operator & Replay Operator müssen alle zwei Jahre mindestens einen entsprechenden Kurs besuchen, welcher durch die Kommission Figure des SEV anerkannt wird.

2.3.4.4 **Aufgebot**

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Data Operator & Replay Operator nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

2.3.4.5 **Ernennung**

Clubs oder Regionalverbände sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Data Operator & Replay Operator für die folgende Saison zu melden.

Die Clubs bzw. Regionalverbände sind dafür verantwortlich zu überprüfen, dass die gemeldeten Personen die Anforderungen für Data Operator & Replay Operator erfüllen (siehe 2.3.4.2), insbesondere jene der Altersbegrenzung (zurückgelegtes 18. Altersjahr und noch nicht erreichtes 65. Altersjahr).

Die Data Operator & Replay Operator bestätigen die Meldung ihrer Clubs bzw. Regionalverbände anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Data Operator & Replay Operator ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Data Operator & Replay Operator.

Aktive Meisterschaftsläufer im Kunstlaufen sind als Data Operator & Replay Operator zugelassen.

2.3.4.6 **Data Operator & Replay Operator und Berichterstattung**

Data Operator & Replay Operator dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation innerhalb des technischen Panels bewahren.

2.3.4.7 **Verzeichnis der Data Operator & Replay Operator**

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Data Operator & Replay Operator, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und nach Durchführung aller nationalen Kurse, am 1. Dezember publiziert wird.

2.3.4.8 Sanktionen

Data Operator & Replay Operator, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Verbandsjahren an keinem Test oder Konkurrenz im Einsatz waren und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden.

Sie können erst wieder als Data Operator & Replay Operator aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht zu haben.

Data Operator & Replay Operator, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit in ihrem Amte suspendiert werden.

2.3.5 Camera Operator

2.3.5.1 Klassen

Camera Operators werden nicht in Klassen unterteilt.

2.3.5.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Camera Operators erfordert:

- Grund-Kenntnisse des Eislauf-Sports;
- Gewohnter Umgang mit einer Video-Kamera;
- Erfahrung in der Videoaufnahme von Eiskunstläufern;
- Fähigkeit, Anweisungen zu erhalten und auszuführen, innerhalb einer Team-Umgebung.

Die Amateurqualifikation, gemäss ISU General Regulations, *Rule* 102 ist keine Anforderung.

Jeder, welcher das Amt eines Camera Operator übernehmen will und die Anforderungen erfüllt, ist von seinem Club der Kommission Figure des SEV vorzuschlagen.

Die Kommission Figure des SEV entscheidet über eine Aufnahme in die SEV-Liste für Camera Operators.

Camera Operators die auf der SEV-Liste aufgeführt sind, sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie an Tests ihre Funktion wahrzunehmen.

2.3.5.3 Ausbildung

Der SEV organisiert Spezialkurse für Camera Operators.

2.3.5.4 Aufgebot

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Camera Operators nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

2.3.5.5 Ernennung

Clubs oder Regionalverbände sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Camera Operator für die folgende Saison zu melden.

Die Camera Operator bestätigen die Meldung ihrer Clubs bzw. Regionalverbände anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Camera Operators ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Camera Operators.

Aktive Meisterschaftsläufer im Kunstlaufen sind als Camera Operator zugelassen.

2.3.5.6 Camera Operator und Berichterstattung

Camera Operators dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation innerhalb des technischen Panels bewahren.

2.3.5.7 Verzeichnis der Camera Operators

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Camera Operators, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und am 1. Dezember publiziert wird.

2.3.5.8 Sanktionen

Camera Operators, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

2.3.6 Rechnungsführer

2.3.6.1 Klassen

Rechnungsführer werden nicht in Klassen unterteilt.

2.3.6.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Rechnungsführers erfordert:

- Zurückgelegtes 18. Altersjahr;
- Gute Computerkenntnisse und Kenntnisse des ISUCalcFS sowie der Schnittstellen;
- Gutes schriftliches Verständnis der Englischen Sprache;
- Gute Kommunikationsfähigkeit, Diskretion, diplomatisches Geschick
- Fähigkeit, Ruhe zu bewahren in hektischer Umgebung
- Fähigkeit Anweisungen zu erhalten und auszuführen, innerhalb einer Team-Umgebung.

Jeder welcher das Amt eines Rechnungsführers übernehmen will und die Anforderungen erfüllt, ist von seinem Club der Kommission Figure des SEV vorzuschlagen.

Die vorgeschlagenen Kandidaten werden von der Kommission Figure des SEV zu einem nationalen Kurs mit abschliessender Prüfung angeboten.

Gemäss dem Resultat der Prüfung entscheidet die Kommission Figure des SEV über eine Aufnahme in die SEV-Liste für Rechnungsführer.

Personen, welche auf die SEV-Liste für Rechnungsführer aufgenommen wurden, dürfen nur Einsätze wahrnehmen für deren Ausführung sie sich sicher fühlen.

Rechnungsführer die auf der SEV-Liste aufgeführt sind, sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie an Tests ihre Funktion wahrzunehmen.

2.3.6.3 Ausbildung

Rechnungsführer müssen alle zwei Jahre mindestens einen entsprechenden Kurs besuchen, welcher durch die Kommission Figure des SEV anerkannt wird.

2.3.6.4 Aufgebot

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Rechnungsführer nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

2.3.6.5 Ernennung

Clubs oder Regionalverbände sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Rechnungsführer für die folgende Saison zu melden.

Die Clubs bzw. Regionalverbände sind dafür verantwortlich zu überprüfen, dass die gemeldeten Personen die Anforderungen für Rechnungsführer erfüllen (siehe 2.3.6.2), insbesondere jene der Altersbegrenzung (zurückgelegtes 18. Altersjahr).

Die Rechnungsführer bestätigen die Meldung ihrer Clubs bzw. Regionalverbände anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Rechnungsführers ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Rechnungsführer.

Aktive Meisterschaftsläufer im Kunstlaufen sind als Rechnungsführer zugelassen.

2.3.6.6 Rechnungsführer und Berichterstattung

Rechnungsführer dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation innerhalb des technischen Panels bewahren.

2.3.6.7 Verzeichnis der Rechnungsführer

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Rechnungsführer, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und am 1. Dezember publiziert wird.

2.3.6.8 Sanktionen

Rechnungsführer, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Verbandsjahren an keinem Test oder Konkurrenz im Einsatz waren und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden.

Sie können erst wieder als Rechnungsführer aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht zu haben.

Rechnungsführer, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

DRITTES KAPITEL

INHALTSVERZEICHNIS

3	EISTANZ	5
3.1	SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN	5
3.1.1	Allgemeines	5
3.1.2	Schweizermeisterschaften Elite	5
3.1.2.1	Meistertitel	5
3.1.2.2	Erfordernisse	5
3.1.2.3	Programm	5
3.1.2.4	Teilnahme	5
3.1.3	Schweizermeisterschaften Junioren	6
3.1.3.1	Meistertitel	6
3.1.3.2	Erfordernisse	6
3.1.3.3	Programm	6
3.1.3.4	Teilnahme	6
3.1.4	Schweizermeisterschaften Nachwuchs	7
3.1.4.1	Meistertitel	7
3.1.4.2	Erfordernisse	7
3.1.4.3	Programm	7
3.1.4.4	Teilnahme	7
3.2	EISTANZ TESTS	9
3.2.1	Allgemeines	9
3.2.1.1	Anmeldung	9
3.2.1.2	Einteilung der Tests	9
3.2.1.2.1	Breitensport-Tests	9
3.2.1.2.2	Nationale Tests	9
3.2.1.3	Gebühren	10
3.2.1.4	Kosten	10
3.2.1.5	Organisation und Durchführung	10
3.2.1.6	Preisgerichte (Mindestanforderungen)	11
3.2.1.7	Diplome / Abzeichen	12
3.2.1.8	Wertungsblätter / Zentralregister	13
3.2.1.9	Zulassung zu den Tests	13
3.2.1.9.1	Gültigkeit der alten Tests	13
3.2.1.9.2	Wechsel zwischen Breitensport-Tests und nationalen Tests	13
3.2.2	Technische Durchführung	14
3.2.2.1	Allgemeines	14
3.2.2.1.1	Anforderungen	14
3.2.2.1.2	Startreihenfolge	15
3.2.2.1.3	Reihenfolge der Pflichttänze	15
3.2.2.1.4	Wiederholung eines Pflichttanzes	16
3.2.2.1.5	Aufwärmzeit / Einlaufen	16
3.2.2.1.6	Lauffläche	16
3.2.2.1.7	Platzierung des Preisgerichtes	16
3.2.2.1.8	Musik	16
3.2.2.2	Breitensport-Tests	17
3.2.2.2.1	Eistanztest 6. Klasse	18
3.2.2.2.2	Eistanztest 5. Klasse	18

3.2.2.2.3	Eistanztest 4. Klasse	18
3.2.2.2.4	Eistanztest 3. Klasse	18
3.2.2.2.5	Eistanztest 2. Klasse	18
3.2.2.2.6	Eistanztest 1. Klasse	18
3.2.2.3	Nationale Tests	19
3.2.2.3.1	Niveau 1	19
3.2.2.3.2	Niveau 2	19
3.2.2.3.3	Silver Star	19
3.2.2.3.4	Gold Star	19
3.2.2.4	Bewertung	20
3.2.2.4.1	Allgemeines	20
3.2.2.4.2	Notwendige Punktzahlen	20
3.2.2.4.3	Bestehen des Tests	21
3.3	WETTKAMPF-FUNKTIONÄRE	23
3.3.1	Preisrichter & Schiedsrichter	23
3.3.1.1	Klassen	23
3.3.1.2	Anforderungen	23
3.3.1.2.1	Anwärter Preisrichter 2. Klasse	24
3.3.1.2.2	Preisrichter 2. Klasse	24
3.3.1.2.3	Anwärter Preisrichter 1. Klasse	24
3.3.1.2.4	Preisrichter 1. Klasse	25
3.3.1.2.5	Nationale Preisrichter	25
3.3.1.2.6	Internationale Preisrichter und ISU Preisrichter	25
3.3.1.2.7	Internationale Schiedsrichter und ISU Schiedsrichter	26
3.3.1.2.8	Ehrenpreisrichter des SEV	26
3.3.1.3	Preisrichterausbildung	26
3.3.1.3.1	Preisrichterkurse	26
3.3.1.3.2	Proberichter	26
3.3.1.3.3	Ehemalige Läufer	26
3.3.1.4	Aufgebot	26
3.3.1.5	Ernennung	27
3.3.1.6	Preisrichter und Berichterstattung	27
3.3.1.7	Verzeichnis der Preisrichter	27
3.3.1.8	Sanktionen	27
3.3.2	Technical Controller	28
3.3.2.1	Klassen	28
3.3.2.2	Anforderungen	28
3.3.2.2.1	Technical Controller Anwärter	28
3.3.2.2.2	Technical Controller für Test & Wettkämpfe	29
3.3.2.2.3	Nationale Technical Controller	29
3.3.2.2.4	Internationale Technical Controller sowie ISU Technical Controller	29
3.3.2.3	Ausbildung	30
3.3.2.4	Aufgebot	30
3.3.2.5	Ernennung	30
3.3.2.6	Technical Controller und Berichterstattung	30
3.3.2.7	Verzeichnis der Technical Controller	31
3.3.2.8	Sanktionen	31
3.3.3	Technical Specialist	31
3.3.3.1	Klassen	31
3.3.3.2	Anforderungen	31
3.3.3.2.1	Technical Specialist Anwärter	32

3.3.3.2.2	Technical Specialists für Test & Wettkämpfe	32
3.3.3.2.3	Nationale Technical Specialists	32
3.3.3.2.4	Internationale Technical Specialists sowie ISU Technical Specialists	33
3.3.3.3	Ausbildung	33
3.3.3.4	Aufgebot	33
3.3.3.5	Ernennung	33
3.3.3.6	Technical Specialist und Berichterstattung	34
3.3.3.7	Verzeichnis der Technical Specialists	34
3.3.3.8	Sanktionen	34
3.3.4	Data Operator & Replay Operator	35
3.3.4.1	Klassen	35
3.3.4.2	Anforderungen	35
3.3.4.2.1	Data Operator & Replay Operator Anwärter	35
3.3.4.2.2	Data Operator & Replay Operator für Test & Wettkämpfe	36
3.3.4.2.3	Nationale Data Operator & Replay Operator	36
3.3.4.2.4	Internationale Data Operator & Replay Operator sowie ISU Data Operator & Replay Operator	36
3.3.4.3	Ausbildung	36
3.3.4.4	Aufgebot	37
3.3.4.5	Ernennung	37
3.3.4.6	Data Operator & Replay Operator und Berichterstattung	37
3.3.4.7	Verzeichnis der Data Operator & Replay Operator	37
3.3.4.8	Sanktionen	37
3.3.5	Camera Operator	38
3.3.5.1	Klassen	38
3.3.5.2	Anforderungen	38
3.3.5.3	Ausbildung	38
3.3.5.4	Aufgebot	38
3.3.5.5	Ernennung	39
3.3.5.6	Camera Operator und Berichterstattung	39
3.3.5.7	Verzeichnis der Camera Operators	39
3.3.5.8	Sanktionen	39
3.3.6	Rechnungsführer	39
3.3.6.1	Klassen	39
3.3.6.2	Anforderungen	40
3.3.6.3	Ausbildung	40
3.3.6.4	Aufgebot	40
3.3.6.5	Ernennung	40
3.3.6.6	Rechnungsführer und Berichterstattung	41
3.3.6.7	Verzeichnis der Rechnungsführer	41
3.3.6.8	Sanktionen	41

DRITTES KAPITEL

3 EISTANZ

3.1 SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN

3.1.1 Allgemeines

Betreffend Ausschreibung, Auszeichnungen, Einhaltung der Doping- und der ISU-Bestimmungen, Organisation, Spesen und Zuständigkeit siehe erstes Kapitel 1.4.

3.1.2 Schweizermeisterschaften Elite

3.1.2.1 Meistertitel

„Schweizermeisterin Elite im Eistanz 20.. / Schweizermeister Elite im Eistanz 20..“.

3.1.2.2 Erfordernisse

Um den Titel „Schweizermeister Elite“ und die Medaille zu gewinnen, gibt es keine geforderte Mindestleistung. Dem erstklassierten Paar wird der Titel zugesprochen.

3.1.2.3 Programm

Die Schweizermeisterschaften Elite werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen für ISU-Senior-Meisterschaften (Eistanz) durchgeführt.

3.1.2.4 Teilnahme

Startberechtigt sind Eistanzpaare, bei welchen beide Partner folgende Bedingungen erfüllen:

- den Eistanztest 1. Klasse SEV oder den Silver Star-Test SEV vor dem 1. September des laufenden Verbandsjahres bestanden haben und
- vor dem 1. Juli vor Durchführung der Meisterschaft das 14. Altersjahr erreicht haben.

Betreffend Start von Ausländern siehe erstes Kapitel, 1.3.3.1.

Besteht ein Eistanzpaar aus einem Schweizer und einer Ausländerin oder einer Schweizerin und einem Ausländer, so muss mindestens ein Partner den Eistanztest 1. Klasse SEV oder den Silver Star-Test SEV vor dem 1. September des laufenden Verbandsjahres bestanden haben.

Kann der andere Partner nachweisen, einen vergleichbaren Test vor dem 1. September des laufenden Verbandsjahres eines anderen Landes bestanden zu haben, kann die Kommission Figure SEV diese als Qualifikationskriterium für die Teilnahme an der Schweizermeisterschaft Elite anerkennen.

Hat ein Partner bereits in einem anderen Land an einer nationalen Meisterschaft in der ISU Kategorie Senior im Eistanz teilgenommen, kann dies ebenfalls als Qualifikationskriterium für die Teilnahme an der Schweizermeisterschaft Elite anerkannt werden.

3.1.3 Schweizermeisterschaften Junioren

3.1.3.1 Meistertitel

„Schweizermeisterin Junioren im Eistanz 20.. / Schweizermeister Junioren im Eistanz 20..“.

3.1.3.2 Erfordernisse

Um den Titel „Schweizermeister Junioren“ und die Medaille zu gewinnen, gibt es keine geforderte Mindestleistung. Dem erstklassierten Paar wird der Titel zugesprochen.

3.1.3.3 Programm

Die Schweizermeisterschaften Junioren werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen für ISU-Junior-Meisterschaften (Eistanz) durchgeführt.

3.1.3.4 Teilnahme

Startberechtigt sind Eistanzpaare, bei welchen beide Partner folgende Bedingungen erfüllen:

- den Eistanztest 3. Klasse SEV oder den Niveau 2-Test SEV vor dem 1. September des laufenden Verbandsjahres bestanden haben,
- die Dame das 19. Altersjahr und der Herr das 21. Altersjahr nicht vor dem 1. Juli vor Durchführung der Meisterschaft erreicht haben.

Betreffend Start von Ausländern siehe erstes Kapitel, 1.3.3.1.

Besteht ein Eistanzpaar aus einem Schweizer und einer Ausländerin oder einer Schweizerin und einem Ausländer, so muss mindestens ein Partner den Eistanztest 3. Klasse SEV oder den Niveau 2-Test SEV vor dem 1. September des laufenden Verbandsjahres bestanden haben.

Kann der andere Partner nachweisen, einen vergleichbaren Test vor dem 1. September des laufenden Verbandsjahres eines anderen Landes bestanden zu haben, kann die Kommission Figure SEV diese als Qualifikationskriterium für die Teilnahme an der Schweizermeisterschaft Elite anerkennen.

Hat ein Partner bereits in einem anderen Land an einer nationalen Meisterschaft in der ISU Kategorie Junior im Eistanz teilgenommen, kann dies ebenfalls als Qualifikationskriterium für die Teilnahme an der Schweizermeisterschaft Junioren anerkannt werden.

3.1.4 Schweizermeisterschaften Nachwuchs

3.1.4.1 Meistertitel

„Schweizermeisterin Nachwuchs im Eistanz 20.. / Schweizermeister Nachwuchs im Eistanz 20..“.

3.1.4.2 Erfordernisse

Um den Titel „Schweizermeister Nachwuchs“ und die Medaille zu gewinnen, gibt es keine geforderte Mindestleistung. Dem erstklassierten Paar wird der Titel zugesprochen.

3.1.4.3 Programm

Das Programm richtet sich nach den jeweils gültigen Richtlinien oder Bestimmungen für ISU-Novice Wettkämpfe (Eistanz).

3.1.4.4 Teilnahme

Startberechtigt sind Eistanzpaare, bei welchen beide Partner folgende Bedingungen erfüllen:

- den Eistanztest 5. Klasse SEV oder den Niveau 1-Test SEV vor dem 1. September des laufenden Verbandsjahres bestanden haben und
- die Dame das 15. Altersjahr und der Herr das 17. Altersjahr nicht vor dem 1. Juli vor Durchführung der Meisterschaft erreicht haben.

Betreffend Start von Ausländern siehe erstes Kapitel, 1.3.3.1.

3.2 EISTANZ TESTS

3.2.1 Allgemeines

3.2.1.1 Anmeldung

Die Anmeldung zu einem Test der 6. - 4. Klasse SEV hat an den durchführenden Club zu erfolgen.

Kandidaten, die einen Test bei einem anderen als ihrem eigenen Club abzulegen wünschen, müssen durch ihren Heimclub eine schriftliche Erlaubnis am Test vorlegen. Andernfalls werden sie zum Test nicht zugelassen.

Für die Tests der 3. - 1. Klasse SEV und alle nationalen Tests (Niveau 1-, Niveau 2-, Silver Star- und Gold Star-Tests SEV) müssen die Kandidaten durch ihren Heimclub der Kommission Figure des SEV auf die von ihr erlassene Ausschreibung hin gemeldet werden.

Während einer Saison können Kandidaten nur für einen Club Tests ablegen.

Ein nicht bestandener Test darf nicht vor Ablauf von 30 Tagen wiederholt werden.

3.2.1.2 Einteilung der Tests

3.2.1.2.1 Breitensport-Tests

6. Klasse (Inter Bronze)

5. Klasse (Bronze)

4. Klasse (Inter Silber)

3. Klasse (Silber)

2. Klasse (Inter Gold)

1. Klasse (Gold)

3.2.1.2.2 Nationale Tests

Niveau 1

Niveau 2

Silver Star

Gold Star

3.2.1.3 Gebühren

Der Betrag der Testgebühren für die verschiedenen Eistanztestklassen wird jährlich festgelegt und bekannt gegeben.

Die Gebühr für die Tests ist dem veranstaltenden Club resp. dem SEV innerhalb der auf der Ausschreibung angegebenen Frist zu zahlen.

Angemeldete Kandidaten, die zu einem Test nicht erscheinen, auch wenn sie sich abmelden, und Kandidaten, die einen Test nicht bestehen, haben kein Anrecht auf eine Rückerstattung der Testgebühr.

Gebühren werden nur dann zurückerstattet, wenn ein vorgesehener Test vom Veranstalter aus irgendeinem Grunde nicht durchgeführt werden kann.

3.2.1.4 Kosten

Bei den Tests der 6. - 4. Klasse übernimmt der durchführende Club die Reise-, Verpflegungs- und evtl. Übernachtungskosten für die Preisrichter sowie die Eismiete.

Bei den Tests der 3. - 1. Klasse und aller nationalen Tests übernimmt der SEV die Kosten für die Preisrichter, das technische Panel und evtl. Eismiete.

Die Entschädigung der Funktionäre richtet sich nach den aktuellen SEV-Tarifen.

3.2.1.5 Organisation und Durchführung

Die Eistanztests der 3. - 1. Klasse und alle nationalen Tests werden durch die Kommission Figure des SEV durchgeführt. Die administrative Organisation kann dem Club übertragen werden, auf dessen Bahn der Test stattfindet.

Diese Tests müssen auf einer gedeckten Bahn durchgeführt werden.

Für die Durchführung der Tests der 6. - 4. Klasse sind die dem SEV angehörenden Clubs zuständig.

Ein Club, welcher einen Test organisiert, ist dafür Verantwortlich das Preisgericht gemäss den Anforderungen für die durchzuführenden Testklassen anzubieten (siehe 3.2.1.6). Das Aufgebot darf nicht durch einen Eislauflehrer erfolgen.

Der für den Test aufgebotene Schiedsrichter, welcher die Anforderungen für die durchzuführenden Testklassen erfüllen muss, ist rechtzeitig schriftlich zu informieren über:

- Namen, Clubzugehörigkeit und Klasse aller aufgebotenen Preisrichter;
- Namen aller Kandidaten jedes vorgesehenen Tests, deren Clubzugehörigkeit sowie die Namen deren Trainer.

Der Schiedsrichter hat alle Rechte und Pflichten, welche die Bestimmungen der ISU für dieses Amt vorsehen: siehe ISU *Rule* 409, §1.

Der Schiedsrichter ist für die Einhaltung der Anforderungen an das Preisgericht sowie die Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen der Kandidaten verantwortlich. Insbesondere ist der Schiedsrichter verpflichtet:

- vor dem Test die Mitglieder des Preisgerichtes und des technischen Panels aufzufordern anhand der Teilnehmerlisten zu überprüfen das kein Verwandtschaftsgrad zu Kandidaten oder deren Trainer besteht.
- einen Test abzusagen, wenn die Anforderungen an das Preisgericht nicht erfüllt sind (siehe 3.2.1.6).
- einen Kandidaten von einem Test auszuschliessen, wenn dieser nicht im Besitz einer gültigen Lizenz ist, die Testgebühr nicht entrichtet hat, den vorangegangenen Test nicht bestanden hat oder ein Verwandter des Kandidaten oder ein Angehöriger des Trainers im Preisgericht im Einsatz ist.

Ausnahmen können nur auf schriftlichen Antrag durch die Kommission Figure des SEV genehmigt werden.

Der Schiedsrichter ist berechtigt, den Test zu verschieben oder zu unterbrechen, wenn die Eis- oder Wetterverhältnisse ein korrektes Laufen verhindern. Jeder Test der 6. – 4. Klasse muss jedoch am gleichen Tag beendet werden, an dem er begonnen wurde.

3.2.1.6 Preisgerichte (Mindestanforderungen)

Preisgerichte für Breitensport-Tests 6. – 2. Klasse

Test / Preisrichter	Total	2. Klasse	Anwärter 1. Klasse	1. Klasse	National
6. Klasse Eistanz	3	2		1	
5. Klasse Eistanz	3	2		1	
4. Klasse Eistanz	3	1	1	1	
3. Klasse Eistanz	3		1	1	1
2. Klasse Eistanz	3			2	1

Einer der Preisrichter amtiert zugleich als Schiedsrichter. Der Schiedsrichter übernimmt ebenfalls die Aufgaben des Technical Controllers.

Beim 6. - 4. Klasse Eistanz Test muss der Preisrichter, welcher als Schiedsrichter amtiert mindestens Preisrichter 1. Klasse oder höher sein.

Beim 3. - 2. Klasse Eistanz muss der Preisrichter, welcher als Schiedsrichter amtiert mindestens nationaler Preisrichter sein.

Anwärter 2. Klasse dürfen keine Tests abnehmen, können jedoch zu Übungszwecken mit Einverständnis des Schiedsrichters als Probepreisrichter mitrichten. Gleichzeitig dürfen jedoch nicht mehr als zwei Probepreisrichter mitwirken.

Preisgerichte für Nationale Tests und Breitensport-Tests 1. Klasse

<u>Test / Funktionäre</u>	<u>Technisches Panel</u>		<u>Preisgericht</u>		
	<u>Technical Controller</u>	<u>Technical Specialist</u>	<u>Schieds- richter</u>	<u>Preis- richter</u>	<u>Preis- richter</u>
<u>Niveau 1 Niveau 2</u>	<u>TC (TS)</u>	<u>TS (ATS)</u>	<u>National</u>	<u>1. Klasse</u>	<u>1. Klasse</u>
<u>Silver-Star</u>	<u>TC (TS)</u>	<u>TS (ATS)</u>	<u>National</u>	<u>1. Klasse</u>	<u>1. Klasse</u>
<u>1. Klasse Eistanz Gold-Star</u>	<u>TC</u>	<u>TS</u>	<u>Inter- national</u>	<u>National</u>	<u>1. Klasse</u>

Der Schiedsrichter amtet zugleich als Preisrichter.

TC: Technical Controller / TS: Technical Specialist / ATS: Assistant Technical Specialist

Das technische Panel bei den Nationalen Tests sowie dem 1. Klasse Eistanz Test sollte aus einem Technical Controller und einem Technical Specialist zusammengesetzt werden. Ist dies aus Verfügbarkeitsgründen nicht möglich, so können zwei Technical Specialist eingesetzt werden, wobei einer als Assistant Technical Specialist amtet oder zwei Technical Controller, wobei einer als Technical Specialist amtet.

Sind Technical Controller und Technical Specialist gegenteiliger Meinung, so zählt die Meinung des Technical Controllers; Sind Technical Specialist und Assistant Technical Specialist gegenteiliger Meinung, so zählt die Meinung des Technical Specialist.

Des Weiteren wird ein Replay Operator, ein Camera Operator und ein Rechnungsführer benötigt.

Verwandte eines Kandidaten und Angehörige des Trainers eines Kandidaten dürfen keine Tests abnehmen.

3.2.1.7 Diplome / Abzeichen

Nach bestandenem Test erhält jeder Kandidat das offizielle Diplom des SEV. Für die Beschaffung und Ausfertigung der Diplome ist für die Tests der 6. - 4. Klasse der durchführenden Club, für die Tests der 3. - 1. Klasse und aller nationalen Tests der SEV verantwortlich.

Das Diplom muss vom Schiedsrichter und vom Präsidenten des organisierenden Clubs oder einem Stellvertreter unterzeichnet sein.

Gegen Bezahlung kann jeder Kandidat, der einen Test erfolgreich bestanden hat, bei seinem Heimclub das offizielle Abzeichen des SEV für die betreffende Klasse beziehen.

Testabzeichen können durch die Clubs beim Zentralsekretariat SEV bezogen werden.

3.2.1.8 Wertungsblätter / Zentralregister

Die Preisrichter müssen für ihre Bewertungen die offiziellen Wertungsblätter des SEV benutzen. Sie müssen vor Beginn eines Tests den Preisrichtern, mit den nötigen Angaben versehen, zur Verfügung gestellt werden.

Der Schiedsrichter muss die Wertungsblätter auf Vollständigkeit überprüfen und an das zuständige Mitglied der Kommission Figure des SEV senden.

Der SEV führt ein Zentralregister über die durchgeführten Prüfungsläufe im Eistanz.

3.2.1.9 Zulassung zu den Tests

Der Kandidat (Amateur und Nicht-Amateur) muss einem Club angehören und eine gültige Lizenzkarte vorweisen.

Der Kandidat muss die sechste Klasse bestanden haben, ehe er die fünfte ablegen kann, oder er muss den Niveau 1-Test bestanden haben, ehe er den Niveau 2-Test ablegen kann, usw.

Ausnahme: siehe 3.2.2.1.1 „Anforderungen“: Paare, die zwei oder mehr nationale Tests absolvieren, können zum nächsthöheren Test antreten, wenn sie die Pflichttänze des vorangehenden Tests bestanden haben.

3.2.1.9.1 Gültigkeit der alten Tests

bisher	nächste Stufe
5. Test	5. Klasse (Bronze) oder Niveau <u>1</u>
4. Test	<u>4.</u> Klasse (<u>Inter Silber</u>) oder Niveau 2
3. Test	<u>2.</u> Klasse (<u>Inter Gold</u>) oder Silver Star
2. Test	<u>1.</u> Klasse (Gold) oder Gold Star
1. Test	<u>keine</u> (<u>gleichwertig mit Gold Star</u>)

3.2.1.9.2 Wechsel zwischen Breitensport-Tests und nationalen Tests

(von Breitensport zu national)

bestanden	nächste Stufe
6. Klasse (Inter Bronze)	Niveau 1
5. Klasse (Bronze)	Niveau 2
4. Klasse (Inter Silber)	Niveau 2
3. Klasse (Silber)	Silver Star
2. Klasse (Inter Gold)	Silver Star
1. Klasse (Gold)	Gold Star

(von national zu Breitensport)

bestanden	nächste Stufe
Niveau 1	<u>4. Klasse (Inter Silber)</u>
Niveau 2	<u>2. Klasse (Inter Gold)</u>
Silver Star	<u>1. Klasse (Gold)</u>
Gold Star	<u>keine (höherwertig als 1. Klasse (Gold))</u>

3.2.2 Technische Durchführung**3.2.2.1 Allgemeines**

Für die Bewertung der Eistanztests wird grundsätzlich das ISU Judging System, basierend auf den ISU Special Regulations & Technical Rules 2008 und weitere Anpassungen, angewendet.

Folgende Abkürzungen werden übernommen:

- GOE: *Grade of Execution*
- SOV: *Scale of Values*
- TES: *Total Element Score*
- PCS: *Program Component Score*
- TSS: *Total Segment Score*

3.2.2.1.1 Anforderungen**Pflichttänze:**

Es gelten grundsätzlich die Anforderungen gemäss ISU Rule 607 & 608 sowie den zum Zeitpunkt der Testdurchführung gültigen ISU Communications.

Die Beschreibungen, *Charts* und Spurenbilder der Schrittsequenzen aller Pflichttänze können dem „*ISU Handbook Ice Dancing*“ entnommen werden.

Bei der Vorführung der Pflichttänze muss insbesondere auf folgendes geachtet werden:

- (*Accuracy*) - Genauigkeit der Schritte, Kannten, Elemente/Bewegungen und Tanzhaltungen;
- (*Placement*) - Platzierung und Grösse des Spurenbildes;
- (*Skating Skills*) - Tiefe Kannten, leichtes Gleiten mit Geschwindigkeit und Fluss. Sauberkeit und Sicherheit der Schritte, Kannten und Bogenübergänge;
- (*Timing*) - Einhalten des Taktes der Musik und der Länge der vorgeschriebenen Takte alle Schritte und Bewegungen;
- (*Style*) - Aufrechte Körperhaltung und elegante Spielbeinführung;
- (*Unison*) - Einklang des Paares bei Spielbeinführungen und Bewegungen bei konstanten, möglichst minimalen, Körperdistanz (bei paarweiser Vorführung);
- (*Interpretation*) - Korrekte Interpretation des Charakters der Musik.

Originaltanz:

Es gelten die Anforderungen gemäss ISU Rule 609 & 611 sowie den zum Zeitpunkt der Testdurchführung gültigen ISU Communications.

Kürtanz:

Es gelten die Anforderungen gemäss ISU Rule 610 & 611 sowie den zum Zeitpunkt der Testdurchführung gültigen ISU Communications.

Für das Antreten an einem Eistanz Test muss jedes Paar aus einer Dame und einem Herrn bestehen.

Die Kandidaten dürfen dabei als Partner einen Amateur- oder Nicht-Amateur haben.

Treten beide Partner eines Paares als Kandidaten des Tests an, erhalten Sie nur eine Bewertung für die paarweise Vorführung welche jeweils für beide Partner gilt.

Der Original- resp. Kürtanz darf nur von den Kandidaten vorgeführt werden, welche die Pflichttänze bestanden haben.

Tritt ein Paar an der selben Testsession für zwei oder mehr nationale Tests an, muss es nur die Kür des höchsten Tests vorführen. Die erhaltene Bewertung für die Kür gilt dann für alle Tests.

Tritt ein Paar an der selben Testsession für den Silver Star- und den Gold Star-Test an, muss es den Originaltanz nur einmal vorführen. Die erhaltene Bewertung für den Originaltanz gilt dann für beide Tests.

Bei den Breitensporttests der 6. - 3. Klasse können die Kandidaten nach Wahl jeden Pflichttanz statt im Paar auch solo vorführen. Die Wahl, welche Tänze paarweise und welche solo vorgeführt werden muss mit der Testanmeldung bekannt gegeben werden.

Das Programm jeder Klasse ist in der festgelegten Reihenfolge zu prüfen (3.2.2.2, bzw. 3.2.2.3).

3.2.2.1.2 Startreihenfolge

Bei einem Prüfungslauf mit verschiedenen Eistanztests werden die einzelnen Klassen in der Regel gesondert geprüft.

3.2.2.1.3 Reihenfolge der Pflichttänze

Die Pflichttänze sind in jedem Eistanztest in der Reihenfolge zu laufen, welche die ISU Bestimmungen vorsehen.

3.2.2.1.4 Wiederholung eines Pflichttanzes

Wird bei einem Pflichttanz ein Abschnitt bei der Mehrheit der Preisrichter mit GOE 3 MINUS bewertet oder als „NO Value“ identifiziert, darf der Pflichttanz wiederholt werden. Eine Wiederholung ist pro Test nur bei einem Pflichttanz zugelassen.

3.2.2.1.5 Aufwärmzeit / Einlaufen

Das Einlaufen für Pflichttänze, Originaltanz und Kür richtet sich nach den gültigen ISU Bestimmungen.

3.2.2.1.6 Lauffläche

Die Lauffläche soll 30 x 60 Meter, im Minimum jedoch 26 x 56 Meter betragen.

3.2.2.1.7 Platzierung des Preisgerichtes

Die Aufstellung des Preisgerichtes für die Eistanztests erfolgt in gleicher Weise wie bei den SEV-Meisterschaften.

3.2.2.1.8 Musik

Für die Pflichttänze wird die offizielle ISU-Musik verwendet, die vorgängig in der Ausschreibung bekannt gegeben wird.

Der Schiedsrichter muss das Tempo der Musikstücke auf seine Richtigkeit hin überprüfen.

Die Musik muss auf der ganzen Lauffläche deutlich hörbar sein.

Die Reihenfolge, in der die Kandidaten innerhalb jeder Klasse zu prüfen sind, wird vor Beginn des Tests durch den Schiedsrichter festgelegt. Sie bleibt während des ganzen Tests unverändert.

3.2.2.2 Breitensport-Tests

Diese Tests sind zur Förderung des Breitensportes im Eistanzen gedacht. Sie dienen nicht primär zur Qualifikation der Kandidaten für die Teilnahme an Schweizer Meisterschaften. Für dessen Bewertung wird daher klar eine Unterscheidung zu jener der Nationalen Tests gemacht.

Ziel der Breitensport-Tests ist es Eistänzern, die keinen Spitzensport betreiben, eine Möglichkeit zu bieten sich bestimmte Ziele zu setzen und diese zu erreichen.

Folgende Punkte gelten als Richtlinie zu den Anforderungen an einen Kandidaten eines Breitensport-Tests:

- Um einen Breitensport-Test zu bestehen, sollte ein Kandidat prinzipiell zeigen, dass er die Pflichttänze technisch korrekt vorführen kann. Dies ist der Fall, wenn die Genauigkeit der Schritte, der Tanzhaltungen (bei Paarweiser Vorführung) und der Tanzbewegungen gemäss gültigem „ISU Handbook Ice Dancing“ mehrheitlich korrekt zum Takt der Musik eingehalten werden. Ein paar kleine Fehler sowie einzelne Hautfehler (*Major errors*) in besonders fordernden Abschnitten des Pflichttanzes sind zulässig, sofern sie nicht systematisch vorkommen. Ebenfalls muss die Form des Spurenbildes bei jeder Sequenz eingehalten werden (keine Verschiebung).
- Um für die Wertung der Breitensport-Tests nach ISU Judging System die selben „Marking Guide for GOE for Sections for Compulsory Dances“ der ISU anwenden zu können, werden für die Breitensport-Tests zu jedem Abschnitt jedes Pflichttanzes max. zwei Hauptfehler (*Major errors*) definiert. Alle anderen Fehler werden für die Anwendung der „Marking Guide“ für die GOEs als Nebenfehler (*Minor errors*) betrachtet.
- Für die Breitensport-Tests welche sowohl paarweise wie auch einzeln vorgeführt werden können werden nur die zwei *Components Skating Skills & Timing* bewertet. Auf die Bewertung von *Performance* sowie *Interpretation* wird verzichtet um eine Einzelvorführung gegenüber einer paarweisen Vorführung nicht zu benachteiligen.
- Die Eigenschaften des Stiles (Körperhaltung, Kniebewegung, Spielbeführung), des Flusses (tiefe, weiche, saubere und sichere Kannten) und bei Paarweiser Vorführung jene des Zusammenspiels und der Einheit des Paares (Entfernung der Partner, übereinstimmende gleichmässige Bewegungen, die Fähigkeit des Herren die Dame zu führen sowie jene der Dame sich führen zu lassen) können sich für einen Kandidaten bei einer guten Vorführung positiv sowohl für die GOEs wie für die *Skating Skills Components* auswirken. Das fehlen dieser Eigenschaften kann aber an sich nicht kein Grund zum nicht bestehen eines Breitensport –Test sein.

3.2.2.2.1 Eistanztest 6. Klasse**Eistanztest Inter-Bronze**

Pflichttänze: Fourteenstep, Foxtrot, European Waltz.

3.2.2.2.2 Eistanztest 5. Klasse**Eistanztest Bronze**

Pflichttänze: Rocker Foxtrot, American Waltz, Tango.

3.2.2.2.3 Eistanztest 4. Klasse**Eistanztest Inter-Silber**

Pflichttänze: Starlight Waltz, Quickstep, Blues.

3.2.2.2.4 Eistanztest 3. Klasse**Eistanztest Silber**

Pflichttänze: Viennese Waltz, Kilian, Paso Doble, Argentine Tango.

3.2.2.2.5 Eistanztest 2. Klasse**Eistanztest Inter-Gold**

Pflichttänze: Westminster Waltz, Austrian Waltz, Rhumba, Cha-Cha Congelado, Silver Samba

3.2.2.2.6 Eistanztest 1. Klasse**Eistanztest Gold**

Pflichttänze: Ravensburger Waltz, Golden Waltz, Yankee Polka, Tango Romantica

Originaltanz: Gemäss den zum Zeitpunkt des Tests gültigen ISU-Regulations und Communications

3.2.2.3 Nationale Tests

Diese Tests dienen hauptsächlich den Eistanzpaaren welche Spitzensport betreiben zur Qualifikation für die Teilnahme an Schweizer Meisterschaften. Die Anforderungen an die Paare richten sich daher grundsätzlich nach den gültigen ISU Bestimmungen der entsprechenden Kategorie.

3.2.2.3.1 Niveau 1

Pre-Novice Programm gemäss den gültigen Richtlinien der ISU für die laufende Saison:

2 Pflichttänze	Fourteenstep und European Waltz oder Foxtrot und American Waltz
Kür	2 Minuten 30 Sekunden

3.2.2.3.2 Niveau 2

Novice Programm gemäss den gültigen Richtlinien der ISU für die laufende Saison:

2 Pflichttänze aus	Rocker Foxtrot, European Waltz, Paso Doble oder American Waltz, Kilian, Tango
Kür	3 Minuten

Die zu laufenden 2 Pflichttänze werden spätestens vier Wochen vor dem Test den Kandidaten durch die Kommission Figure bekannt gegeben.

3.2.2.3.3 Silver Star

ISU Junior-Programm der laufenden Saison:

1 Pflichttanz	
Original	2 Minuten 30 Sekunden
Kür	3 Minuten 30 Sekunden

Der zu laufende Pflichttanz wird spätestens vier Wochen vor dem Test den Kandidaten durch die Kommission Figure bekannt gegeben.

3.2.2.3.4 Gold Star

ISU Senior-Programm der laufenden Saison:

1 Pflichttanz	
Original	2 Minuten 30 Sekunden
Kür	4 Minuten

Der zu laufende Pflichttanz wird spätestens vier Wochen vor dem Test den Kandidaten durch die Kommission Figure bekannt gegeben.

3.2.2.4 Bewertung

3.2.2.4.1 Allgemeines

Für die Bewertung werden grundsätzlich die gültigen Richtlinien der ISU angewendet, insbesondere.

Für die Pflichttänze:

- „Marking Guide for GOE for Sections for Compulsory Dances“
- „Marking Guide for Components for Compulsory Dances“

Für Originaltanz und Kür:

- „Marking Guide for GOE for Required Elements for Original Dance and Free Dance“
- „Marking Guide for Components for Original Dance and Free Dance“

Für die nationalen Tests werden zudem für die Kür entsprechende ISU Kategorie-spezifische Richtlinien angewendet: Pre-Novice für Niveau 1, Novice für Niveau 2, Junior für Silver Star und Senior für Gold Star.

Für die Bestimmung der Levels aller Originaltanz- & Kürelemente gelten die aktuellen ISU-Bestimmungen.

Für die Bewertung der Pflichttänze der Breitensport-Tests gelten folgende Abweichungen gegenüber den gültigen Richtlinien der ISU:

- Zu jedem Abschnitt jedes Pflichttanzes werden max. zwei Hauptfehler (*Major errors*) definiert. Alle anderen Fehler werden für die Anwendung der „Marking Guide for GOE for Sections for Compulsory Dances“ als Nebenfehler (*Minor errors*) betrachtet;
- Für die Wertung der Breitensport Tests 6. – 3 Klasse werden von den üblichen vier *Components* nur die folgenden zwei mit einem veränderten Faktor verwendet:

Skating Skills: 1.25
Timing: 1.25

3.2.2.4.2 Notwendige Punktzahlen

Bei den Breitensport-Tests der 6. - 3. Klasse werden die Punktzahlen (*Element Scores, Component Scores, Deductions*) für jeden Pflichttanz von jedem Preisrichter einzeln auf dem Wertungsblatt manuell berechnet und ergeben je einen TSS pro Preisrichter. Die Pflichttanzdurchschnittspunktzahl pro Preisrichter ergibt sich aus dem Durchschnitt der TSS aller Pflichttänze pro Preisrichter.

Bei den Breitensport-Tests 2. - 1. Klasse sowie bei allen nationalen Tests werden die Punktzahlen für jeden Pflichttanz, den Originaltanz und die Kür wie bei einem Wettkampf durch den Computer berechnet und ergeben je einen TSS für das gesamte

Preisgericht. Die Pflichttanzdurchschnittspunktzahl ergibt sich aus dem Durchschnitt der TSS aller Pflichttänze.

Die zu erreichenden Pflichttanzdurchschnittspunktzahlen sowie die zu erreichende Testgesamtpunktzahl, welche zum bestehen des entsprechenden Tests notwendig ist, wird für alle Eistanztests von der Kommission Figure publiziert und regelmässig den Bestimmungen der ISU angepasst:

Klassen	Pflichttanzdurchschnittspunktzahl	Testgesamtpunktzahl
6. Klasse	<u>Durchschnitt der TSS der 3 Pflichttänze</u>	<u>Die Pflichttanzdurchschnittspunktzahl</u>
5. Klasse	<u>Durchschnitt der TSS der 3 Pflichttänze</u>	<u>Die Pflichttanzdurchschnittspunktzahl</u>
4. Klasse	<u>Durchschnitt der TSS der 3 Pflichttänze</u>	<u>Die Pflichttanzdurchschnittspunktzahl</u>
3. Klasse	<u>Durchschnitt der TSS der 4 Pflichttänze</u>	<u>Die Pflichttanzdurchschnittspunktzahl</u>
2. Klasse	<u>Durchschnitt der TSS der 5 Pflichttänze</u>	<u>Die Pflichttanzdurchschnittspunktzahl</u>
1. Klasse	<u>Durchschnitt der TSS der 4 Pflichttänze</u>	<u>Summe der Pflichttanzdurchschnittspunktzahl und TSS des Originaltanzes</u>
Niveau 1	<u>Durchschnitt der TSS der 2 Pflichttänze</u>	<u>Summe der Pflichttanzdurchschnittspunktzahl und des TSS der Kür</u>
Niveau 2	<u>Durchschnitt der TSS der 2 Pflichttänze</u>	<u>Summe der Pflichttanzdurchschnittspunktzahl und des TSS der Kür</u>
Silver Star	<u>TSS des Pflichttanzes</u>	<u>Summe des TSS des Pflichttanzes, des Originaltanzes und der Kür</u>
Gold Star	<u>TSS des Pflichttanzes</u>	<u>Summe des TSS des Pflichttanzes, des Originaltanzes und der Kür</u>

3.2.2.4.3 Bestehen des Tests

Ein Breitensport-Tests der 6. - 3. Klasse ist bestanden, wenn das Paar (oder der Kandidat), bei der Mehrheit der Preisrichter die entsprechende Pflichttanzdurchschnittspunktzahl erreicht hat.

Ein Breitensport-Tests der 2. - 1. Klasse sowie ein nationaler Test ist bestanden, wenn das Paar (oder der Kandidat), die entsprechende Pflichttanzdurchschnittspunktzahl und die entsprechende Testgesamtpunktzahl erreicht hat.

3.3 WETTKAMPF-FUNKTIONÄRE

Für die Durchführung von Wettkämpfen im Eistanz mit Bewertung nach ISU Judging System gibt es folgende Funktionen, welche durch entsprechend qualifizierte Wettkampf-Funktionäre wahrgenommen werden:

- Preisrichter und Schiedsrichter
- Technical Controller
- Technical Specialist (und Assistant Technical Specialist)
- Data Operator
- Replay Operator
- Camera Operator
- Rechnungsführer

3.3.1 Preisrichter & Schiedsrichter

3.3.1.1 Klassen

Die Preisrichter im Eistanz werden in folgende Klassen eingeteilt:

- a) Anwärter Preisrichter 2. Klasse
- b) Preisrichter 2. Klasse
- c) Anwärter Preisrichter 1. Klasse
- d) Preisrichter 1. Klasse
- e) Nationale Preisrichter
- f) Internationale Preisrichter
- g) ISU Preisrichter
- h) Internationale Schiedsrichter
- i) ISU Schiedsrichter
- j) Ehrenpreisrichter des SEV.

3.3.1.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Preisrichters bzw. des Schiedsrichters im Eistanz erfordert:

- Schweizer Bürger oder Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung „C“;
- Amateurqualifikation, gemäss ISU General Regulations, *Rule* 102;
- Zurückgelegtes 18. Altersjahr und noch nicht erreichtes 70. Altersjahr;
- Vollständige Kenntnis über alle Angelegenheiten betreffend das Werten des Eistanzes;
- Angemessene Sehkraft und Gehör sowie allgemein gute physische Verfassung um das Amt ausüben zu können;
- Diskretes Verhalten und Verschwiegenheit;
- Keine Voreingenommenheit für oder gegen Eistanzpaare oder anderen Gegebenheiten;
- Vollständiges unparteiisches und neutrales Verhalten zu jeder Zeit;
- gutes schriftliches Verständnis der Englischen Sprache;
- Befolgen der gültigen SEV Reglemente und ISU-Bestimmungen;
- Wahrnehmung der Pflichten und Rechte gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen: ISU *Rule* 409, §2 (Preisrichter) und §1 (Schiedsrichter).

Als Voraussetzung für die Ernennung als Preisrichter im Eistanz sind bei den einzelnen Klassen folgende Anforderungen zu erfüllen:

3.3.1.2.1 Anwärter Preisrichter 2. Klasse

Eistanzer die das Amt eines Eistanz-Preisrichters übernehmen wollen, sind von ihrem Club der Kommission Figure des SEV als Anwärter Preisrichter 2. Klasse vorzuschlagen.

Die Kommission Figure des SEV entscheidet über eine Aufnahme in die SEV-Liste für Preisrichter im Eistanz.

Bei erfolgter Aufnahme, werden eine jährliche Teilnahme an einem regionalen oder nationalen Preisrichterkurs SEV sowie Einsätze als Probepreisrichter an Tests erwartet.

Anwärter Preisrichter 2. Klasse sind nicht berechtigt Tests abzunehmen.

Anwärter Preisrichter 2. Klasse im Eistanz können auch auf die SEV-Liste für Stilpreisrichter als Anwärter 2. Klasse aufgenommen werden.

3.3.1.2.2 Preisrichter 2. Klasse

Zum Aufstieg als Preisrichter 2. Klasse werden verlangt: mindestens zwei Jahre Praxis bei lokalen Wettbewerben sowie offizielles Proberichten von Tests bis und mit 4. Klasse sowie Niveau 1- und Niveau 2-Tests. Eine Prüfung gemäss Aufgebot der Kommission Figure des SEV ist abzulegen.

Eine jährliche Teilnahme an einem regionalen oder nationalen Preisrichterkurs SEV sowie Einsätze als Preisrichter oder Probepreisrichter an Tests werden erwartet.

Der Preisrichter 2. Klasse ist berechtigt, SEV-Tests bis und mit der 4. Klasse und Niveau 1- und Niveau 2-Tests abzunehmen.

Preisrichter 2. Klasse im Eistanz können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Stilpreisrichter als Preisrichter 2. Klasse aufgenommen werden.

3.3.1.2.3 Anwärter Preisrichter 1. Klasse

Nach drei Jahren Praxis als Preisrichter 2. Klasse und Fortbildung an weiteren Preisrichterkursen kann der Club den Preisrichter der Kommission Figure des SEV als Anwärter Preisrichter 1. Klasse vorschlagen.

Die Kommission Figure des SEV kann den Aufstieg in die Kategorie Anwärter 1. Klasse mangels Praxis oder mangels Teilnahme an Preisrichterkursen zurückweisen.

Die Teilnahme an den nationalen Preisrichterkursen SEV ist obligatorisch. Es erfolgt ein Aufgebot der Kommission Figure des SEV zum Proberichten bei Tests der 3. - 1. Klasse, bei Silver Star- und Gold Star-Tests, bei Konkurrenzen und evtl. Meisterschaften.

Anwärter Preisrichter 1. Klasse im Eistanz können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Stilpreisrichter aufgenommen werden. Die Einstufung in die Klasse ist abhängig von den am Kurs erworbenen Kenntnissen, höchstens aber Anwärter 1. Klasse.

3.3.1.2.4 Preisrichter 1. Klasse

Für die Nomination als Preisrichter 1. Klasse sind mindestens zwei Jahre Praxis als Anwärter Preisrichter 1. Klasse erforderlich. Eine Prüfung gemäss Aufgebot der Kommission Figure SEV ist abzulegen.

Die Teilnahme an den nationalen Preisrichterkursen SEV ist obligatorisch.

Der Preisrichter 1. Klasse ist berechtigt, alle Tests und gemäss Aufgebot der Kommission Figure des SEV auch an Meisterschaften zu richten.

Preisrichter 1. Klasse im Eistanz können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Stilpreisrichter aufgenommen werden. Die Einstufung in die Klasse ist abhängig von den am Kurs erworbenen Kenntnissen, höchstens aber 1. Klasse.

3.3.1.2.5 Nationale Preisrichter

Erfahrene Preisrichter mit guten Englisch-Kenntnissen und guten administrativen Fähigkeiten können von der Kommission Figure des SEV in Absprache mit dem Vorstand SEV zum nationalen Preisrichter befördert werden.

Die Teilnahme an den nationalen Preisrichterkursen SEV ist obligatorisch.

Erfahrene nationale Preisrichter können von der Kommission Figure des SEV als Schiedsrichter für nationale Meisterschaften oder Tests aufgeboden werden.

Nationale Preisrichter im Eistanz können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Stilpreisrichter aufgenommen werden. Die Einstufung in die Klasse ist abhängig von den am Kurs erworbenen Kenntnissen.

3.3.1.2.6 Internationale Preisrichter und ISU Preisrichter

Nationale Preisrichter bzw. Internationale Preisrichter, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU als Internationaler Preisrichter bzw. ISU Preisrichter vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Preisrichter bzw. ISU Preisrichter liegt bei der ISU.

Für Internationale Preisrichter und ISU Preisrichter gelten die Bestimmungen der ISU.

3.3.1.2.7 Internationale Schiedsrichter und ISU Schiedsrichter

Internationale Preisrichter bzw. ISU Preisrichter, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU als Internationale Schiedsrichter bzw. ISU Schiedsrichter vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Schiedsrichter bzw. ISU Schiedsrichter liegt bei der ISU.

Für Internationale Schiedsrichter und ISU Schiedsrichter gelten die Bestimmungen der ISU.

3.3.1.2.8 Ehrenpreisrichter des SEV

Verdiente Preisrichter der 1. Klasse und höherer Klassen können nach Abschluss ihrer aktiven Tätigkeit auf Antrag des Clubs oder der Kommission Figure des SEV vom Vorstand des SEV zu Ehrenpreisrichtern ernannt werden. Ehrenpreisrichter amten nicht mehr als Preisrichter.

3.3.1.3 Preisrichterausbildung

3.3.1.3.1 Preisrichterurse

Preisrichter und Anwärter Preisrichter sind verpflichtet, alle zwei Jahre mindestens einen Spezialkurs für Eistanzpreisrichter zu besuchen, welcher von der Kommission Figure des SEV organisiert oder anerkannt wird.

3.3.1.3.2 Proberichter

Die Probepreisrichter sollen so eingesetzt werden, dass der später berichterstattende Schiedsrichter und der Kandidat nicht dem gleichen Club angehören.

3.3.1.3.3 Ehemalige Läufer

Ehemalige Teilnehmer an Schweizermeisterschaften Elite und Junioren können nach Absolvierung eines anerkannten Preisrichterurses, erfolgreichem Bewerten einer lokalen Konkurrenz und Absolvierung der vorgesehenen Prüfung zu Preisrichtern 2. Klasse ernannt werden. Schon nach zwei weiteren Jahren können sie zu Anwärter Preisrichter 1. Klasse vorgeschlagen werden.

Ehemalige Teilnehmer an Schweizermeisterschaften Elite können als Anwärter Preisrichter 1. Klasse bei erfolgreicher Tätigkeit und Absolvierung der vorgesehenen Prüfung schon nach einem Jahr durch die Kommission Figure des SEV zu Preisrichtern 1. Klasse ernannt werden.

3.3.1.4 Aufgebot

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Preisrichter nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

3.3.1.5 Ernennung

Clubs sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Preisrichter für die folgende Saison, in den entsprechenden Klassen zu melden.

Die Clubs sind dafür verantwortlich zu überprüfen, dass die gemeldeten Personen die Anforderungen für Preisrichter erfüllen (siehe 3.3.1.2), insbesondere jene der Schweizer Staatsbürgerschaft bzw. der Niederlassungsbewilligung „C“, der Amateurqualifikation gemäss ISU General Regulations, *Rule* 102, sowie der Altersbegrenzung (zurückgelegtes 18. Altersjahr und noch nicht erreichtes 70. Altersjahr).

Die Preisrichter bestätigen die Meldung ihrer Clubs anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Preisrichters ist nach der Aufnahme in das Preisrichterverzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Für Beförderungen ist allein die Kommission Figure des SEV zuständig.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Preisrichter in die entsprechende Kategorie.

Meisterschaftsläufer im Eistanz sind von den Kategorien c) - j) ausgeschlossen.

3.3.1.6 Preisrichter und Berichterstattung

Preisrichter dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst als Preisrichter eingesetzt wurden.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über sämtliche Aussagen des technischen Panels aller Einsätze bewahren.

3.3.1.7 Verzeichnis der Preisrichter

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Preisrichter, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und nach Durchführung aller nationalen Preisrichterkurse, am 1. Dezember publiziert wird.

3.3.1.8 Sanktionen

Preisrichter, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Verbundjahren keine Teste oder Konkurrenzen gerichtet und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden oder in eine tiefere Klasse eingestuft werden.

Sie können erst wieder als Eistanz-Preisrichter in die bisherige Klasse aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht zu haben.

Eistanz-Preisrichter, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

Schiedsrichter, welche Ihre Pflichten nicht korrekt wahrnehmen, können auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand des SEV verwarnet werden. Nach zweimaliger Verwarnung innerhalb von drei Jahren kann der Vorstand einen Schiedsrichter von der offiziellen Funktionärsliste des SEV für mind. ein Jahr streichen lassen.

3.3.2 Technical Controller

3.3.2.1 Klassen

Technical Controller werden in folgende Klassen eingeteilt:

- c) Technical Controller Anwarter
- d) Technical Controller für Test & Wettkämpfe
- e) Nationale Technical Controller
- f) Internationale Technical Controller
- g) ISU Technical Controller

3.3.2.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Technical Controllers erfordert:

- Preisrichter der Klasse National oder höher;
- Amateurqualifikation, gemäss ISU General Regulations, *Rule* 102;
- Zurückgelegtes 24. Altersjahr und noch nicht erreichtes 70. Altersjahr;
- Höchste Kenntnis im Eistanz, bezogen auf die technischen Aspekte;
- Gute mündliche Kommunikationsfähigkeit in Englischer Sprache;
- Fähigkeit Anweisungen zu erteilen und auszuführen, innerhalb einer Team-Umgebung;
- Befolgen der gültigen SEV Reglemente und ISU-Bestimmungen;
- Wahrnehmung der Pflichten gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen: ISU *Rule* 409, §3.

Als Voraussetzung für die Ernennung als Technical Controller sind bei den einzelnen Klassen folgende Anforderungen zu erfüllen:

3.3.2.2.1 Technical Controller Anwarter

Preisrichter der Klasse national oder höher, welche das Amt eines Technical Controllers im Eistanz übernehmen wollen, sind von ihrem Club der Kommission Figure des SEV vorzuschlagen.

Die Anwarter für das Amt des Technical Controllers im Eistanz werden bei erfüllen der Anforderungen in die SEV-Liste für Technical Controller provisorisch aufgenommen und zu einem nationalen Kurs mit abschliessender Prüfung aufgeboden.

Das Resultat dieser Prüfung bestimmt, ob der Kandidat definitiv in die SEV-Liste für Technical Controller aufgenommen wird (siehe 3.3.2.2.2) oder nicht.

Technical Controller Anwärter sind nicht berechtigt Einsätze an nationalen Wettkämpfen wahrzunehmen.

3.3.2.2.2 Technical Controller für Test & Wettkämpfe

Bei definitiv erfolgter Aufnahme in die SEV-Liste für Technical Controller für Test & Wettkämpfe, ist eine jährliche Teilnahme an einem nationalen Kurs für Technical Controller obligatorisch. Ausnahmen können von der Kommission Figure SEV bewilligt werden. Zudem werden mindestens ein Einsatz als Technical Controller an nationalen Konkurrenzen oder Meisterschaften sowie SEV-Tests erwartet.

Technical Controller für Test & Wettkämpfe sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen (ausser Schweizermeisterschaften) sowie an Tests im Eistanz ihre Funktion wahrzunehmen.

Technical Controller für Test & Wettkämpfe im Eistanz können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Technical Controller für Stillauf aufgenommen werden.

3.3.2.2.3 Nationale Technical Controller

Für die Nomination als nationaler Technical Controller sind erforderlich:

- mindestens zwei Jahre Praxis als Technical Controller für Test & Wettkämpfe;
- mehrere erfolgreiche Einsätze an Wettkämpfen;
- Absolvierung der jährlichen Technical Controller Kurse des SEV.

Eine Prüfung gemäss Aufgebot der Kommission Figure SEV ist abzulegen.

Die Teilnahme an einem nationalen Kurs sowie mindestens ein Einsatz als Technical Controller werden erwartet.

Nationale Technical Controller sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie an Tests im Eistanz ihre Funktion wahrzunehmen.

Nationale Technical Controller im Eistanz können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Technical Controller für Stillauf aufgenommen werden.

3.3.2.2.4 Internationale Technical Controller sowie ISU Technical Controller

Nationale Preisrichter oder Technical Controller, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU für die Technical Controller Ausbildung vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Technical Controller bzw. ISU Technical Controller liegt bei der ISU.

Für Internationale Technical Controller und ISU Technical Controller gelten die Bestimmungen der ISU.

3.3.2.3 **Ausbildung**

Technical Controller aller Klassen sind verpflichtet, jährlich an einem von der Kommission Figure SEV anerkannten Kurs teilzunehmen.

3.3.2.4 **Aufgebot**

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Technical Controller nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

3.3.2.5 **Ernennung**

Clubs sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Technical Controller für die folgende Saison zu melden.

Die Clubs sind dafür verantwortlich zu überprüfen, dass die gemeldeten Personen die Anforderungen für Technical Controller erfüllen (siehe 3.3.2.2), insbesondere jene der Schweizer Staatsbürgerschaft bzw. der Niederlassungsbewilligung „C“, der Amateurqualifikation gemäss ISU General Regulations, *Rule* 102, und der Altersbegrenzung (zurückgelegtes 24. Altersjahr und noch nicht erreichtes 70. Altersjahr).

Die Technical Controller bestätigen die Meldung ihrer Clubs anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Technical Controllers ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Für Beförderungen ist allein die Kommission Figure des SEV zuständig.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Technical Controller in die entsprechende Klasse.

Aktive Meisterschaftsläufer im Eistanzen sind als Technical Controller ausgeschlossen.

3.3.2.6 **Technical Controller und Berichterstattung**

Technical Controller dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation innerhalb des technischen Panels bewahren.

Sie sind jedoch berechtigt, bzw. haben die Pflicht, nach Abschluss ihres Einsatzes (am Ende eines Tests, Wettkampfes oder Meisterschaft) auf Anfrage, Begründungen zu den fachtechnischen Entscheidungen des technischen Panels zu geben.

3.3.2.7 Verzeichnis der Technical Controller

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Technical Controller, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und nach Durchführung aller nationalen Kurse, am 1. Dezember publiziert wird.

3.3.2.8 Sanktionen

Technical Controller, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Verbundjahren an keinem Test oder Konkurrenz im Einsatz waren und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden oder in eine tiefere Klasse eingestuft werden.

Sie können erst wieder als Technical Controller aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht zu haben.

Technical Controller, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

3.3.3 Technical Specialist

3.3.3.1 Klassen

Technical Specialists werden in folgende Klassen eingeteilt:

- c) Technical Specialists Anwarter
- d) Technical Specialists für Test & Wettkämpfe
- e) Nationale Technical Specialists
- f) Internationale Technical Specialists
- g) ISU Technical Specialists

3.3.3.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Technical Specialist erfordert:

- Schweizer Bürger oder Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung „B“;
- Zurückgelegtes 24. Altersjahr und noch nicht erreichtes 65. Altersjahr;
- Höchste Kenntnis im Eistanz, bezogen auf die technischen Aspekte;
- Ein mindestens wöchentlicher Einsatz im Eistanz;
- Ein ehemaliger Spitzensportler im Eistanz (mindestens auf nationaler Ebene) gewesen zu sein;
- Gute mündliche Kommunikationsfähigkeit in Englischer Sprache;
- Fähigkeit Anweisungen zu erteilen und auszuführen, innerhalb einer Team-Umgebung;
- Befolgen der gültigen SEV Reglemente und ISU-Bestimmungen;
- Wahrnehmung der Pflichten gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen: *ISU Rule 409, §4.*

Die Amateurqualifikation, gemäss ISU General Regulations, *Rule* 102 ist keine Anforderung. Für Ehemalige Läufer gilt eine Wartefrist von 2 Jahren nach Abschluss der Läufer-Karriere (in einer Meisterschaftskategorien) bevor sie als Technical Specialist oder Assistant Technical Specialist Einsätze wahrnehmen dürfen.

Als Voraussetzung für die Ernennung als Technical Specialist sind bei den einzelnen Klassen folgende Anforderungen zu erfüllen:

3.3.3.2.1 Technical Specialist Anwärter

Ehemalige Teilnehmer der Schweizermeisterschaften im Eistanz mit mindestens Silver-Star Test sowie Trainer, welche das Amt eines Technical Specialist im Eistanz übernehmen wollen, sind von ihrem Club der Kommission Figure des SEV vorzuschlagen.

Die Anwärter für das Amt des Technical Specialist im Eistanz werden bei erfüllen der Anforderungen in die SEV-Liste für Technical Specialist provisorisch aufgenommen und zu einem nationalen Kurs mit abschliessender Prüfung aufgeboten.

Das Resultat dieser Prüfung bestimmt, ob der Kandidat definitiv in die SEV-Liste für Technical Specialists aufgenommen wird (siehe 3.3.3.2.2) oder nicht.

Technical Specialist Anwärter sind nicht berechtigt Einsätze an nationalen Wettkämpfen wahrzunehmen.

3.3.3.2.2 Technical Specialists für Test & Wettkämpfe

Bei definitiv erfolgter Aufnahme in die SEV-Liste für Technical Specialists für Test & Wettkämpfe, ist eine jährliche Teilnahme an einem nationalen Kurs für Technical Specialists obligatorisch. Ausnahmen können von der Kommission Figure des SEV bewilligt werden. Zudem wird mindestens ein Einsatz als Technical Specialist oder Assistant Technical Specialist an nationalen Konkurrenzen oder Meisterschaften sowie SEV-Tests erwartet.

Technical Specialists für Test & Wettkämpfe sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen (ausser Schweizermeisterschaften) sowie an Tests im Eistanz die Funktion des Technical Specialist wahrzunehmen sowie an Nationalen Meisterschaften jene als Assistant Technical Specialist. Sie dürfen weder verwandt noch in einem Anstellungsverhältnis mit einem Teilnehmer sein.

Preisrichter sowie Technical Controller, welche sich entscheiden, in einem Verbundjahr das Amt des Technical Specialist zu übernehmen, sollten in demselben Jahr nicht auch als Preisrichter bzw. Technical Controller amten.

Technical Specialists für Test & Wettkämpfe im Eistanz können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Technical Specialists für Stillauf aufgenommen werden.

3.3.3.2.3 Nationale Technical Specialists

Für die Nomination als nationaler Technical Specialist sind erforderlich:

- mindestens zwei Jahre Praxis als Technical Specialist für Test & Wettkämpfe;
- mehrere erfolgreiche Einsätze an Wettkämpfen sowie einen Einsatz als Assistant Technical Specialist an einer Nationalen Meisterschaft;
- Absolvierung der jährlichen Technical Specialist Kurse des SEV.

Eine Prüfung gemäss Aufgebot der Kommission Figure SEV ist abzulegen.

Die Teilnahme an den nationalen Kursen ist obligatorisch.

Nationale Technical Specialists sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie an Tests im Eistanz ihre Funktion wahrzunehmen. Sie dürfen weder verwandt noch in einem Anstellungsverhältnis mit einem Teilnehmer sein.

Preisrichter sowie Technical Controller, welche sich entscheiden in einem Verbundjahr das Amt des Technical Specialist zu übernehmen, sollten in demselben Jahr nicht auch als Preisrichter bzw. Technical Controller amten.

Nationale Technical Specialists im Eistanz können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Technical Specialists für Stillauf aufgenommen werden.

3.3.3.2.4 Internationale Technical Specialists sowie ISU Technical Specialists

Nationale Technical Specialists, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU für die Technical Specialist Ausbildung vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Technical Specialist bzw. ISU Technical Specialist liegt bei der ISU.

Für Internationale Technical Specialists und ISU Technical Specialist gelten die Bestimmungen der ISU.

3.3.3.3 Ausbildung

Technical Specialists aller Klassen sind verpflichtet, jährlich an einem von der Kommission Figure SEV anerkannten Kurs teilzunehmen.

3.3.3.4 Aufgebot

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Technical Specialist und Assistant Technical nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

3.3.3.5 Ernennung

Clubs sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Technical Specialists für die folgende Saison zu melden.

Die Clubs sind dafür verantwortlich zu überprüfen, dass die gemeldeten Personen die Anforderungen für Technical Specialists erfüllen (siehe 3.3.3.2), insbesondere jene der Schweizer Staatsbürgerschaft bzw. der Niederlassungsbewilligung „B“, der

Altersbegrenzung (zurückgelegtes 24. Altersjahr und noch nicht erreichtes 65. Altersjahr) sowie des wöchentlichen Einsatzes im Eistanz.

Die Technical Specialists bestätigen die Meldung ihrer Clubs anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Technical Specialist ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Für Beförderungen ist allein die Kommission Figure des SEV zuständig.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Technical Specialists in die entsprechende Klasse.

Aktive Meisterschaftsläufer im Eistanzen sind als Technical Specialist ausgeschlossen.

3.3.3.6 Technical Specialist und Berichterstattung

Technical Specialists dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation innerhalb des technischen Panels bewahren.

3.3.3.7 Verzeichnis der Technical Specialists

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Technical Specialist, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und nach Durchführung aller nationalen Kurse, am 1. Dezember publiziert wird.

3.3.3.8 Sanktionen

Technical Specialists, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Verbundjahren an keinem Test oder Konkurrenz im Einsatz waren und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden oder in eine tiefere Klasse eingestuft werden.

Sie können erst wieder als Technical Specialist im Eistanz aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht zu haben.

Technical Specialists, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure SEV vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

3.3.4 Data Operator & Replay Operator

3.3.4.1 Klassen

Data Operator & Replay Operator werden in folgende Klassen eingeteilt:

- e) Nationale Data Operator & Replay Operator
- f) Internationale Data Operator & Replay Operator
- g) ISU Data Operator & Replay Operator

3.3.4.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Data Operator & Replay Operators erfordert:

- Zurückgelegtes 18. Altersjahr und noch nicht erreichtes 65. Altersjahr;
- Höchste Kenntnis im Eistanz, bezogen auf die technischen Aspekte;
- Gute mündliche Kommunikationsfähigkeit in Englischer Sprache;
- Gute Computerkenntnisse sowie gewohnter Umgang mit Touch Screen Bildschirmen;
- Fähigkeit Anweisungen zu erhalten und auszuführen, innerhalb einer Team-Umgebung;
- Befolgen der gültigen SEV Reglemente und ISU-Bestimmungen;
- Wahrnehmung der Pflichten gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen: ISU *Rule* 409, §6.

Als Voraussetzung für die Ernennung als Data Operator & Replay Operator sind bei den einzelnen Klassen folgende Anforderungen zu erfüllen:

3.3.4.2.1 Data Operator & Replay Operator Anwärter

Läufer, Trainer, Preisrichter, Technische Controller und Technical Specialists, welche das Amt eines Data Operators & Replay Operators übernehmen wollen, sind von ihrem Club oder ihrem Regionalverbund der Kommission Figure des SEV vorzuschlagen.

Die Anwärter für das Amt des Data Operator & Replay Operator im Eistanzen werden bei erfüllen der Anforderungen in die SEV-Liste für Data Operator & Replay Operator provisorisch aufgenommen und haben einen national ausgeschriebenen Kurs zu besuchen.

Das Absolvieren dieses Kurses bestimmt, ob der Kandidat definitiv in die SEV-Liste für Data Operator & Replay Operator aufgenommen wird (siehe 3.3.4.2.2) oder nicht.

Data Operator & Replay Operator Anwärter sind nicht berechtigt Einsätze an SEV-Tests oder nationalen Wettkämpfen wahrzunehmen.

3.3.4.2.2 Data Operator & Replay Operator für Test & Wettkämpfe

Bei definitiv erfolgter Aufnahme in die SEV-Liste für Data Operator & Replay Operator für Tests & Wettkämpfe, ist eine Teilnahme an einem nationalen Kurs mindestens alle zwei Jahre obligatorisch. Zudem werden verschiedene Einsätze an nationalen Konkurrenzen oder regionalen Meisterschaften sowie an SEV-Tests erwartet.

Data Operator & Replay Operator für Test & Wettkämpfe sind berechtigt, an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen (ohne Schweizermeisterschaften) sowie an Tests im Kunstlauf ihre Funktion wahrzunehmen.

Data Operator & Replay Operator für Test & Wettkämpfe im Kunstlauf können auch bei Stieltest eingesetzt werden.

3.3.4.2.3 Nationale Data Operator & Replay Operator

Für die Nomination als nationaler Data Operator & Replay Operator sind erforderlich:

- mindestens ein Jahr Praxis als Data Operator & Replay Operator für Test & Wettkämpfe;
- mehrere erfolgreiche Einsätze an Wettkämpfen;
- Absolvierung eines Fortgeschrittenen-Kurses des SEV.

Bei erfolgter Aufnahme, wird eine jährliche Teilnahme an einem nationalen Fortgeschrittenen-Kurs sowie mindestens ein Einsatz als Data Operator oder Replay Operator erwartet.

Nationale Data Operator & Replay Operator sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie an Tests ihre Funktion wahrzunehmen.

3.3.4.2.4 Internationale Data Operator & Replay Operator sowie ISU Data Operator & Replay Operator

Nationale Data Operator & Replay Operator, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU für die Data Operator & Replay Operator Ausbildung vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Data Operator & Replay Operator bzw. ISU Data Operator & Replay Operator liegt bei der ISU.

Für Internationale Data Operator & Replay Operator und ISU Data Operator & Replay Operator gelten die Bestimmungen der ISU.

3.3.4.3 Ausbildung

Data Operator & Replay Operator müssen alle zwei Jahre mindestens einen entsprechenden Kurs besuchen, welcher durch die Kommission Figure des SEV anerkannt wird.

3.3.4.4 Aufgebot

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Data Operator & Replay Operator nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

3.3.4.5 Ernennung

Clubs oder Regionalverbände sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Data Operator & Replay Operator für die folgende Saison zu melden.

Die Clubs bzw. Regionalverbände sind dafür verantwortlich zu überprüfen, dass die gemeldeten Personen die Anforderungen für Data Operator & Replay Operator erfüllen (siehe 3.3.4.2), insbesondere jene der Altersbegrenzung (zurückgelegtes 18. Altersjahr und noch nicht erreichtes 65. Altersjahr).

Die Data Operator & Replay Operator bestätigen die Meldung ihrer Clubs bzw. Regionalverbände anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Data Operator & Replay Operator ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Data Operator & Replay Operator.

Aktive Meisterschaftsläufer im Eistanzen sind als Data Operator & Replay Operator zugelassen.

3.3.4.6 Data Operator & Replay Operator und Berichterstattung

Data Operator & Replay Operator dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation innerhalb des technischen Panels bewahren.

3.3.4.7 Verzeichnis der Data Operator & Replay Operator

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Data Operator & Replay Operator, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und nach Durchführung aller nationalen Kurse, am 1. Dezember publiziert wird.

3.3.4.8 Sanktionen

Data Operator & Replay Operator, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Verbundjahren an keinem Test oder Konkurrenz im Einsatz waren und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden.

Sie können erst wieder als Data Operator & Replay Operator aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht zu haben.

Data Operator & Replay Operator, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

3.3.5 Camera Operator

3.3.5.1 Klassen

Camera Operators werden nicht in Klassen unterteilt.

3.3.5.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Camera Operators erfordert:

- Grund-Kenntnisse des Eislauf-Sports;
- Gewohnter Umgang mit einer Video-Kamera;
- Erfahrung in der Videoaufnahme von Eistanzpaaren;
- Fähigkeit Anweisungen zu erhalten und auszuführen, innerhalb einer Team-Umgebung.

Die Amateurqualifikation, gemäss ISU General Regulations, *Rule* 102 ist keine Anforderung.

Jeder, welcher das Amt eines Camera Operator übernehmen will und die Anforderungen erfüllt, ist von seinem Club der Kommission Figure des SEV vorzuschlagen.

Die Kommission Figure des SEV entscheidet über eine Aufnahme in die SEV-Liste für Camera Operators.

Camera Operators die auf der SEV-Liste aufgeführt sind, sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie an Tests ihre Funktion wahrzunehmen.

3.3.5.3 Ausbildung

Der SEV organisiert Spezialkurse für Camera Operators.

3.3.5.4 Aufgebot

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Camera Operators nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

3.3.5.5 Ernennung

Clubs oder Regionalverbände sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Camera Operator für die folgende Saison zu melden.

Die Camera Operator bestätigen die Meldung ihrer Clubs bzw. Regionalverbände anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Camera Operators ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Camera Operators.

Aktive Meisterschaftsläufer im Eistanzen sind als Camera Operator zugelassen.

3.3.5.6 Camera Operator und Berichterstattung

Camera Operators dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation innerhalb des technischen Panels bewahren.

3.3.5.7 Verzeichnis der Camera Operators

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Camera Operators, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und am 1. Dezember publiziert wird.

3.3.5.8 Sanktionen

Camera Operators, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

3.3.6 Rechnungsführer

3.3.6.1 Klassen

Rechnungsführer werden nicht in Klassen unterteilt.

3.3.6.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Rechnungsführers erfordert:

- Zurückgelegtes 18. Altersjahr;
- Gute Computerkenntnisse und Kenntnisse des ISUcalcFS sowie der Schnittstellen;
- Gutes schriftliches Verständnis der Englischen Sprache;
- Gute Kommunikationsfähigkeit, Diskretion, diplomatisches Geschick;
- Fähigkeit, Ruhe zu bewahren in hektischer Umgebung;
- Fähigkeit Anweisungen zu erhalten und auszuführen, innerhalb einer Team-Umgebung.

Jeder welcher das Amt eines Rechnungsführers übernehmen will und die Anforderungen erfüllt, ist von seinem Club der Kommission Figure des SEV vorzuschlagen.

Die vorgeschlagenen Kandidaten werden von der Kommission Figure des SEV zu einem nationalen Kurs mit abschliessender Prüfung angeboten.

Gemäss dem Resultat der Prüfung entscheidet die Kommission Figure des SEV über eine Aufnahme in die SEV-Liste für Rechnungsführer.

Personen, welche auf die SEV-Liste für Rechnungsführer aufgenommen wurden, dürfen nur Einsätze wahrnehmen für deren Ausführung sie sich sicher fühlen.

Rechnungsführer die auf der SEV-Liste aufgeführt sind, sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie an Tests ihre Funktion wahrzunehmen.

3.3.6.3 Ausbildung

Rechnungsführer müssen alle zwei Jahre mindestens einen entsprechenden Kurs besuchen, welcher durch die Kommission Figure des SEV anerkannt wird.

3.3.6.4 Aufgebot

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Rechnungsführer nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

3.3.6.5 Ernennung

Clubs oder Regionalverbände sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Rechnungsführer für die folgende Saison zu melden.

Die Clubs bzw. Regionalverbände sind dafür verantwortlich zu überprüfen, dass die gemeldeten Personen die Anforderungen für Rechnungsführer erfüllen (siehe 3.3.6.2), insbesondere jene der Altersbegrenzung (zurückgelegtes 18. Altersjahr).

Die Rechnungsführer bestätigen die Meldung ihrer Clubs bzw. Regionalverbände anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Rechnungsführers ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Rechnungsführer.

Aktive Meisterschaftsläufer im Eistanzen sind als Rechnungsführer zugelassen.

3.3.6.6 Rechnungsführer und Berichterstattung

Rechnungsführer dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation mit dem Schiedsrichter und innerhalb des technischen Panels bewahren.

3.3.6.7 Verzeichnis der Rechnungsführer

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Rechnungsführer, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und nach Durchführung aller nationalen Kurse, am 1. Dezember publiziert wird.

3.3.6.8 Sanktionen

Rechnungsführer, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Verbundjahren an keinem Test oder Konkurrenz im Einsatz waren und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden.

Sie können erst wieder als Rechnungsführer aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht zu haben.

Rechnungsführer, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

VIERTES KAPITEL

INHALTSVERZEICHNIS

4	SYNCHRONIZED SKATING	5
4.1	WETTKAMPF-BESTIMMUNGEN	5
4.1.1	Teambestimmungen	5
4.1.1.1	Club-Vertretung	5
4.1.1.2	Kategorienwechsel	5
4.1.1.3	Starteinschränkung	5
4.1.1.4	Ersatzläufer	5
4.2	SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN	7
4.2.1	Allgemeines	7
4.2.2	Schweizermeisterschaften Senioren	7
4.2.2.1	Meistertitel	7
4.2.2.2	Erfordernisse	7
4.2.2.3	Programm	7
4.2.2.4	Teilnahme	7
4.2.3	Schweizermeisterschaften Junioren	7
4.2.3.1	Meistertitel	7
4.2.3.2	Erfordernisse	8
4.2.3.3	Programm	8
4.2.3.4	Teilnahme	8
4.2.4	Schweizermeisterschaften Nachwuchs	8
4.2.4.1	Meistertitel	8
4.2.4.2	Erfordernisse	8
4.2.4.3	Programm	8
4.2.4.4	Teilnahme	9
4.3	REGIONALE UND KANTONALE WETTKÄMPFE	11
4.3.1	Allgemeines	11
4.3.2	Kategorien	11
4.3.2.1	Startbedingungen Meisterschaftskategorien	11
4.3.2.2	Startbedingungen Breitensportkategorien	11
4.3.3	Teilnahme	12
4.4	SYNCHRONIZED SKATING TESTS	13
4.4.1	Allgemeines	13
4.4.1.1	Anmeldung	13
4.4.1.2	Einteilung der Tests	13
4.4.1.3	Gebühren	13
4.4.1.4	Kosten	14
4.4.1.5	Organisation und Durchführung	14
4.4.1.6	Preisgerichte (Mindestanforderungen)	14
4.4.1.7	Diplome / Abzeichen	15
4.4.1.8	Wertungsblätter / Zentralregister	15
4.4.1.9	Zulassung zum Test	15
4.4.2	Technische Durchführung des Synchronized Skating Test	15
4.4.2.1	Allgemeines	15
4.4.2.1.1	Anforderungen	15
4.4.2.1.2	Startreihenfolge	16
4.4.2.1.3	Reihenfolge der Elemente	16

4.4.2.1.4	Wiederholung eines Elementes	16
4.4.2.1.5	Aufwärmzeit / Einlaufen	16
4.4.2.1.6	Lauffläche	16
4.4.2.1.7	Platzierung des Preisgerichtes	16
4.4.2.1.8	Musik	16
4.4.2.2	Testelemente	16
4.4.2.3	Bewertung	17
4.4.2.3.1	Allgemeines	17
4.4.2.3.2	Notwendige Punktzahl	17
4.4.2.3.3	Bestehen des Tests	17
4.4.2.3.4	Bekanntgabe der Testresultate	18
4.4.2.3.5	Testanerkennung	18
4.5	WETTKAMPF-FUNKTIONÄRE	19
4.5.1	Preisrichter & Schiedsrichter	19
4.5.1.1	Klassen	19
4.5.1.2	Anforderungen	19
4.5.1.2.1	Anwärter Preisrichter 2. Klasse	20
4.5.1.2.2	Preisrichter 2. Klasse	20
4.5.1.2.3	Anwärter Preisrichter 1. Klasse	21
4.5.1.2.4	Preisrichter 1. Klasse	21
4.5.1.2.5	Nationale Preisrichter	21
4.5.1.2.6	Internationale Preisrichter und ISU Preisrichter	21
4.5.1.2.7	Internationale Schiedsrichter und ISU Schiedsrichter	22
4.5.1.2.8	Ehrenpreisrichter des SEV	22
4.5.1.3	Preisrichterausbildung	22
4.5.1.3.1	Preisrichterkurse	22
4.5.1.3.2	Proberichter	22
4.5.1.3.3	Ehemalige Läufer	22
4.5.1.4	Aufgebot	22
4.5.1.5	Ernennung	23
4.5.1.6	Preisrichter und Berichterstattung	23
4.5.1.7	Verzeichnis der Preisrichter	23
4.5.1.8	Sanktionen	23
4.5.2	Technical Controller	24
4.5.2.1	Klassen	24
4.5.2.2	Anforderungen	24
4.5.2.2.1	Technical Controller Anwärter	24
4.5.2.2.2	Technical Controller für Wettkämpfe	25
4.5.2.2.3	Nationale Technical Controller	25
4.5.2.2.4	International Technical Controller sowie ISU Technical Controller	25
4.5.2.3	Ausbildung	25
4.5.2.4	Aufgebot	26
4.5.2.5	Ernennung	26
4.5.2.6	Technical Controller und Berichterstattung	26
4.5.2.7	Verzeichnis der Technical Controller	26
4.5.2.8	Sanktionen	27
4.5.3	Technical Specialist	27
4.5.3.1	Klassen	27
4.5.3.2	Anforderungen	27
4.5.3.2.1	Technical Specialists Anwärter	28
4.5.3.2.2	Technical Specialist für Wettkämpfe	28

4.5.3.2.3	Nationale Technical Specialists	28
4.5.3.2.4	Internationale Technical Specialists sowie ISU Technical Specialists	29
4.5.3.3	Ausbildung	29
4.5.3.4	Aufgebot	29
4.5.3.5	Ernennung	29
4.5.3.6	Technical Specialist und Berichterstattung	30
4.5.3.7	Verzeichnis der Technical Specialists	30
4.5.3.8	Sanktionen	30
4.5.4	Data Operator & Replay Operator	30
4.5.4.1	Klassen	30
4.5.4.2	Anforderungen	30
4.5.4.2.1	Data Operator & Replay Operator Anwarter	31
4.5.4.2.2	Data Operator & Replay Operator fur Test & Wettkampfe	31
4.5.4.2.3	Nationale Data Operator & Replay Operator	31
4.5.4.2.4	Internationale Data Operator & Replay Operator sowie ISU Data Operator & Replay Operator	32
4.5.4.3	Ausbildung	32
4.5.4.4	Aufgebot	32
4.5.4.5	Ernennung	32
4.5.4.6	Data Operator & Replay Operator und Berichterstattung	33
4.5.4.7	Verzeichnis der Data Operator & Replay Operator	33
4.5.4.8	Sanktionen	33
4.5.5	Camera Operator	33
4.5.5.1	Klassen	33
4.5.5.2	Anforderungen	33
4.5.5.3	Ausbildung	34
4.5.5.4	Aufgebot	34
4.5.5.5	Ernennung	34
4.5.5.6	Camera Operator und Berichterstattung	34
4.5.5.7	Verzeichnis der Camera Operators	35
4.5.5.8	Sanktionen	35
4.5.6	Rechnungsfuhrer	35
4.5.6.1	Klassen	35
4.5.6.2	Anforderungen	35
4.5.6.3	Ausbildung	35
4.5.6.4	Aufgebot	36
4.5.6.5	Ernennung	36
4.5.6.6	Rechnungsfuhrer und Berichterstattung	36
4.5.6.7	Verzeichnis der Rechnungsfuhrer	36
4.5.6.8	Sanktionen	36

VIERTES KAPITEL

4 SYNCHRONIZED SKATING

4.1 WETTKAMPF-BESTIMMUNGEN

4.1.1 Teambestimmungen

4.1.1.1 Club-Vertretung

Jedes Team darf maximal zwei Clubs vertreten. Diese Clubs müssen Mitglied des Schweizer Eislauf-Verbundes sein.

Sofern ein Team zwei Clubs vertritt, muss es unter dem Doppelnamen der zwei Clubs (in alphabetischer Reihenfolge) gegen aussen auftreten.

4.1.1.2 Kategorienwechsel

Ein Team darf während desselben Wettkampfes in mehreren Kategorien starten, wenn ein anderes Programm gelaufen und andere Musik verwendet wird und mindestens 50 Prozent der Läufer ausgewechselt werden.

Ein Team muss während einer Saison an allen Wettkämpfen in derselben Kategorie starten.

4.1.1.3 Starteinschränkung

Läufer eines Teams dürfen am selben Wettkampf in derselben Kategorie nicht für zwei verschiedene Clubs starten.

4.1.1.4 Ersatzläufer

Bei jedem Team sind 4 Ersatzläufer erlaubt, sofern diese bei der Wettkampf-Anmeldung aufgeführt werden.

4.2 SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN

4.2.1 Allgemeines

Betreffend Ausschreibung, Auszeichnungen, Einhaltung der Doping- und der ISU-Bestimmungen, Organisation, Spesen und Zuständigkeit siehe erstes Kapitel 1.4.

4.2.2 Schweizermeisterschaften Senioren

4.2.2.1 Meistertitel

„Schweizermeister Senioren im Synchronized Skating 20..“.

4.2.2.2 Erfordernisse

Um den Titel „Schweizermeister“ und die Medaille zu gewinnen, gibt es keine geforderte Mindestleistung. Dem erstklassierten Team wird der Titel zugesprochen.

4.2.2.3 Programm

Die Schweizermeisterschaften Senioren werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen für ISU-Senior-Meisterschaften (Synchronized Skating) durchgeführt:

Kurzprogramm (KP)	2 Minuten 50 Sekunden max.
Kür	4 Minuten 30 Sekunden

4.2.2.4 Teilnahme

Startberechtigt sind alle Teams,

- welche über 16 Läufer verfügen, die alle am 1. Juli vor der Meisterschaft das 14. Altersjahr erreicht haben,
- in welchem mindestens 50 % der Läufer im Besitz des 4. SEV-Tests Kunstlauf, Stil, oder Eistanz sind.

Betreffend Start von Ausländern siehe erstes Kapitel, 1.3.3.1.

Ausnahmen können vom Vorstand SEV oder vor Ort (z. B. bei der Registrierung der Teams) durch den Technischen Delegierten bewilligt werden.

4.2.3 Schweizermeisterschaften Junioren

4.2.3.1 Meistertitel

„Schweizermeister Junioren im Synchronized Skating 20..“.

4.2.3.2 Erfordernisse

Um den Titel „Schweizermeister“ und die Medaille zu gewinnen, gibt es keine geforderte Mindestleistung. Dem erstklassierten Team wird der Titel zugesprochen.

4.2.3.3 Programm

Die Schweizermeisterschaften Junioren werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen für ISU-Junior-Meisterschaften (Synchronized Skating) durchgeführt:

Kurzprogramm (KP)	2 Minuten 50 Sekunden max.
Kür	4 Minuten

4.2.3.4 Teilnahme

Startberechtigt sind alle Teams,

- welche über 16 Läufer verfügen, die alle am 1. Juli vor der Meisterschaft das 12. Altersjahr, aber noch nicht das 19. Altersjahr erreicht haben,
- in welchem mindestens 50 % der Läufer im Besitz des 5. SEV-Tests Kunstlauf, Stil, oder Eistanz sind.

Betreffend Start von Ausländern siehe erstes Kapitel, 1.3.3.1.

Ausnahmen können vom Vorstand SEV oder vor Ort (z. B. bei der Registrierung der Teams) durch den Technischen Delegierten bewilligt werden.

4.2.4 Schweizermeisterschaften Nachwuchs

4.2.4.1 Meistertitel

„Schweizermeister Nachwuchs im Synchronized Skating 20..“.

4.2.4.2 Erfordernisse

Um den Titel „Schweizermeister“ und die Medaille zu gewinnen, gibt es keine geforderte Mindestleistung. Dem erstklassierten Team wird der Titel zugesprochen.

4.2.4.3 Programm

Das Programm richtet sich nach den jeweils gültigen Richtlinien und Bestimmungen für ISU-Novice-Wettkämpfe (Synchronized Skating):

Kür	3 Minuten 30 Sekunden
-----	-----------------------

4.2.4.4 Teilnahme

Startberechtigt sind alle Teams,

- welche über 12-16 Läufer verfügen, die alle am 1. Juli vor der Meisterschaft das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben,
- in welchem mindestens 50 % der Läufer im Besitz des 6. SEV-Tests Kunstlauf, Stil, Eistanz oder des SEV-Test Synchronized Skating sind.

Betreffend Start von Ausländern siehe erstes Kapitel, 1.3.3.1.

Ausnahmen können vom Vorstand SEV oder vor Ort (z. B. bei der Registrierung der Teams) durch den Technischen Delegierten bewilligt werden.

4.3 REGIONALE UND KANTONALE WETTKÄMPFE

4.3.1 Allgemeines

Betreffend Ausschreibung, Auszeichnungen, Einhaltung der Doping- und der ISU-Bestimmungen, Organisation, Spesen und Startgebühr ist der organisierende regionale bzw. kantonale Verbund verantwortlich.

4.3.2 Kategorien

Regionale und kantonale Meisterschaften können in Meisterschaftskategorien und/oder Breitensportkategorien durchgeführt werden.

4.3.2.1 Startbedingungen Meisterschaftskategorien

Jedes Teammitglied eines Teams, welches in einer Meisterschaftskategorie teilnimmt, muss im Besitz einer gültigen SEV-Lizenz sein.

Für die Durchführung von regionalen und kantonalen Meisterschaften in den Meisterschaftskategorien gelten die technischen Anforderungen gemäss 4.2.2.3 (Senioren), 4.2.3.3 (Junioren) und 4.2.4.3 (Nachwuchs).

Kategorien	Alter am 1.7. *	Anzahl Läufer	Lizenz	Kürdauer
Nachwuchs SEV	X - 14 Jahre	12 - 16	ja	3 Min. 30 Sek.
Junioren SEV/ISU	12 - 18 Jahre	16	ja	4 Min.
Senioren SEV/ISU	14 - X Jahre	16	ja	4 Min. 30 Sek.

X = keine Altersgrenze

* Siehe auch Kapitel 4.2.2.4, 4.2.3.4, 4.2.4.4.

4.3.2.2 Startbedingungen Breitensportkategorien

Für die Durchführung von regionalen und kantonalen Meisterschaften in den Breitensportkategorien Juvenile, Nachwuchs und Erwachsene gelten die technischen Anforderungen welche jährlich von der Kommission Figure des SEV publiziert werden: diese richten sich im allgemeinen an die gültigen Richtlinien für ISU-Novice-Wettkämpfe (Synchronized Skating).

Für die Kategorien Junioren und Senioren gelten die technischen Anforderungen welche jährlich von der Kommission Figure des SEV publiziert werden: diese richten sich im allgemeinen an die gültigen Bestimmungen für ISU-Meisterschaften (Synchronized Skating) ohne Kurzprogramm.

Kategorien	Alter am 1.7. *	Anzahl Läufer	Lizenz	Kürdauer
Juvenile	X - 12 Jahre	12 - 16	nein	3 Min. 30 Sek.
Nachwuchs	X - 14 Jahre	12 - 16	nein	3 Min. 30 Sek.
Junioren	10 - 18 Jahre	12 - 16	nein	4 Min.
Senioren	14 - X Jahre	12 - 16	nein	4 Min. 30 Sek.
Erwachsene	21 - X Jahre **	12 - 16	nein	3 Min. 30 Sek.

X = keine Altersgrenze

* Siehe auch Kapitel 4.2.2.4, 4.2.3.4, 4.2.4.4.

** 75% der Läufer müssen mindestens 25 Jahre alt sein

4.3.3 Teilnahme

30 Tage vor dem Wettkampf muss eine der folgenden zwei Bedingungen erfüllt sein:

- 50 % der Läufer des Teams müssen im Besitz folgender SEV-Tests im Kunstlaufen, Stil oder Eistanzen sein:

Juvenile und Nachwuchs: 6. SEV-Test (KL, Stil oder ET)

Junioren-Breitensport: 6. SEV-Test (KL, Stil oder ET)

oder

- 50% der Läufer des Teams müssen im Besitz des SEV-Tests im SYS sein.

Für die Kategorie Senioren Breitensport und Erwachsene sind keine Testanforderungen zu erfüllen.

Jedes Teammitglied eines Teams, welches in einer Meisterschaftskategorie teilnimmt, muss im Besitz einer gültigen SEV-Lizenz sein.

Jedes Teammitglied eines Teams, welches in einer Breitensportkategorie teilnimmt, muss eine Kopie eines persönlichen Dokumentes vorweisen können oder im Besitz einer gültigen SEV-Lizenz sein.

4.4 SYNCHRONIZED SKATING TESTS

4.4.1 Allgemeines

4.4.1.1 Anmeldung

Die Anmeldung zum Test erfolgt durch den Club, dem das Team angehört, an den organisierenden Club.

Bei der Anmeldung sind folgende Angaben zu machen:

- a) Name des Teams
- b) Name des Clubs, für welchen das Team startet
- c) Name des Trainers
- d) Liste der Läufer und der Ersatzläufer des Teams
- e) Ort und Datum des Tests.

Das Anmeldeformular für den SYS-Test ist zweifach auszufüllen und wie folgt zu versenden:

- 1 Exemplar an den organisierende Club;
- 1 Exemplar an den Testverantwortlichen der Kommission Figure, Synchronized Skating, des SEV, spätestens zwei Wochen vor dem Testdatum.

Die Anmeldeformulare für die Tests können von der SEV Internet-Homepage heruntergeladen werden.

Ein nicht bestandener Test darf nicht vor Ablauf von 30 Tagen wiederholt werden.

4.4.1.2 Einteilung der Tests

Im Synchronized Skating definiert der SEV nur einen Test.

4.4.1.3 Gebühren

Der Betrag der Testgebühren für den Synchronized Skating Test wird jährlich festgelegt und bekannt gegeben.

Die Testgebühr ist dem veranstaltenden Club in der auf der Ausschreibung angegebenen Frist zu zahlen.

Ein angemeldetes Team, das zu einem Test nicht erscheint, auch wenn es sich abmeldet, und Teams, die einen Test nicht bestehen, haben kein Anrecht auf eine Rückerstattung der Testgebühr.

Gebühren werden nur dann zurückerstattet, wenn der Test vom Veranstalter aus irgendeinem Grund nicht durchgeführt wird.

4.4.1.4 Kosten

Der durchführende Club übernimmt die Reise-, Verpflegungs- und evtl. Übernachtungskosten für die Preisrichter sowie die Eismiete.

Die Entschädigung der Funktionäre richtet sich nach den aktuellen SEV-Tarifen.

4.4.1.5 Organisation und Durchführung

Für die Durchführung der Tests sind die dem SEV angehörenden Clubs zuständig.

Ein Club, welcher einen Test organisiert, ist dafür Verantwortlich das Preisgericht gemäss den Anforderungen für die durchzuführenden Testklassen anzubieten (siehe 4.4.1.6). Das Aufgebot darf nicht durch einen Eislauflehrer erfolgen.

Der für den Test aufgebotene Schiedsrichter, welcher die Anforderungen für die durchzuführenden Testklassen erfüllen muss, ist rechtzeitig schriftlich zu informieren über:

- Namen, Clubzugehörigkeit und Klasse aller aufgebotenen Preisrichter;
- Namen aller Mitglieder jedes angemeldeten Teams, sowie Namen dessen Trainer.

Der Schiedsrichter hat alle Rechte und Pflichten, welche die Bestimmungen der ISU für dieses Amt vorsehen: siehe ISU *Rule* 806, §1 a).

Der Schiedsrichter ist für die Einhaltung der Anforderungen an das Preisgericht sowie die Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen der Läufer der antretenden Teams verantwortlich. Insbesondere ist der Schiedsrichter verpflichtet:

- vor dem Test die Mitglieder des Preisgerichtes aufzufordern anhand der Teammitgliederlisten zu überprüfen das kein Verwandtschaftsgrad zu Kandidaten oder deren Trainer besteht.
- einen Test abzusagen, wenn die Anforderungen an das Preisgericht nicht erfüllt sind (siehe 4.4.1.6).
- einen Läufer von einem Test auszuschliessen, wenn dieser sich nicht ausweisen kann, oder ein Verwandter des Läufers oder ein Angehöriger des Trainers im Preisgericht im Einsatz ist sowie ein Team vom Test auszuschliessen, wenn die Testgebühr nicht entrichtet wurde.

Ausnahmen können nur auf schriftlichen Antrag durch die Kommission Figure des SEV genehmigt werden.

Der Schiedsrichter ist berechtigt, den Test zu verschieben oder zu unterbrechen, wenn die Eis- oder Wetterverhältnisse ein korrektes Laufen verhindern. Jeder Test muss jedoch am gleichen Tag beendet werden, an dem er begonnen wurde.

4.4.1.6 Preisgerichte (Mindestanforderungen)

Mindestens 3 Preisrichter, wovon 1 nationaler Preisrichter. Der Preisrichter, welcher als Schiedsrichter amtiert muss mindestens Preisrichter 1. Klasse oder höher sein.

Einer der Preisrichter amtiert zugleich als Schiedsrichter.

Verwandte von Läufern oder Angehörige des Trainers eines Teams dürfen keine Tests abnehmen.

4.4.1.7 Diplome / Abzeichen

Offizielle Diplome des SEV werden für SEV Tests im Synchronized Skating keine vergeben.

4.4.1.8 Wertungsblätter / Zentralregister

Die Preisrichter müssen für ihre Bewertungen die offiziellen Wertungsblätter des SEV benutzen. Sie sind den Preisrichtern, mit den nötigen Angaben versehen, zur Verfügung zu stellen.

Der Schiedsrichter muss die Wertungsblätter auf Vollständigkeit überprüfen und zusammen mit dem zweiten Exemplar des Anmeldeformulars dem zuständige Mitglied der Kommission Figure des SEV senden.

Die Wertungsblätter werden von der Kommission Figure, Synchronized Skating, des SEV zusammen mit den Anmelde- und Teamformularen aufbewahrt: Der SEV führt ein Zentralregister über die durchgeführten Tests im Synchronized Skating.

4.4.1.9 Zulassung zum Test

Das Team muss einem Club angehören. Am Test dürfen im Team keine Läufer fahren, welche nicht den Amateur-Status haben. Alle Teammitglieder müssen einem Club angehören.

Jedes Teammitglied muss sich mittels einer Kopie des Personalausweises ausweisen können. Diese sind dem Schiedsrichter vor Beginn des Tests abzugeben. Läufer, welche die genannten Bedingungen nicht erfüllen, werden durch den Schiedsrichter von der Läuferliste gestrichen und können am Test nicht teilnehmen.

Ein Läufer darf den SYS-Test mehrmals ablegen.

4.4.2 Technische Durchführung des Synchronized Skating Test

4.4.2.1 Allgemeines

4.4.2.1.1 Anforderungen

Ein Test kann nur mit folgender Anzahl Läufer absolviert werden (Ersatzläufer nicht eingerechnet):

- Mindestens 8 Läufer, maximal 16 Läufer
- Die Ersatzläufer müssen während des Tests im Team integriert werden
- Der SEV SYS-Test besteht aus 7 Elementen

4.4.2.1.2 Startreihenfolge

Die Startreihenfolge wird vor Beginn der Prüfung durch den Schiedsrichter in Anwesenheit der *Teamcaptains* und Trainer ausgelost. Sie bleibt während der ganzen Prüfung unverändert.

4.4.2.1.3 Reihenfolge der Elemente

Die vorgeschriebenen Elemente sind in der vorgeschriebenen Reihenfolge vorzutragen.

4.4.2.1.4 Wiederholung eines Elementes

Ein Element pro Test / Team darf auf Aufforderung des Schiedsrichters am Ende des Tests wiederholt werden.

4.4.2.1.5 Aufwärmzeit / Einlaufen

Die Aufwärmzeit für jedes Team beträgt:

- 5 Minuten vor Beginn der Elemente

4.4.2.1.6 Lauffläche

Die Lauffläche soll 30 x 60 Meter, im Minimum jedoch 26 x 56 Meter betragen.

4.4.2.1.7 Platzierung des Preisgerichtes

Die Aufstellung des Preisgerichtes für den Synchronized Skating Test erfolgt in gleicher Weise wie bei SEV-Meisterschaften (erhöht und von den Zuschauern abgescrimt).

4.4.2.1.8 Musik

Alle Elemente der Tests sind auf Musik zu laufen.
Die Musik muss auf der ganzen Lauffläche deutlich hörbar sein.

4.4.2.2 Testelemente

- 1) Circle mit Wechsel von vorwärts auf rückwärts
- 2) Line vorwärts
- 3) Block vorwärts oder mit Wechsel von vorwärts auf rückwärts
- 4) Pivot Wheel vorwärts
- 5) Two Spoke Wheel rückwärts
- 6) V-Intersection vorwärts
- 7) 2-Line Intersection vorwärts

4.4.2.3 Bewertung

4.4.2.3.1 Allgemeines

Die Bewertung der Prüfungsläufe SEV im Synchronized Skating erfolgt nach dem ISU-Judging-System.

Jedes Element wird nur einmal gelaufen.

Ein Element darf wiederholt werden, nachdem alle 7 Elemente gezeigt wurden. Wenn zwei Elemente mit 3 MINUS bewertet werden, muss das Team nach dem zweiten ungenügenden Element ausscheiden.

Wenn ein kleiner Fehler (Break/Stumble) verbessert wird und das Team das durch die Reglemente geforderte Minimum zeigt, so ist das Element mit GOE BASE zu bewerten.

Die Ein- und Auslaufschritte eines Elementes dürfen nicht bewertet werden.

Über die Richtigkeit der Ausführung eines vorgeschriebenen Elementes entscheidet im Zweifelsfall der Schiedsrichter.

Die Richtlinien für die Preisrichter und Trainer betreffend GOE richten sich im Allgemeinen nach den ISU-Bestimmungen im Synchronized Skating.

Wird ein Element mit 3 MINUS bewertet, darf eine zweite Ausführung des Elementes stattfinden. Falls der 2. Versuch wieder zu 3 MINUS führt, bedeutet dies den Ausschluss aus dem Test. Ein 2. Versuch ist pro Test nur bei einem Element möglich.

4.4.2.3.2 Notwendige Punktzahl

Elemente	++ +	++	+	BASE	-	--	---
1) Circle	0.3	0.2	0.1	2.0	-0.1	-0.2	-0.3
2) Line	0.3	0.2	0.1	2.0	-0.1	-0.2	-0.3
3) Block	0.3	0.2	0.1	2.0	-0.1	-0.2	-0.3
4) Pivot Wheel	0.3	0.2	0.1	2.0	-0.1	-0.2	-0.3
5) 2 (Two) Spoke Wheel	0.3	0.2	0.1	2.0	-0.1	-0.2	-0.3
6) V-Intersection	0.3	0.2	0.1	2.0	-0.1	-0.2	-0.3
7) <u>2-Line Intersection</u>	0.3	0.2	0.1	2.0	-0.1	-0.2	-0.3
Total pro Preisrichter				14.0			

4.4.2.3.3 Bestehen des Tests

Das Team hat den Test bestanden:

- Wenn es bei der Mehrheit der Preisrichter mindestens **14.0** Punkte erreicht und
- zudem die Punktzahl der BASE bei der Mehrheit der Preisrichter und bei der Mehrheit der Elemente erreicht hat
- Das erforderliche Mindest-GOE in jedem Element bei der Mehrheit der Preisrichter beträgt 2 MINUS.

Nichterreichen der Minimalpunktzahl bei der Mehrheit der Preisrichter hat den Ausschluss zur Folge.

4.4.2.3.4 Bekanntgabe der Testresultate

Der Schiedsrichter teilt den Teams die Resultate mit und gibt die notwendigen Erklärungen ab. Alle Preisrichter bleiben bei der Bekanntgabe der Resultate verfügbar, um gegenüber den Trainern allfällige zusätzliche oder ergänzende Auskünfte zu erteilen.

4.4.2.3.5 Testanerkennung

Der bestandene Test entfaltet Gültigkeit sowohl gegenüber dem Team als auch gegenüber jedem Teammitglied.

Ein durch ein Team absolvierter Test wird solange als Selektionskriterium anerkannt, als dem Team 50% (aufgerundet) der Testteilnehmer noch angehören. Neuzugänge, welche denselben Test bei einem anderen Team absolviert haben, gelten als damalige Teammitglieder.

4.5 WETTKAMPF-FUNKTIONÄRE

Für die Durchführung von Wettkämpfen im Synchronized Skating mit Bewertung nach ISU Judging System gibt es folgende Funktionen, welche durch entsprechend qualifizierte Wettkampf-Funktionäre wahrgenommen werden:

- Preisrichter und Schiedsrichter
- Technical Controller
- Technical Specialist (und Assistant Technical Specialist)
- Data Operator
- Replay Operator
- Camera Operator
- Rechnungsführer

4.5.1 Preisrichter & Schiedsrichter

4.5.1.1 Klassen

Die Preisrichter im Synchronized Skating werden in folgende Klassen eingeteilt:

- a) Anwärter Preisrichter 2. Klasse
- b) Preisrichter 2. Klasse
- c) Anwärter Preisrichter 1. Klasse
- d) Preisrichter 1. Klasse
- e) Nationale Preisrichter
- f) internationale Preisrichter
- g) ISU Preisrichter
- h) internationale Schiedsrichter
- i) ISU Schiedsrichter
- j) Ehrenpreisrichter des SEV.

4.5.1.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Preisrichters bzw. des Schiedsrichters im Synchroni-
zed Skating erfordert:

- Schweizer Bürger oder Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung „C“;
- Amateurqualifikation, gemäss ISU General Regulations, *Rule* 102;
- Zurückgelegtes 18. Altersjahr und noch nicht erreichtes 70. Altersjahr;
- Vollständige Kenntnis über alle Angelegenheiten betreffend das Werten des Synchronized Skating;
- Angemessene Sehkraft und Gehör sowie allgemein gute physische Verfassung um das Amt ausüben zu können;
- Diskretes Verhalten und Verschwiegenheit
- Keine Voreingenommenheit für oder gegen Teams oder anderen Gegebenheiten;
- Vollständiges unparteiisches und neutrales Verhalten zu jeder Zeit;
- gutes schriftliches Verständnis der Englischen Sprache;
- Befolgen der gültigen SEV Reglemente und ISU-Bestimmungen;
- Wahrnehmung der Pflichten und Rechte gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen: ISU *Rule* 806, §2 (Preisrichter) und §1 (Schiedsrichter).

Als Voraussetzung für die Ernennung als Preisrichter sind bei den einzelnen Klassen folgende Anforderungen zu erfüllen:

4.5.1.2.1 Anwärter Preisrichter 2. Klasse

Anwärter Preisrichter 2. Klasse im Kunstlauf oder Eistanz, welche das Amt eines Preisrichters im Synchronized Skating übernehmen wollen, sind von ihrem Club der Kommission Figure als Anwärter Preisrichter 2. Klasse vorzuschlagen.

Die Kommission Figure des SEV entscheidet über eine Aufnahme in die SEV-Liste für Preisrichter im Synchronized Skating.

Bei erfolgter Aufnahme, werden eine jährliche Teilnahme an einem regionalen oder nationalen Preisrichterkurs SEV sowie Einsätze als Probepreisrichter an Tests im Synchronized Skating und mindestens ein selbständiger Probeinsatz oder die Teilnahme an einem begleiteten Probeinsatz an einem nationalen oder internationalen Wettkampf im Synchronized Skating erwartet.

Anwärter Preisrichter 2. Klasse sind nicht berechtigt Tests im Synchronized Skating abzunehmen.

4.5.1.2.2 Preisrichter 2. Klasse

Zum Aufstieg als Preisrichter 2. Klasse werden verlangt: mindestens zwei Jahre Praxis mit Einsätzen als Probepreisrichter an Tests im Synchronized Skating sowie im Kunstlaufen bzw. Eistanzen und mindestens zwei selbständige Probeinsätze oder Teilnahmen an begleiteten Probeinsätzen an nationalen oder internationalen Wettkampf im Synchronized Skating.

Preisrichter 2. Klasse oder höher im Kunstlauf oder Eistanz mit persönlicher Erfahrung in einem Synchronized Skating Team, welche das Amt eines Preisrichters im Synchronized Skating übernehmen wollen, können von ihrem Club der Kommission Figure direkt als Preisrichter 2. Klasse im Synchronized Skating vorgeschlagen werden.

Die Kommission Figure des SEV entscheidet über eine Aufnahme in die SEV-Liste für Preisrichter im Synchronized Skating.

Bei erfolgter Aufnahme, werden eine jährliche Teilnahme an einem regionalen oder nationalen Preisrichterkurs SEV sowie Einsätze als Preisrichter an Tests im Synchronized Skating und mindestens ein selbständiger Probeinsatz oder die Teilnahme an einem begleiteten Probeinsatz an einem nationalen oder internationalen Wettkampf im Synchronized Skating erwartet.

Preisrichter 2. Klasse sind berechtigt den Synchronized Skating Test SEV abzunehmen.

4.5.1.2.3 Anwärter Preisrichter 1. Klasse

Nach drei Jahren Praxis als Preisrichter 2. Klasse und Fortbildung an weiteren Preisrichterkursen kann der Club den Preisrichter der Kommission Figure als Anwärter Preisrichter 1. Klasse vorschlagen.

Anwärter Preisrichter 1. Klasse oder höher im Kunstlauf oder Eistanz, welche im Synchronized Skating mindestens zwei Einsätze als Preisrichter an Tests im Synchronized Skating und mindestens drei selbständige Probeeinsätze oder Teilnahmen an begleiteten Probeeinsätzen an nationalen oder internationalen Wettkampf im Synchronized Skating vorweisen können, können von ihrem Club der Kommission Figure ebenfalls als Anwärter Preisrichter 1. Klasse vorschlagen werden.

Die Kommission Figure des SEV kann den Aufstieg in die Kategorie Anwärter 1. Klasse mangels Praxis oder mangels Teilnahme an Preisrichterkursen zurückweisen.

Die Teilnahme an den nationalen oder regionalen Preisrichterkursen SEV ist obligatorisch. Es erfolgt ein Aufgebot der Kommission Figure des SEV zum Proberichten bei Konkurrenzen und evtl. Meisterschaften.

4.5.1.2.4 Preisrichter 1. Klasse

Für die Nomination als Preisrichter 1. Klasse sind mindestens zwei Jahre Praxis als Anwärter Preisrichter 1. Klasse erforderlich. Eine Prüfung gemäss Aufgebot der Kommission Figure ist abzulegen.

Die Teilnahme an den nationalen Preisrichterkursen SEV ist obligatorisch.

Der Preisrichter 1. Klasse ist berechtigt, gemäss Aufgebot der Kommission Figure des SEV auch an Meisterschaften zu richten.

4.5.1.2.5 Nationale Preisrichter

Erfahrene Preisrichter mit guten Englisch-Kenntnissen und guten administrativen Fähigkeiten können von der Kommission Figure des SEV in Absprache mit dem Vorstand SEV zum nationalen Preisrichter befördert werden.

Die Teilnahme an den nationalen Preisrichterkursen SEV ist obligatorisch.

Erfahrene Nationale Preisrichter können von der Kommission Figure des SEV als Schiedsrichter für nationale Meisterschaften aufgeboden werden.

4.5.1.2.6 Internationale Preisrichter und ISU Preisrichter

Nationale Preisrichter bzw. Internationale Preisrichter, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU als Internationaler Preisrichter bzw. ISU Preisrichter vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Preisrichter bzw. ISU Preisrichter liegt bei der ISU.

Für Internationale Preisrichter und ISU Preisrichter gelten die Bestimmungen der ISU.

4.5.1.2.7 Internationale Schiedsrichter und ISU Schiedsrichter

Internationale Preisrichter bzw. ISU Preisrichter, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU als Internationale Schiedsrichter bzw. ISU Schiedsrichter vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Schiedsrichter bzw. ISU Schiedsrichter liegt bei der ISU.

Für Internationale Schiedsrichter und ISU Schiedsrichter gelten die Bestimmungen der ISU.

4.5.1.2.8 Ehrenpreisrichter des SEV

Verdiente Preisrichter der 1. Klasse und höherer Klassen können nach Abschluss ihrer aktiven Tätigkeit auf Antrag des Clubs oder der Kommission Figure des SEV vom Vorstand des SEV zu Ehrenpreisrichtern ernannt werden. Ehrenpreisrichter amten nicht mehr als Preisrichter.

4.5.1.3 Preisrichterausbildung

4.5.1.3.1 Preisrichterurse

Preisrichter und Anwärter Preisrichter sind verpflichtet, jährlich an einem vom SEV anerkannten regionalen, nationalen oder internationalen Synchronized Skating Preisrichterkurs teilzunehmen.

4.5.1.3.2 Proberichter

Die Probepreisrichter sollen so eingesetzt werden, dass der später berichterstattende Schiedsrichter und der Kandidat nicht dem gleichen Club angehören.

4.5.1.3.3 Ehemalige Läufer

Ehemalige Teilnehmer an Schweizermeisterschaften Senior können nach Absolvierung eines anerkannten Preisrichterurses und mindestens zwei erfolgreichen Einsätzen als Probepreisrichter an Tests im Synchronized Skating, mindestens zwei selbständigen Probeeinsätzen und mindestens einer erfolgreichen Teilnahme an einem begleiteten Probeeinsatz an einem nationalen oder internationalen Wettkampf im Synchronized Skating schon nach einem Jahr zum Preisrichter 2. Klasse ernannt werden. Schon nach zwei weiteren Jahren können sie zu Anwärter Preisrichter 1. Klasse vorgeschlagen werden.

Bei erfolgreicher Tätigkeit und Absolvierung der vorgesehenen Prüfung ist nach einem weiteren Jahr die Ernennung zum Preisrichter 1. Klasse durch die Kommission Figure des SEV möglich.

4.5.1.4 Aufgebot

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Preisrichter nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

4.5.1.5 Ernennung

Clubs sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Preisrichter für die folgende Saison, in den entsprechenden Klassen zu melden.

Die Clubs sind dafür verantwortlich zu überprüfen, dass die gemeldeten Personen die Anforderungen für Preisrichter erfüllen (siehe 4.5.1.2), insbesondere jene der Schweizer Staatsbürgerschaft bzw. der Niederlassungsbewilligung „C“, der Amateurqualifikation gemäss ISU General Regulations, *Rule* 102, sowie der Altersbegrenzung (zurückgelegtes 18. Altersjahr und noch nicht erreichtes 70. Altersjahr).

Die Preisrichter bestätigen die Meldung ihrer Clubs anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Preisrichters ist nach der Aufnahme in das Preisrichterverzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Für Beförderungen ist allein die Kommission Figure des SEV zuständig.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Preisrichter in die entsprechende Kategorie.

Aktive Meisterschaftsläufer im Synchronized Skating sind von den Kategorien c) - j) ausgeschlossen.

4.5.1.6 Preisrichter und Berichterstattung

Preisrichter dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst als Preisrichter eingesetzt wurden.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über sämtliche Aussagen des technischen Panels aller Einsätze bewahren.

4.5.1.7 Verzeichnis der Preisrichter

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Preisrichter, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und nach Durchführung aller nationalen Preisrichterkurse, am 1. Dezember publiziert wird.

4.5.1.8 Sanktionen

Preisrichter, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Verbundjahren keine Teste oder Konkurrenzen gerichtet und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden oder in eine tiefere Klasse eingestuft werden.

Sie können erst wieder als SYS-Preisrichter in der bisherigen Klasse aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht zu haben.

Preisrichter, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

Schiedsrichter, welche Ihre Pflichten nicht korrekt wahrnehmen, können auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand des SEV verwarnet werden. Nach zweimaliger Verwarnung innerhalb von drei Jahren kann der Vorstand einen Schiedsrichter von der offiziellen Funktionärsliste des SEV für mind. ein Jahr streichen lassen.

4.5.2 Technical Controller

4.5.2.1 Klassen

Technical Controller werden in folgende Klassen eingeteilt:

- c) Technical Controller Anwarter
- d) Technical Controller für Wettkämpfe
- e) Nationale Technical Controller
- f) Internationale Technical Controller
- g) ISU Technical Controller

4.5.2.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Technical Controllers erfordert:

- Preisrichter der Klasse National oder höher;
- Amateurqualifikation, gemäss ISU General Regulations, *Rule* 102;
- Zurückgelegtes 24. Altersjahr und noch nicht erreichtes 70. Altersjahr;
- Höchste Kenntnis im Synchronized Skating, bezogen auf die technischen Aspekte;
- Gute mündliche Kommunikationsfähigkeit in Englischer Sprache;
- Fähigkeit Anweisungen zu erteilen und auszuführen, innerhalb einer Team-Umgebung;
- Befolgen der gültigen SEV Reglemente und ISU-Bestimmungen;
- Wahrnehmung der Pflichten gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen: ISU *Rule* 806, §3.

Als Voraussetzung für die Ernennung als Technical Controller sind bei den einzelnen Klassen folgende Anforderungen zu erfüllen:

4.5.2.2.1 Technical Controller Anwarter

Preisrichter der Klasse national oder höher, welche das Amt eines Technical Controllers im Synchronized Skating übernehmen wollen, sind von ihrem Club der Kommission Figure des SEV vorzuschlagen.

Die Anwarter für das Amt des Technical Controllers im Synchronized Skating werden bei erfüllen der Anforderungen in die SEV-Liste für Technical Controller provisorisch aufgenommen und zu einem nationalen Kurs mit abschliessender Prüfung aufgeboten.

Das Resultat dieser Prüfung bestimmt, ob der Kandidat definitiv in die SEV-Liste für Technical Controller aufgenommen wird (siehe 4.5.2.2.2) oder nicht.

Technical Controller Anwärter sind nicht berechtigt Einsätze an nationalen Wettkämpfen wahrzunehmen.

4.5.2.2.2 Technical Controller für Wettkämpfe

Bei definitiv erfolgter Aufnahme in die SEV-Liste für Technical Controller für Wettkämpfe, ist eine jährliche Teilnahme an einem nationalen Kurs für Technical Controller obligatorisch. Ausnahmen können von der Kommission Figure SEV bewilligt werden. Zudem werden mindestens ein Einsatz als Technical Controller an nationalen Konkurrenzen oder Meisterschaften erwartet.

Technical Controller für Wettkämpfe sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen (ausser Schweizermeisterschaften) ihre Funktion wahrzunehmen.

4.5.2.2.3 Nationale Technical Controller

Für die Nomination als nationaler Technical Controller sind erforderlich:

- mindestens zwei Jahre Praxis als Technical Controller für Wettkämpfe;
- mehrere erfolgreiche Einsätze an Wettkämpfen;
- Absolvierung der jährlichen Technical Controller Kurse des SEV.

Eine Prüfung gemäss Aufgebot der Kommission Figure SEV ist abzulegen.

Die Teilnahme an einem nationalen Kurs sowie mindestens ein Einsatz als Technical Controller werden erwartet.

Nationale Technical Controller sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften ihre Funktion wahrzunehmen.

4.5.2.2.4 International Technical Controller sowie ISU Technical Controller

Nationale Preisrichter oder Technical Controller, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU für die Technical Controller Ausbildung vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Technical Controller bzw. ISU Technical Controller liegt bei der ISU.

Für Internationale Technical Controller und ISU Technical Controller gelten die Bestimmungen der ISU.

4.5.2.3 Ausbildung

Technical Controller aller Klassen sind verpflichtet, jährlich an einem von der Kommission Figure SEV anerkannten Kurs teilzunehmen.

4.5.2.4 **Aufgebot**

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Technical Controller nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

4.5.2.5 **Ernennung**

Clubs sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Technical Controller für die folgende Saison zu melden.

Die Clubs sind dafür verantwortlich zu überprüfen, dass die gemeldeten Personen die Anforderungen für Technical Controller erfüllen (siehe 4.5.2.2), insbesondere jene der Schweizer Staatsbürgerschaft bzw. der Niederlassungsbewilligung „C“, der Amateurqualifikation gemäss ISU General Regulations, *Rule* 102, und der Altersbegrenzung (zurückgelegtes 24. Altersjahr und noch nicht erreichtes 70. Altersjahr).

Die Technical Controller bestätigen die Meldung ihrer Clubs anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Technical Controllers ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Für Beförderungen ist allein die Kommission Figure des SEV zuständig.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Technical Controller in die entsprechende Klasse.

Aktive Meisterschaftsläufer im Synchronized Skating sind als Technical Controller ausgeschlossen.

4.5.2.6 **Technical Controller und Berichterstattung**

Technical Controller dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation innerhalb des technischen Panels bewahren.

Sie sind jedoch berechtigt nach Abschluss ihres Einsatzes (am Ende eines Wettkampfes oder einer Meisterschaft) auf Anfrage, Begründungen zu den fachtechnischen Entscheidungen des technischen Panels zu geben.

4.5.2.7 **Verzeichnis der Technical Controller**

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Technical Controller, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und nach Durchführung der nationalen Kurse, am 1. Dezember publiziert wird.

4.5.2.8 Sanktionen

Technical Controller, die im Laufe einer Saison an keiner Konkurrenz im Einsatz waren und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden oder in eine tiefere Klasse eingestuft werden.

Sie können erst wieder als Technical Controller aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht zu haben.

Technical Controller, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

4.5.3 Technical Specialist

4.5.3.1 Klassen

Technical Specialists werden in folgende Klassen eingeteilt:

- c) Technical Specialists Anwärter
- d) Technical Specialist für Wettkämpfe
- e) Nationale Technical Specialists
- f) Internationale Technical Specialists
- g) ISU Technical Specialists

4.5.3.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Technical Specialist erfordert:

- Schweizer Bürger oder Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung „B“;
- Zurückgelegtes 24. Altersjahr und noch nicht erreichtes 65. Altersjahr;
- Höchste Kenntnis im Synchronized Skating, bezogen auf die technischen Aspekte;
- Ein mindestens wöchentlicher Einsatz im Synchronized Skating;
- Ein ehemaliger Spitzensportler im Synchronized Skating (mindestens auf nationaler Ebene) gewesen zu sein;
- Gute mündliche Kommunikationsfähigkeit in Englischer Sprache;
- Fähigkeit Anweisungen zu erteilen und auszuführen, innerhalb einer Team-Umgebung;
- Befolgen der gültigen SEV Reglemente und ISU-Bestimmungen;
- Wahrnehmung der Pflichten gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen: ISU *Rule* 806, §4.

Die Amateurqualifikation, gemäss ISU General Regulations, *Rule* 102 ist keine Anforderung. Für Ehemalige Läufer gilt eine Wartefrist von 2 Jahren nach Abschluss der Läufer-Karriere (in einer Meisterschaftskategorien) bevor sie als Technical Specialist oder Assistant Technical Specialist Einsätze wahrnehmen dürfen.

Als Voraussetzung für die Ernennung als Technical Specialist sind bei den einzelnen Klassen folgende Anforderungen zu erfüllen:

4.5.3.2.1 Technical Specialists Anwarter

Ehemalige SYS-Lauer (mind. nationales Niveau) sowie Trainer, welche das Amt eines Technical Specialist im Synchronized Skating ubernehmen wollen, sind von ihrem Club der Kommission Figure vorzuschlagen.

Die Anwarter fur das Amt des Technical Specialist im Synchronized Skating werden bei erfullen der Anforderungen in die SEV-Liste fur Technical Specialist provisorisch aufgenommen und zu einem nationalen Kurs mit abschliessender Prufung aufgeboten.

Das Resultat dieser Prufung bestimmt, ob der Kandidat definitiv in die SEV-Liste fur Technical Specialists aufgenommen wird (siehe 4.5.3.2.2) oder nicht.

Technical Specialist Anwarter sind nicht berechtigt Einsatze an nationalen Wettkampfen wahrzunehmen.

4.5.3.2.2 Technical Specialist fur Wettkampfe

Bei definitiv erfolgter Aufnahme in die SEV-Liste fur Technical Specialists fur Wettkampfe, ist eine jahrliche Teilnahme an einem nationalen Kurs fur Technical Specialists obligatorisch. Ausnahmen konnen von der Kommission Figure des SEV bewilligt werden. Zudem wird mindestens ein Einsatz als Technical Specialist oder Assistant Technical Specialist an nationalen Konkurrenzen oder Meisterschaften erwartet.

Technical Specialists fur Wettkampfe sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkampfen (ausser Schweizermeisterschaften) im Synchronized Skating die Funktion des Technical Specialist wahrzunehmen sowie an Nationalen Meisterschaften jene als Assistant Technical Specialist. Sie durfen weder verwandt noch in einem Anstellungsverhaltnis mit einem Teilnehmer sein.

Preisrichter sowie Technical Controller, welche sich entscheiden, in einem Verbundjahr das Amt des Technical Specialist zu ubernehmen, durfen in demselben Jahr nicht auch als Preisrichter bzw. Technical Controller amten

4.5.3.2.3 Nationale Technical Specialists

Fur die Nomination als nationaler Technical Specialist sind erforderlich:

- mindestens zwei Jahre Praxis als Technical Specialist fur Wettkampfe;
- mehrere erfolgreiche Einsatze an Wettkampfen sowie ein Einsatz als Assistant Technical Specialist an einer Nationalen Meisterschaft;
- Absolvierung der jahrlichen Technical Specialist Kurse des SEV.

Eine Prufung gemass Aufgebot der Kommission Figure SEV ist abzulegen.

Die Teilnahme an den nationalen Kursen ist obligatorisch.

Nationale Technical Specialists sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkampfen und Meisterschaften im Synchronized Skating ihre Funktion wahrzu-

nehmen. Sie dürfen weder verwandt mit Läufern von teilnehmenden Teams noch in einem Anstellungsverhältnis mit einem Team sein.

Preisrichter sowie Technical Controller, welche sich entscheiden in einem Verbundjahr das Amt des Technical Specialist zu übernehmen, dürfen in demselben Jahr nicht auch als Preisrichter bzw. Technical Controller amten.

4.5.3.2.4 Internationale Technical Specialists sowie ISU Technical Specialists

Nationale Technical Specialists, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU für die Technical Specialist Ausbildung vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Technical Specialist bzw. ISU Technical Specialist liegt bei der ISU.

Für Internationale Technical Specialists und ISU Technical Specialist gelten die Bestimmungen der ISU.

4.5.3.3 Ausbildung

Technical Specialists aller Klassen sind verpflichtet, jährlich an einem von der Kommission Figure SEV anerkannten Kurs teilzunehmen.

4.5.3.4 Aufgebot

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Technical Specialist und Assistant Technical nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

4.5.3.5 Ernennung

Clubs sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Technical Specialists für die folgende Saison zu melden.

Die Clubs sind dafür verantwortlich zu überprüfen, dass die gemeldeten Personen die Anforderungen für Technical Specialists erfüllen (siehe 4.5.3.2), insbesondere jene der Schweizer Staatsbürgerschaft bzw. der Niederlassungsbewilligung „B“, der Altersbegrenzung (zurückgelegtes 24. Altersjahr und noch nicht erreichtes 65. Altersjahr) sowie des wöchentlichen Einsatzes im Synchronized Skating.

Die Technical Specialists bestätigen die Meldung ihrer Clubs anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Technical Specialist ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Für Beförderungen ist allein die Kommission Figure des SEV zuständig.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Technical Specialists in die entsprechende Klasse.

Aktive Meisterschaftsläufer im Synchronized Skating sind als Technical Specialist ausgeschlossen.

4.5.3.6 Technical Specialist und Berichterstattung

Technical Specialists dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation innerhalb des technischen Panels bewahren.

4.5.3.7 Verzeichnis der Technical Specialists

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Technical Specialist, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und nach Durchführung aller nationalen Kurse, am 1. Dezember publiziert wird.

4.5.3.8 Sanktionen

Technical Specialists, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Verbundsjahren an keiner Konkurrenz im Einsatz waren und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden oder in eine tiefere Klasse eingestuft werden.

Sie können erst wieder als Technical Specialist im Synchronized Skating aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht zu haben.

Technical Specialists, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure SEV vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

4.5.4 Data Operator & Replay Operator

4.5.4.1 Klassen

Data Operator & Replay Operator werden in folgende Klassen eingeteilt:

- e) Nationale Data Operator & Replay Operator
- f) Internationale Data Operator & Replay Operator
- g) ISU Data Operator & Replay Operator

4.5.4.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Data Operator & Replay Operators erfordert:

- Zurückgelegtes 18. Altersjahr und noch nicht erreichtes 65. Altersjahr;
- Höchste Kenntnis im Synchronized Skating, bezogen auf die technischen Aspekte;
- Gute mündliche Kommunikationsfähigkeit in Englischer Sprache;
- Gute Computerkenntnisse sowie gewohnter Umgang mit Touch Screen Bildschirmen;

- Fähigkeit Anweisungen zu erhalten und auszuführen, innerhalb einer Team-Umgebung;
- Befolgen der gültigen SEV Reglemente und ISU-Bestimmungen;
- Wahrnehmung der Pflichten gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen: ISU *Rule* 806, §6.

Als Voraussetzung für die Ernennung als Data Operator & Replay Operator sind bei den einzelnen Klassen folgende Anforderungen zu erfüllen:

4.5.4.2.1 Data Operator & Replay Operator Anwärter

Läufer, Trainer, Preisrichter, Technische Controller und Technical Specialists, welche das Amt eines Data Operators & Replay Operators übernehmen wollen, sind von ihrem Club oder ihrem Regionalverbund der Kommission Figure des SEV vorzuschlagen.

Die Anwärter für das Amt des Data Operator & Replay Operator im Synchronized Skating werden bei erfüllen der Anforderungen in die SEV-Liste für Data Operator & Replay Operator provisorisch aufgenommen und haben einen national ausgeschrieben Kurs zu besuchen.

Das Absolvieren dieses Kurses bestimmt, ob der Kandidat definitiv in die SEV-Liste für Data Operator & Replay Operator aufgenommen wird (siehe 4.5.4.2.2) oder nicht.

Data Operator & Replay Operator Anwärter sind nicht berechtigt Einsätze an SEV-Tests oder nationalen Wettkämpfen wahrzunehmen.

4.5.4.2.2 Data Operator & Replay Operator für Test & Wettkämpfe

Bei definitiv erfolgter Aufnahme in die SEV-Liste für Data Operator & Replay Operator für Tests & Wettkämpfe, ist eine Teilnahme an einem nationalen Kurs mindestens alle zwei Jahre obligatorisch. Zudem werden verschiedene Einsätze an nationalen Konkurrenzen oder regionalen Meisterschaften sowie an SEV-Tests erwartet.

Data Operator & Replay Operator für Test & Wettkämpfe sind berechtigt, an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen (ohne Schweizermeisterschaften) sowie an Tests im Kunstlauf ihre Funktion wahrzunehmen.

Data Operator & Replay Operator für Test & Wettkämpfe im Kunstlauf können auch bei Stieltest eingesetzt werden.

4.5.4.2.3 Nationale Data Operator & Replay Operator

Für die Nomination als nationaler Data Operator & Replay Operator sind erforderlich:

- mindestens ein Jahr Praxis als Data Operator & Replay Operator für Test & Wettkämpfe;
- mehrere erfolgreiche Einsätze an Wettkämpfen;
- Absolvierung eines Fortgeschrittenen-Kurses des SEV.

Bei erfolgter Aufnahme, wird eine jährliche Teilnahme an einem nationalen Fortgeschrittenen-Kurs sowie mindestens ein Einsatz als Data Operator oder Replay Operator erwartet.

Nationale Data Operator & Replay Operator sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie an Tests ihre Funktion wahrzunehmen.

4.5.4.2.4 Internationale Data Operator & Replay Operator sowie ISU Data Operator & Replay Operator

Nationale Data Operator & Replay Operator, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU für die Data Operator & Replay Operator Ausbildung vorgeschlagen werden. Die Entscheidung für die Ernennung als internationaler Data Operator & Replay Operator bzw. ISU Data Operator & Replay Operator liegt bei der ISU.

Für Internationale Data Operator & Replay Operator und ISU Data Operator & Replay Operator gelten die Bestimmungen der ISU.

4.5.4.3 Ausbildung

Data Operator & Replay Operator müssen alle zwei Jahre mindestens einen entsprechenden Kurs besuchen, welcher durch die Kommission Figure des SEV anerkannt wird.

4.5.4.4 Aufgebot

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Data Operator & Replay Operator nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

4.5.4.5 Ernennung

Clubs oder Regionalverbände sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Data Operator & Replay Operator für die folgende Saison zu melden.

Die Clubs bzw. Regionalverbände sind dafür verantwortlich zu überprüfen, dass die gemeldeten Personen die Anforderungen für Data Operator & Replay Operator erfüllen (siehe 4.5.4.2), insbesondere jene der Altersbegrenzung (zurückgelegtes 18. Altersjahr und noch nicht erreichtes 65. Altersjahr).

Die Data Operator & Replay Operator bestätigen die Meldung ihrer Clubs bzw. Regionalverbände anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Data Operator & Replay Operator ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Data Operator & Replay Operator.

Aktive Meisterschaftsläufer im Synchronized Skating sind als Data Operator & Replay Operator zugelassen.

4.5.4.6 Data Operator & Replay Operator und Berichterstattung

Data Operator & Replay Operator dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation innerhalb des technischen Panels bewahren.

4.5.4.7 Verzeichnis der Data Operator & Replay Operator

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Data Operator & Replay Operator, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und nach Durchführung aller nationalen Kurse, am 1. Dezember publiziert wird.

4.5.4.8 Sanktionen

Data Operator & Replay Operator, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Verbundjahren an keiner Konkurrenz im Einsatz waren und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden.

Sie können erst wieder als Data Operator & Replay Operator aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht zu haben.

Data Operator & Replay Operator, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

4.5.5 Camera Operator

4.5.5.1 Klassen

Camera Operators werden nicht in Klassen unterteilt.

4.5.5.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Camera Operators erfordert:

- Grund-Kenntnisse des Eislauf-Sports;
- Gewohnter Umgang mit einer Video-Kamera;
- Erfahrung in der Videoaufnahme von Synchronized Skating Teams;
- Fähigkeit Anweisungen zu erhalten und auszuführen, innerhalb einer Team-Umgebung

Die Amateurqualifikation, gemäss ISU General Regulations, *Rule* 102 ist keine Anforderung.

Jeder, welcher das Amt eines Camera Operator übernehmen will und die Anforderungen erfüllt, ist von seinem Club der Kommission Figure des SEV vorzuschlagen.

Die Kommission Figure des SEV entscheidet über eine Aufnahme in die SEV-Liste für Camera Operators.

Camera Operators die auf der SEV-Liste aufgeführt sind, sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften ihre Funktion wahrzunehmen.

4.5.5.3 Ausbildung

Der SEV organisiert Spezialkurse für Camera Operators. Diese erhalten jeweils vor ihren Einsätzen, vor Ort, notwendige Instruktionen durch den Replay Operator.

4.5.5.4 Aufgebot

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Camera Operators nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

4.5.5.5 Ernennung

Clubs oder Regionalverbände sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Camera Operator für die folgende Saison zu melden.

Die Camera Operator bestätigen die Meldung ihrer Clubs bzw. Regionalverbände anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Camera Operators ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Camera Operators.

Aktive Meisterschaftsläufer im Synchronized Skating sind als Camera Operator zugelassen.

4.5.5.6 Camera Operator und Berichterstattung

Camera Operators dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation innerhalb des technischen Panels bewahren.

4.5.5.7 Verzeichnis der Camera Operators

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Camera Operators, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und am 1. Dezember publiziert wird.

4.5.5.8 Sanktionen

Camera Operators, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

4.5.6 Rechnungsführer

4.5.6.1 Klassen

Rechnungsführer werden nicht in Klassen unterteilt.

4.5.6.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Rechnungsführers erfordert:

- Zurückgelegtes 18. Altersjahr;
- Gute Computerkenntnisse und Kenntnisse des ISUCalcFS sowie der Schnittstellen;
- Gutes schriftliches Verständnis der Englischen Sprache;
- Gute Kommunikationsfähigkeit, Diskretion, diplomatisches Geschick
- Fähigkeit, Ruhe zu bewahren in hektischer Umgebung
- Fähigkeit Anweisungen zu erhalten und auszuführen, innerhalb einer Team-Umgebung.

Jeder welcher das Amt eines Rechnungsführers übernehmen will und die Anforderungen erfüllt, ist von seinem Club der Kommission Figure des SEV vorzuschlagen.

Die vorgeschlagenen Kandidaten werden von der Kommission Figure des SEV zu einem nationalen Kurs mit abschliessender Prüfung aufgeboten.

Gemäss dem Resultat der Prüfung entscheidet die Kommission Figure des SEV über eine Aufnahme in die SEV-Liste für Rechnungsführer.

Personen, welche auf die SEV-Liste für Rechnungsführer aufgenommen wurden, dürfen nur Einsätze wahrnehmen für deren Ausführung sie sich sicher fühlen.

Rechnungsführer die auf der SEV-Liste aufgeführt sind, sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften ihre Funktion wahrzunehmen.

4.5.6.3 Ausbildung

Rechnungsführer müssen mindestens alle zwei Jahre an einem vom SEV anerkannten Kurs teilnehmen.

4.5.6.4 **Aufgebot**

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Rechnungsführer nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

4.5.6.5 **Ernennung**

Clubs oder Regionalverbände sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Rechnungsführer für die folgende Saison zu melden.

Die Clubs bzw. Regionalverbände sind dafür verantwortlich zu überprüfen, dass die gemeldeten Personen die Anforderungen für Rechnungsführer erfüllen (siehe 4.5.6.2), insbesondere jene der Altersbegrenzung (zurückgelegtes 18. Altersjahr).

Die Rechnungsführer bestätigen die Meldung ihrer Clubs bzw. Regionalverbände anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Rechnungsführers ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Rechnungsführer.

Aktive Meisterschaftsläufer im Synchronized Skating sind als Rechnungsführer zugelassen.

4.5.6.6 **Rechnungsführer und Berichterstattung**

Rechnungsführer dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation mit dem Schiedsrichter und innerhalb des technischen Panels bewahren.

4.5.6.7 **Verzeichnis der Rechnungsführer**

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Rechnungsführer, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und am 1. Dezember publiziert wird.

4.5.6.8 **Sanktionen**

Rechnungsführer, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Verbundsjahren an keiner Konkurrenz im Einsatz waren und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden.

Sie können erst wieder als Rechnungsführer aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht zu haben.

Rechnungsführer, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

FÜNFTES KAPITEL

INHALTSVERZEICHNIS

5	EISSCHNELLAUFEN	3
5.1	SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN	3
5.1.1	Allgemeines	3
5.1.1.1	Klasseneinteilung	3
5.1.1.2	Definition der Klasseneinteilung	3
5.1.1.3	Teilnahmeberechtigung Vierkampf, Sprint und Einzeldistanzen	3
5.1.1.4	Auslosung	4
5.1.1.5	Bahn	4
5.1.1.6	Verschiebung / Abbruch	4
5.1.2	Schweizermeisterschaften Vierkampf	4
5.1.2.1	Erfordernisse	4
5.1.2.2	Meistertitel	4
5.1.2.3	Programm	4
5.1.3	Schweizermeisterschaften Sprint	5
5.1.3.1	Erfordernisse	5
5.1.3.2	Meistertitel	5
5.1.3.3	Programm	5
5.1.4	Schweizermeisterschaften Junioren	5
5.1.4.1	Erfordernisse	5
5.1.4.2	Meistertitel	5
5.1.4.3	Programm	5
5.1.4.4	Teilnahme	6
5.1.4.5	Besondere Bestimmungen	6
5.1.5	Schweizermeisterschaften Einzeldistanzen	6
5.1.5.1	Erfordernisse	6
5.1.5.2	Meistertitel	6
5.1.5.3	Programm	7
5.1.5.4	Teilnahme	7
5.2	SCHWEIZERREKORDE UND ZEHNBESTENLISTEN	9
5.2.1	Allgemeines	9
5.2.2	Schweizerrekorde	9
5.2.2.1	Rekordhalter	9
5.2.2.2	Verzeichnis	9
5.2.2.3	Homologierung	9
5.2.2.4	Homologierungsbestimmungen	9
5.2.3	Zehnbestenlisten	10
5.2.3.1	Verzeichnis	10
5.3	MASTERS-CUP	11
5.3.1	Definition der Klasseneinteilung	11
5.3.2	Bahn	11
5.3.3	Erfordernisse	11
5.3.4	Programm	11
5.3.5	Teilnahme	11
5.3.6	Besondere Bestimmungen	12
5.3.6.1	Durchführung	12
5.3.6.2	Wunderpreis	12

5.3.6.3	Lizenzen	12
5.4	WETTKAMPF-FUNKTIONÄRE	13
5.4.1	Schiedsrichter und Starter	13
5.4.1.1	Klassen	13
5.4.1.2	Anforderungen	13
5.4.1.2.1	Nationale Schiedsrichter und Starter	13
5.4.1.2.2	Internationale Schiedsrichter und Starter	14
5.4.1.2.3	ISU Schiedsrichter und Starter	14

FÜNFTES KAPITEL

5 EISSCHNELLAUFEN

5.1 SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN

5.1.1 Allgemeines

Betreffend Ausschreibung, Auszeichnung, Doping, ISU-Bestimmungen, Organisation, Protokoll, Spesen, Startgebühr und Zuständigkeit siehe erstes Kapitel 1.4.

5.1.1.1 Klasseneinteilung

In der Schweiz werden folgende Klassen geführt:

Meisterschaft	Damen	Herren
Vierkampf	X	X
Sprint	X	X
Junioren Vierkampf	X	X
Einzeldistanzen	X	X

Die Kommission Speed des SEV kann bei Vorliegen eines Bedürfnisses versuchsweise neue Klassen oder Distanzen einführen, wobei die bestehenden Klassen anzupassen sind. Nach einer Versuchsperiode von maximal zwei Jahren können diese Bestimmungen entsprechend abgeändert werden.

5.1.1.2 Definition der Klasseneinteilung

Der Klasse „Vierkampf“ gehören alle LäuferInnen an, die in der vergangenen oder laufenden Saison die durch die Kommission Speed des SEV festgelegten Vierkampf-Limiten erreicht haben.

Der Klasse „Sprint“ gehören alle LäuferInnen an, die in der vergangenen oder laufenden Saison die durch die Kommission Speed des SEV festgelegten Sprint-Limiten erreicht haben.

Der Klasse „Junioren“ gehören sämtliche LäuferInnen an, die gemäss den Bestimmungen der ISU unter die Klasse „Junioren“ fallen.

Die Definition von neuen Klassen obliegt der Kommission Speed des SEV.

5.1.1.3 Teilnahmeberechtigung Vierkampf, Sprint und Einzeldistanzen

Startberechtigt sind alle SchweizerInnen. Die Mindestanforderungen für die Teilnahme an den Vierkampf-, Sprint- und Einzeldistanzenmeisterschaften bestimmt die Kommission Speed des SEV. Die Vereine werden mittels Zirkular über die zu laufenden Limiten bis zum 1. August jeden Jahres orientiert.

Diese Limiten gelten jeweils bis 30. April des nächsten Jahres.

Betreffend Start von Ausländern siehe erstes Kapitel, 1.3.3.1.

5.1.1.4 **Auslosung**

Die Auslosung für den ersten Wettkampftag darf nicht vor 18.00 Uhr des dem Wettkampf vorangehenden Tages erfolgen, muss aber spätestens zwei Stunden vor Wettkampfbeginn stattfinden.

5.1.1.5 **Bahn**

Eine Standardbahn von 400 m ist Vorschrift.

Die Durchführung von Landesmeisterschaften ist auch auf einer 400 m Bahn im Ausland möglich.

Die Juniorenmeisterschaften können auf einer 400 m Bahn oder auf einer Kleinbahn ab 200 m durchgeführt werden.

5.1.1.6 **Verschiebung / Abbruch**

Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen kann der Schiedsrichter das ausgeschriebene Rennen abbrechen und verschieben. Das neue Datum muss spätestens 24 Stunden nach Abbruch des Rennens von der Kommission Speed des SEV bekannt gegeben werden.

Um einen Meister/eine Meisterin in der Kategorie Vierkampf, Sprint und Junioren zu erküren, müssen aber mindestens drei Strecken an zwei aufeinander folgenden Tagen absolviert werden.

5.1.2 **Schweizermeisterschaften Vierkampf**

5.1.2.1 **Erfordernisse**

Den Meistertitel erhält die Läuferin/der Läufer, die/der nach Beendigung des gesamten Wettkampfes die tiefste Punktzahl aufweist. Die Punkteberechnung erfolgt gemäss den Regeln der ISU.

5.1.2.2 **Meistertitel**

„Schweizermeisterin Vierkampf 20.. / Schweizermeister Vierkampf 20..“.

5.1.2.3 **Programm**

Die Rennen sind auf zwei Tage zu verteilen und richten sich nach den Bestimmungen der ISU.

	Kategorie Damen	Kategorie Herren
1. Tag	500 m + 3'000 m	500 m + 5'000 m
2. Tag	1'500 m + 5'000 m	1'500 m + 10'000 m

Die Anzahl der am 5'000 m Lauf der Damen resp. am 10'000 m Lauf der Herren startenden TeilnehmerInnen beschränkt sich auf höchstens die Hälfte der Konkurrenten. Im Minimum sind aber vier LäuferInnen am Endlauf startberechtigt.

Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen siehe 5.1.1.6

5.1.3 Schweizermeisterschaften Sprint

5.1.3.1 Erfordernisse

Den Meistertitel erhält die Läuferin/der Läufer, die/der nach Beendigung des gesamten Wettkampfes ohne Disqualifikation die tiefste Punktzahl aufweist. Die Punkteberechnung erfolgt gemäss den Regeln der ISU.

5.1.3.2 Meistertitel

„Schweizermeisterin Sprint 20.. / Schweizermeister Sprint 20..“.

5.1.3.3 Programm

Die Rennen sind auf zwei aufeinander folgende Tage zu verteilen. Es gelten die einschlägigen ISU-Bestimmungen für die Kategorie „Sprint“.

	Kategorie Damen	Kategorie Herren
1. Tag	500 m + 1'000 m	500 m + 1'000 m
2. Tag	500 m + 1'000 m	500 m + 1'000 m

Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen siehe 5.1.1.6

5.1.4 Schweizermeisterschaften Junioren

5.1.4.1 Erfordernisse

Den Meistertitel erhält die Läuferin / der Läufer, welche / welcher alle Strecken ohne Disqualifikation durchlaufen hat und am Ende die tiefste Punktzahl aufweist.

5.1.4.2 Meistertitel

„Schweizermeisterin Junioren 20.. / Schweizermeister Junioren 20..“.

5.1.4.3 Programm

Die Rennen sind auf zwei aufeinander folgende Tage zu verteilen. Es gelten die einschlägigen ISU-Bestimmungen für die Kategorie „Junioren“.

	Kategorie Damen	Kategorie Herren
1. Tag	500 m + 1'500 m	500 m + 3'000 m
2. Tag	1'000 m + 3'000 m	1'500 m + 5'000 m

Die Anzahl der am 3'000 m Lauf der Damen resp. am 5'000 m Lauf der Herren startenden TeilnehmerInnen beschränkt sich auf höchstens die Hälfte der Konkurrenten. Im Minimum sind aber vier LäuferInnen am Endlauf startberechtigt.

Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen siehe 5.1.1.6

5.1.4.4 Teilnahme

Für diesen Wettkampf sind folgende Bedingungen für eine Startberechtigung zu erfüllen. SchweizerInnen müssen die Anforderungen für die Klasse „Junioren“ gemäss den einschlägigen ISU-Bestimmungen erfüllen.

AusländerInnen müssen die Anforderungen für die Klasse „Junioren“ gemäss den einschlägigen ISU-Bestimmungen und die Bedingungen gemäss ersten Kapitel, 1.3.3.1 der SEV-Reglemente erfüllen.

5.1.4.5 Besondere Bestimmungen

Die Meisterschaften „Junioren“ können gleichzeitig mit dem Masters-Cup ausgetragen. Je nach Teilnehmerzahl kann der Schiedsrichter entscheiden, dass die beiden Klassen auf den ersten drei Distanzen zusammen ausgelost werden. Es erfolgt aber auf jeden Fall eine getrennte Wertung für beide Klassen. Für die Finalstrecke müssen die TeilnehmerInnen der Meisterschaft „Junioren“ separat ausgelost werden.

5.1.5 Schweizermeisterschaften Einzeldistanzen

5.1.5.1 Erfordernisse

Je über 100 m, 500 m (2x), 1'000 m, 1'500 m, 3'000 m und 5'000 m bei den Damen und je über 100 m, 500 m (2x), 1'000 m, 1'500 m, 5'000 m und 10'000 m bei den Herren erhält die Läuferin / der Läufer, die / der die niedrigste Zeit erzielt, den Schweizermeistertitel über die entsprechende Distanz.

Die Teilnahme am 100 m Lauf wird aufgrund der besten Durchgangszeiten der beiden 500 m Läufe bestimmt.

5.1.5.2 Meistertitel

„Schweizermeisterin 20.. Distanz ... m/ Schweizermeister 20.. Distanz ... m“.

5.1.5.3 Programm

Die Rennen sind auf zwei bis drei aufeinander folgende Tage zu verteilen. Es gelten die einschlägigen ISU-Bestimmungen für die Kategorie „Einzeldistanzen“.

Distanz	Herren	Damen
100 m	X	X
500 m (2x)	X	X
1000 m	X	X
1500 m	X	X
3000 m		X
5000 m	X	X
10'000 m	X	

Das Programm wird von der Kommission Speed bestimmt aufgrund der Anzahl Wettkampftage. (2 oder 3 Tage),

Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen siehe 5.1.1.6

5.1.5.4 Teilnahme

Für diesen Wettkampf sind folgende Bedingungen für eine Startberechtigung zu erfüllen: TeilnehmerInnen müssen die Anforderungen der von der Kommission Speed des SEV aufgestellten Bedingungen erfüllen, welche jeweils anfangs August jeden Jahres per Zirkular an alle Clubs des SEV mit Schnelllaufsektionen veröffentlicht werden.

5.2 SCHWEIZERREKORDE UND ZEHNBESTENLISTEN

5.2.1 Allgemeines

Es sind getrennte Rekord- und Zehnbestenlisten zu erstellen über Standardbahnen (400 m) und Kleinbahnen ab 200 m.

5.2.2 Schweizerrekorde

5.2.2.1 Rekordhalter

Rekordhalter können nur LäuferInnen werden, die für die Schweiz auch an nationalen und internationalen Meisterschaften startberechtigt sind (siehe auch einschlägige ISU-Bestimmungen).

5.2.2.2 Verzeichnis

Es wird ein Verzeichnis der Schweizerrekorde über folgende Distanzen geführt:

	Damen	Juniorinnen	Herren	Junioren
Distanzen	100 m	100 m	100 m	100 m
	500 m	500 m	500 m	500 m
	1'000 m	1'000 m	1'000 m	1'000 m
	1'500 m	1'500 m	1'500 m	1'500 m
	3'000 m	3'000 m	3'000 m	3'000 m
	5'000 m		5'000 m	5'000 m
			10'000 m	
Mehrkampf	Sprint	Sprint	Sprint	Sprint
	Kleiner Vierkampf	Kleiner Vierkampf	Kleiner Vierkampf	Kleiner Vierkampf
	500/1'500/1'000/3'000	500/1'500/1'000/3'000	500/3'000/1'500/5'000	500/3'000/1'500/5'000
	Grosser Vierkampf		Grosser Vierkampf	
	500/3'000/1'500/5'000		500/5'000/1'500/10'000	

5.2.2.3 Homologierung

Spätestens per 1. Mai jeden Jahres homologiert die Kommission Speed des SEV die Rekorde der abgelaufenen Saison und veröffentlicht diese per Zirkular an alle Clubs des SEV mit Schnelllaufsektionen. Das Verzeichnis der Schweizerrekorde wird entsprechend nachgeführt.

5.2.2.4 Homologierungsbestimmungen

Die Rennausschreibung mit allen notwendigen Angaben (gemäss ISU-Bestimmungen) muss spätestens 5 Tage vor Wettkampfbeginn bei der Kommission Speed des SEV vorliegen.

Das Rennprotokoll muss eine Rangliste und eine Liste des Wettkampfgerichtes beinhalten. Es muss der Kommission Speed unmittelbar nach dem Rennen aber spätestens bis zum 31. März jeden Jahres vorgelegt werden.

Das Wettkampfgericht muss folgende Minimalbesetzung aufweisen:

- 1 Schiedsrichter (qualifiziert nach ISU, internationaler Liste oder SEV-Liste)
- 1 Starter (qualifiziert nach ISU, internationaler Liste oder SEV-Liste)
- 3 Zeitnehmer
- 1 Kreuzungsrichter.

Auf Standardbahnen wie auch auf Kleinbahnen werden bei Hundzeitstoppung 0.20 Sekunden Zeitzuschlag berücksichtigt (siehe ISU-Bestimmungen).

Der Veranstalter ist für eine ordnungsgemässe Abwicklung des Wettkampfes nach den Bestimmungen der ISU und des SEV verantwortlich.

5.2.3 Zehnbestenlisten

5.2.3.1 Verzeichnis

Über dieselben Distanzen wie bei Schweizerrekorden (5.2.2.4) werden per 1. Mai jeden Jahres Saisonbestenlisten der ersten Zehn und ewige Bestenlisten der ersten Zehn erstellt. Die Kommission Speed des SEV ist dafür verantwortlich.

5.3 MASTERS-CUP

5.3.1 Definition der Klasseneinteilung

Als Masters (gemäss den ISU Bestimmungen) gelten sämtliche aktive LäuferInnen, die einerseits die Qualifikation für die Schweizermeisterschaften im Vierkampf nicht erreicht haben und andererseits auch die Bedingungen für die Klasse „Junioren“ nicht mehr erfüllen. Die Alterskategorien werden entsprechend der internationalen Masters-Altersklassen geführt.

Hat eine Läuferin bzw. ein Läufer am 1. Juli, der dem Wettkampf vorangegangen ist, das 35. Lebensjahr überschritten, gilt sie / er als Master. Wenn der Läufer/die Läuferin noch Mitglied des Nationalkaders ist, so kann er/sie nicht als TeilnehmerIn am Master-Cup starten.

5.3.2 Bahn

Der Masters-Cup kann auf einer 400 m Bahn oder auf einer Kleinbahn ab 200 m durchgeführt werden.

5.3.3 Erfordernisse

Den Masters-Cup erhält die Läuferin / der Läufer, welche(r) sämtliche Strecken ohne Disqualifikation durchlaufen hat und am Ende die tiefste Punktzahl aufweist.

5.3.4 Programm

Die Rennen sind auf zwei aufeinander folgende Tage zu verteilen. Die Aufteilung der Strecken muss wie folgt vorgenommen werden:

	Kategorie Damen	Kategorie Herren
1. Tag	500 m + 1'500 m	500 m + 3'000 m
2. Tag	1'000 m + 3'000 m	1'500 m + 5'000 m

Die Anzahl der am 3'000 m Lauf der Damen resp. am 5'000 m Lauf der Herren startenden TeilnehmerInnen beschränkt sich auf höchstens die Hälfte der Konkurrenten. Im Minimum sind aber vier LäuferInnen am Endlauf startberechtigt.

Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen kann der Schiedsrichter die vorgesehenen Distanzen abändern. Um den Cup zu gewinnen, müssen aber mindestens drei Strecken an zwei aufeinander folgenden Tagen absolviert werden.

5.3.5 Teilnahme

Für diesen Wettkampf sind folgende Bedingungen für eine Startberechtigung zu erfüllen: SchweizerInnen müssen die Anforderungen für die Klasse „Masters“ gemäss den einschlägigen SEV-Bestimmungen erfüllen.

AusländerInnen müssen die Anforderungen für die Klasse „Masters“ gemäss den einschlägigen ISU-Bestimmungen und die Bedingungen gemäss ersten Kapitel, 1.3.3.1 der SEV-Reglemente erfüllen.

5.3.6 Besondere Bestimmungen

5.3.6.1 Durchführung

Der Masters-Cup kann gleichzeitig mit den Schweizer Meisterschaften „Junioren“ durchgeführt. Je nach Teilnehmerzahl kann der Schiedsrichter entscheiden, dass die beiden Klassen auf den ersten drei Distanzen miteinander ausgelost werden. Es erfolgt aber auf jeden Fall eine getrennte Wertung für beide Klassen. Für die Finalstrecke müssen die TeilnehmerInnen des Masters-Cup separat ausgelost werden.

5.3.6.2 Wunderpreis

Der Masters-Cup ist ein Wunderpreis und kann nicht in den Besitz einer Läuferin bzw. eines Läufers übergehen.

5.3.6.3 Lizenzen

Auch für die Teilnahme am Masters-Cup ist eine Lizenz des SEV erforderlich.

5.4 WETTKAMPF-FUNKTIONÄRE

Für die Durchführung von Eisschnelllauf-Wettkämpfen gibt es folgende Funktionen, welche durch entsprechend qualifizierte Kampfrichter wahrgenommen werden:

- Schiedsrichter
- Starter

5.4.1 Schiedsrichter und Starter

5.4.1.1 Klassen

Die Kampfrichter im Schnelllaufen werden in folgende Klassen eingeteilt:

- a) Nationale Schiedsrichter
- b) Nationale Starter
- c) Nationale Richter (Kreuzung / Kurve / Finishline, Zeitmessung etc.)
- d) Internationale Schiedsrichter
- e) Internationales Starter
- f) ISU Schiedsrichter für Internationale Meisterschaften und Olympische Spiele
- g) ISU Starter für Internationale Meisterschaften und Olympische Spiele
- h) Ehren-Schiedsrichter und Ehren-Starter SEV

5.4.1.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Schiedsrichters und Starters erfordert folgende Bedingungen:

- Schweizer BürgerIn oder AusländerIn mit einer Niederlassung „C“
- Amateurqualifikation gemäss ISU General Regulations, *Rule* 102
- Zurückgelegtes 18. Altersjahr und noch nicht erreichtes 70. Altersjahr
- Ausreichende Kenntnisse über die Reglemente Schnelllaufen
- Vollständiges unparteiisches und neutrales Verhalten in den Entscheidungen
- Befolgung der einschlägigen ISU-Bestimmungen und der gültigen SEV Reglemente.

5.4.1.2.1 Nationale Schiedsrichter und Starter

Personen mit gründlichen Kenntnissen des Eisschnelllaufens, die das Amt des Schiedsrichters oder Starter übernehmen wollen, werden von ihrem Club der Kommission Speed vor dem 1. Mai jeden Jahres vorgeschlagen.

Eine Liste der Tätigkeiten in Bezug auf Schnelllaufen der vergangenen 2 Jahre ist beizulegen.

Die Kommission Speed entscheidet über eine Aufnahme in die SEV-Liste für Schiedsrichter / Starter im Schnelllaufen.

Bei erfolgter Aufnahme ist die Teilnahme am Kurs für Schnelllauf-Funktionäre des SEV zwingend. Dieser findet üblicherweise im Herbst nach dem ISU Kongress aber

vor dem ersten Wettkampf der Saison statt. An diesem Kurs sind mindestens 75 % der Testfragen anlässlich der Schlussprüfung richtig zu beantworten.

Schiedsrichter und Starter sind verpflichtet pro Saison mindestens 2x im Einsatz zu stehen.

Die Kommission Speed publiziert jedes Jahr vor Beginn der Saison eine gültige Liste der SEV-Funktionäre Speed.

Der Einsatz der Schiedsrichter und Starter an nationalen Rennen wird durch die Kommission Speed festgelegt.

5.4.1.2.2 Internationale Schiedsrichter und Starter

Nationale Starter und Schiedsrichter können bei Eignung durch die Kommission Speed der ISU als internationale Schiedsrichter oder Starter gemeldet werden. Als Voraussetzung gilt, dass der/die Kandidat/in während mindestens den drei vorangegangenen Jahren regelmässig und aktiv am Wettkamfgeschehen in der Schweiz im Einsatz stand und mindestens 2 nationale Kurse für Schiedsrichter/Starter besucht hat.

Es gelten die gleichen Bedingungen wie für die nationalen Schiedsrichter/Starter.

Sobald diese Schiedsrichter/Starter auf der entsprechenden Liste in den ISU-Communications aufgeführt sind, werden sie zuerst in der Schweiz und nach Möglichkeit auch im nahen Ausland für Rennen mit Internationaler Beteiligung eingesetzt.

5.4.1.2.3 ISU Schiedsrichter und Starter

Internationale Schiedsrichter und Starter können bei Eignung und bei Bedarf auf Antrag der Kommission Speed durch den SEV der ISU als ISU Referee oder ISU Starter empfohlen werden. Kandidaten weisen mehrere Jahre Erfahrung in der Kategorie International Referee und International Starter aus und können sich fliessend in Englisch verständigen. Sie nehmen regelmässig an den entsprechenden internationalen Lehrgängen der ISU teil. Die Ernennung erfolgt durch die ISU.

SECHSTES KAPITEL

INHALTSVERZEICHNIS

6	SHORT TRACK	3
6.1	ALLGEMEINE WETTKAMPF-BESTIMMUNGEN	3
6.1.1	Sicherheitsbestimmungen	3
6.1.2	Sicherstellung ärztlicher Bereitschaft	3
6.2	SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN	3
6.2.1	Teilnahme	3
6.2.2	Klasseneinteilung	3
6.2.3	Bahn	3
6.2.4	Aufzeichnung des Zieleinlaufes	3
6.2.5	Erfordernisse	4
6.2.6	Meistertitel	4
6.2.7	Programm	4
6.2.8	Anzahl Startende in jedem Lauf (nach ISU)	4
6.2.9	Relay	4
6.2.10	Schlussbestimmungen	4
6.3	REGIONALE MEISTERSCHAFTEN	5
6.3.1	Zweck	5
6.3.2	Verantwortlichkeiten	5
6.3.3	Programm	5
6.4	BESONDERE BESTIMMUNGEN	7
6.4.1	Rekorde	7
6.4.2	Zehnbestenlisten	7
6.5	WETTKAMPF-FUNKTIONÄRE	9
6.5.1	Schiedsrichter, Starter und Competitor Stewards	9
6.5.1.1	Klassen	9
6.5.1.2	Anforderungen	9
6.5.1.2.1	Schiedsrichter, Starter und Competitor Stewards	9
6.5.1.2.2	Internationale Schiedsrichter, Starter und Competitor Stewards	10
6.5.1.2.3	ISU Schiedsrichter, Starter und Competitor Stewards	10

SECHSTES KAPITEL

6 SHORT TRACK

6.1 ALLGEMEINE WETTKAMPF-BESTIMMUNGEN

6.1.1 Sicherheitsbestimmungen

Bei jedem Wettkampf ist Bandenschutz nach ISU obligatorisch. Das Tragen von Helmen, Handschuhen, Knieschonern (nach ISU-Bestimmungen) ist Vorschrift. Die Schlittschuhe müssen den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen (keine scharfen Ecken und dergleichen) entsprechen.

6.1.2 Sicherstellung ärztlicher Bereitschaft

Bei jedem Wettkampf muss sichergestellt werden, dass ein Notfallarzt telefonisch sofort erreichbar ist.

6.2 SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN

6.2.1 Teilnahme

Startberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer die über eine Lizenz verfügen und vorgängig an mindestens einem regulären Short Track Rennen teilgenommen haben. Ausländer sind nur zugelassen, wenn sie die Bestimmungen von 1.3.3.1 erfüllen. Für die zwei ersten der ausgeschriebenen Distanzen müssen alle Startenden persönliche Bestzeiten angeben, die nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

6.2.2 Klasseneinteilung

Die Short Track Meisterschaften für Senioren werden ohne Altersbeschränkung getrennt für Damen und Herren durchgeführt. Für Junioren gelten die Alterskategorien gemäss den gültigen ISU-Regulations. Die Kommission Speed des SEV kann bei Bedarf verschiedene Kategorien zu einer Kategorie zusammenfassen.

6.2.3 Bahn

Eine Standardbahn von 111.12 m gemäss ISU-Regulations ist Vorschrift. Es müssen fünf Bahnen eingezeichnet sein. Ein überdachtes Eisfeld ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

6.2.4 Aufzeichnung des Zieleinlaufes

Elektronische Zeitnahme und Videoaufzeichnung bzw. der Einsatz vergleichbarer Geräte sind erforderlich.

6.2.5 Erfordernisse

Für die Anerkennung als Schweizermeisterschaft müssen mindestens drei Läuferinnen bzw. drei Läufer pro Kategorie an den Start gehen, sonst wird kein Titel vergeben. Massgebend für die Meisterschaft ist die Summe der Finalpunkte nach ISU-Bestimmungen. Die Kommission Speed des SEV kann ausnahmsweise eine Punkteskala bestimmen, die von den ISU-Regulations abweicht. In einem solchen Fall muss dies spätestens bei der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

6.2.6 Meistertitel

„Schweizermeisterin Short Track 20 .. / Schweizermeister Short Track 20..“.

6.2.7 Programm

Der Wettkampf umfasst in der Regel Starts über 1'500 m, 500 m, 1'000 m und 3000 m (in dieser Reihenfolge). Für die Kategorie Damen kann die Kommission Speed des SEV den Final über 3'000 m streichen. In jeder Kategorie wird die letzte Distanz ohne Qualifikationsläufe direkt als Final ausgetragen. Für die Finalqualifikation ist die erzielte Punktzahl (Summe Finalpunkte) massgebend.

Ausnahmsweise kann die Kommission Speed des SEV ein verkürztes Programm anordnen, welches aber mindestens zwei Strecken umfassen muss.

6.2.8 Anzahl Startende in jedem Lauf (nach ISU)

500.m	mindestens 3	maximal 5
1'000.m	mindestens 3	maximal 5
1'500.m	mindestens 3	maximal 6
3'000.m	mindestens 4	maximal 8 mit den meisten Finalpunkten

6.2.9 Relay

Jede Schweizermeisterschaft schliesst mit einem Relay (Staffel) getrennt für Damen über 3'000 m und für Herren über 5'000 m mit mindestens zwei Staffeln in jeder Kategorie.

Die Selektion der A- und B-Relay-Teams ist Sache der Kommission Speed des SEV nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Trainer.

6.2.10 Schlussbestimmungen

Wenn nicht anders vermerkt, gelten sinngemäss die SEV- und die ISU-Bestimmungen.

6.3 REGIONALE MEISTERSCHAFTEN

6.3.1 Zweck

Regionale Meisterschaften dienen der Nachwuchsförderungen und dem Breitensport.

6.3.2 Verantwortlichkeiten

Für Ausschreibung, Auszeichnung, Einhaltung der SEV-Bestimmungen, Finanzierung und Startgebühren ist der organisierende Verein verantwortlich. Die Kommission Speed des SEV ist vor einem solchen Anlass zu konsultieren.

6.3.3 Programm

Austragungsmodus und die zu laufenden Distanzen werden vom Veranstalter bestimmt. Auf Zeitnahme kann verzichtet werden.

6.4 BESONDERE BESTIMMUNGEN

6.4.1 Rekorde

Rekordhalter können nur Schweizer und Schweizerinnen werden. Rekorde werden jeweils per 1. Mal jedes Jahrs durch die Kommission Speed des SEV homologiert.

Für die Anerkennung einer neuen Bestmarke als Schweizerrekord gelten folgende Bedingungen:

- Das Rennprotokoll muss eine Rangliste und eine Auflistung des Wettkampfgerichts beinhalten. Es muss der Kommission Speed des SEV bis zum 30. April Jedes Jahres vorgelegt werden.
- Das Wettkampfgericht muss folgende Minimalbesetzung aufweisen: 1 Schiedsrichter, 1 Starter, 1 Rundenzähler, 3 Zeitnehmer. Personalunion ist ausgeschlossen. Ist eine elektronische Zeitmessung vorhanden, kann auf die Zeitnehmer verzichte werden.
- Bei manueller Zeitmessung werden 0.20 Sekunden Zeitzuschlag zu der homologierten Zahl hinzugefügt.
- Der Schiedsrichter ist für eine ordnungsgemässe Abwicklung des Wettkampfes verantwortlich.

Es wird ein Verzeichnis der Schweizerrekorde getrennt für Damen und Herren über diejenigen Distanzen geführt, über welche die ISU Weltrekorde führt. Relay-Rekorde können nur homologiert werden für Teams, die sich ausschliesslich aus Schweizerinnen und Schweizern zusammensetzen.

6.4.2 Zehnbestenlisten

Über die in 6.4.1 definierten Distanzen werden alljährlich per 1. Mai Saisonbestenlisten der ersten Zehn und ewige Bestenlisten der ersten Zehn erstellt. Die Kommission Speed des SEV ist dafür verantwortlich.

6.5 WETTKAMPF-FUNKTIONÄRE

Für die Durchführung von Short Track-Wettkämpfen gibt es folgende Funktionen, welche durch entsprechend qualifizierte Kampfrichter wahrgenommen werden:

- Schiedsrichter
- Starter
- Competitor Stewards

6.5.1 Schiedsrichter, Starter und Competitor Stewards

6.5.1.1 Klassen

Die Kampfrichter im Short Track werden in folgende Klassen eingeteilt:

- a) Nationale Schiedsrichter
- b) Nationale Starter
- c) Nationale Competitor Steward
- d) Nationale Richter (Kreuzung / Kurve / Finishline, Zeitmessung etc.)
- e) Internationale Schiedsrichter
- f) Internationales Starter
- g) Internationale Competitor Steward
- h) ISU Schiedsrichter für Internationale Meisterschaften und Olympische Spiele
- i) ISU Starter für Internationale Meisterschaften und Olympische Spiele
- j) ISU Competitor Steward für Internationale Meisterschaften und Olympische Spiele
- k) Ehren-Schiedsrichter, Ehren-Starter und Ehren-Competitor Stewards SEV

6.5.1.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Schiedsrichters, Starters und Competitor Stewards erfordert folgende Bedingungen:

- Schweizer BürgerIn oder AusländerIn mit einer Niederlassung „C“
- Amateurqualifikation gemäss ISU General Regulations, Rule 102
- Zurückgelegtes 18. Altersjahr und noch nicht erreichtes 70. Altersjahr
- Ausreichende Kenntnisse über die Reglemente Short Track
- Vollständiges unparteiisches und neutrales Verhalten in den Entscheidungen
- Befolgung der einschlägigen ISU-Bestimmungen und der gültigen SEV Reglemente.

6.5.1.2.1 Schiedsrichter, Starter und Competitor Stewards

Personen mit gründlichen Kenntnissen des Short Tracks, die das Amt des Schiedsrichters, Starter oder Competitor Stewards übernehmen wollen, werden von ihrem Club der Kommission Speed vor dem 1. Mai jeden Jahres vorgeschlagen.

Eine Liste der Tätigkeiten in Bezug auf Short Track der vergangenen 2 Jahre ist beizulegen.

Die Kommission Speed entscheidet über eine Aufnahme in die SEV-Liste für Schiedsrichter / Starter / Competitor Stewards im Short Track.

Bei erfolgter Aufnahme ist die Teilnahme am Kurs für Short Track Funktionäre des SEV zwingend. Dieser findet üblicherweise im Herbst nach dem ISU Kongress aber vor dem ersten Wettkampf der Saison statt. An diesem Kurs sind mindestens 75 % der Testfragen anlässlich der Schlussprüfung richtig zu beantworten.

Schiedsrichter, Starter und Competitor Stewards sind verpflichtet pro Saison mindestens 2x im Einsatz zu stehen.

Die Kommission Speed publiziert jedes Jahr vor Beginn der Saison eine gültige Liste der SEV-Funktionäre Speed.

Der Einsatz der Schiedsrichter, Starter und Competitor Stewards an nationalen Rennen wird durch die Kommission Speed festgelegt.

6.5.1.2.2 Internationale Schiedsrichter, Starter und Competitor Stewards

Nationale Schiedsrichter, Starter und Competitor Stewards können bei Eignung durch die Kommission Speed der ISU als internationale Schiedsrichter, Starter oder Competitor Stewards gemeldet werden. Als Voraussetzung gilt, dass der/die Kandidat/in während mindestens den drei vorangegangenen Jahren regelmässig und aktiv am Wettkamfgeschehen in der Schweiz im Einsatz stand und mindestens 2 nationale Kurse für Schiedsrichter / Starter / Competitor Stewards besucht hat.

Es gelten die gleichen Bedingungen wie für die nationalen Schiedsrichter / Starter / Competitor Stewards.

Sobald diese Schiedsrichter / Starter / Competitor Stewards auf der entsprechenden Liste in den ISU-Communications aufgeführt sind, werden sie zuerst in der Schweiz und nach Möglichkeit auch im nahen Ausland für Rennen mit Internationaler Beteiligung eingesetzt.

6.5.1.2.3 ISU Schiedsrichter, Starter und Competitor Stewards

Internationale Schiedsrichter, Starter und Competitor Stewards können bei Eignung und bei Bedarf auf Antrag der Kommission Speed durch den SEV der ISU als ISU Referee, ISU Starter oder ISU Competitor Steward empfohlen werden. Kandidaten weisen mehrere Jahre Erfahrung in der Kategorie International Referee, International Starter und International Competitor Steward aus und können sich fließend in Englisch verständigen. Sie nehmen regelmässig an den entsprechenden internationalen Lehrgängen der ISU teil. Die Ernennung erfolgt durch die ISU.